

BEITRÄGE ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

*Wirtschaftliche Verhältnisse der Bezügerinnen und
Bezüger einer Rente aus der 1. Säule (AHV/IV)
mit Anspruch auf eine Kinderzusatzrente*

Forschungsbericht Nr. 5/19



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Office fédéral des assurances sociales OFAS

Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht in seiner Reihe "Beiträge zur Sozialen Sicherheit" konzeptionelle Arbeiten sowie Forschungs- und Evaluationsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Folgerungen und Empfehlungen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherungen wieder.

Autoren/Autorinnen: Jürg Guggisberg, Lena Liechti
Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG
Konsumstrasse 20
CH-3007 Bern
Tel. +41 (0)31 380 60 80 / Fax +41 (0)31 398 33 63
E-mail: info@buerobass.ch
Internet: www.buerobass.ch

Auskünfte: Christof Hugentobler
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Tel. +41 (0)58 469 87 04
E-mail: christof.hugentobler@bsv.admin.ch
Christina Eggenberger
Geschäftsfeld Invalidenversicherung
Tel. +41 (0)58 462 92 15
E-mail: christina.eggenberger@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

ISSN: 1663-4659 (eBericht)
1663-4640 (Druckversion)

Copyright: Bundesamt für Sozialversicherungen, CH-3003 Bern
Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplares
an das Bundesamt für Sozialversicherungen gestattet.

Vertrieb: BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

Bestellnummer: 318.010.5/19D

Wirtschaftliche Verhältnisse der Bezügerinnen und Bezüger einer Rente aus der 1. Säule (AHV/IV) mit Anspruch auf eine Kinderzusatzrente

Im Auftrag

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL

Geschäftsfeld Invalidenversicherung / Bereich Spezialaufgaben

Geschäftsfeld Mathematik, Analysen, Statistik und Standards / Bereich Forschung und Evaluation

Jürg Guggisberg, Lena Liechti

Bern, August 2019

Vorwort des Bundesamtes für Sozialversicherungen

Die Kinderrenten der 1. Säule sind seit geraumer Zeit Gegenstand einer kontroversen Diskussion in Politik, Öffentlichkeit und Medien. Im Zentrum dieser Diskussion stehen meist die Kosten – nicht zuletzt deshalb, weil fundierte Erkenntnisse und Ergebnisse zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Haushalte mit Kinderrenten aus der 1. Säule bis anhin fehlen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates hat im Rahmen der Diskussion zur Reform der Altersvorsorge 2020 entschieden, dem Nationalrat, welcher die Aufhebung der Kinderrenten in der AHV beschlossen hat, nicht zu folgen. Ihren Entscheidung begründete die Kommission auch mit dem Mangel an ausreichenden Informationen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen Rentenbeziehenden. In der Folge wurde der Bundesrat mittels Kommissionspostulat beauftragt, die wirtschaftlichen Verhältnisse von Rentenbeziehenden der 1. Säule mit Anspruch auf Kinderrente zu analysieren, die Praxis bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Frage des Exports von Kinderrenten der AHV und IV und der Waisenrenten an Pflegekinder ins Ausland zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten. Für die Analyse der wirtschaftlichen Situation von Bezügerinnen und Bezüger einer Kinderrente hat das Bundesamt für Sozialversicherungen einen Analysebericht in Auftrag gegeben.

Der nun vorliegende Bericht liefert im ersten Teil eine präzise Übersicht zu den Kinderrenten der ersten Säule. Dabei werden Fragen zum Mengengerüst, zum Profil der Bezügerinnen und Bezüger einer Kinderrente, zu deren Wohnort und Nationalität beantwortet. Im zweiten Teil werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Haushalte mit Kinderrenten der 1. Säule im Vergleich zu Haushalten ohne Kinderrenten aufgezeigt und eine Simulation vorgenommen, was eine Kürzung oder eine Aufhebung der Kinderrenten für die betroffenen Haushalte und damit nicht zuletzt für die Kinder bedeuten könnte.

Die Ergebnisse zeigen, dass minderjährige Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, die eine Zusatzrente auslösen, bereits heute – relativ betrachtet – häufiger in Haushalten mit geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit aufwachsen als jene ohne Kinderrente der 1. Säule. Gemäss der Studie wäre eine Reduktion oder ein gänzlicher Wegfall der Kinderrenten vor allem für Kinder bedeutsam, die bereits im Rahmen der aktuell geltenden Regelung in wirtschaftlich leistungsschwachen Haushalten aufwachsen. Falls eine Reduktion oder der gänzliche Wegfall der Kinderrenten in ökonomisch leistungsschwachen Haushalten nicht kompensiert würde, ist davon auszugehen, dass sich die Lebensbedingungen und damit auch die Chancen der betroffenen Kinder in Schule und Ausbildung verschlechtern würden – was weder aus Sozialversicherungsoptik noch aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive wünschenswert wäre.

Stefan Ritler, Vizedirektor
Leiter Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Colette Nova, Vizedirektorin
Leiterin Geschäftsfeld AHV,
Berufliche Vorsorge und EL

Avant-propos de l'Office fédéral des assurances sociales

Les rentes pour enfant du 1^{er} pilier sont depuis longtemps l'objet d'un débat tendu dans la sphère politique, publique et médiatique. C'est surtout la question des coûts qui est au cœur des préoccupations, principalement du fait qu'aucune étude n'avait établi jusqu'à présent la situation économique des ménages ayant droit à des rentes pour enfant de l'AI ou de l'AVS. Dans le cadre des débats sur la réforme Prévoyance vieillesse 2020, la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil des États a choisi de ne pas suivre le Conseil national, qui avait décidé de supprimer les rentes pour enfant de l'AVS. Elle motivait sa décision en invoquant notamment le manque d'information sur la situation économique des bénéficiaires de rente concernés. Par voie de conséquence, la même commission a chargé le Conseil fédéral non seulement de mener une étude pour combler cette lacune, mais aussi d'analyser la pratique en matière de réexamen du droit à la rente pour enfant, d'examiner la question de l'exportation des rentes pour enfant de l'AI et de l'AVS et des rentes d'orphelin versées pour les enfants recueillis, et de lui en faire rapport. L'Office fédéral des assurances sociales a confié l'analyse de la situation économique des bénéficiaires de rentes pour enfant à un bureau de recherche.

Le présent rapport fournit, dans une première partie, un aperçu des rentes pour enfant du 1^{er} pilier, en abordant les questions concernant le coût de cette prestation, ainsi que le profil des bénéficiaires, leur domicile et leur nationalité. La deuxième partie présente, d'une part, la situation économique des ménages ayant droit à une rente pour enfant du 1^{er} pilier comparée à celle de ménages similaires n'y ayant pas droit et, d'autre part, les répercussions qu'auraient une réduction ou la suppression des rentes pour enfant sur lesdits ménages et, surtout, sur les enfants concernés.

Les résultats montrent que les enfants et les jeunes adultes en formation donnant droit à une rente pour enfant sont proportionnellement plus nombreux à vivre dans des familles à faible capacité économique que ceux qui vivent avec des parents qui ne perçoivent aucune rente du 1^{er} pilier. L'étude aboutit à la conclusion qu'une réduction ou la suppression pure et simple des rentes pour enfant aurait un impact significatif, et plus particulièrement pour ceux qui vivent déjà, dans le régime légal actuel, dans une famille à faible capacité économique. Si la réduction ou la suppression des rentes pour enfant n'était pas compensée pour ces ménages, il faut prévoir que leurs conditions de vie et partant les chances de formation scolaire et professionnelle des enfants concernés seraient détériorées, ce qui n'est souhaitable ni du point de vue des assurances sociales ni pour la société dans son ensemble.

Stefan Ritler, vice-directeur

Responsable du domaine
Assurance-invalidité

Colette Nova, vice-directrice

Responsable du domaine
AVS, prévoyance professionnelle et PC

Premessa dell'Ufficio federale delle assicurazioni sociali

Le rendite per i figli del 1° pilastro sono già da tempo oggetto di un controverso dibattito in ambito politico, tra l'opinione pubblica e nei media. La principale questione sollevata è quella dei costi, non da ultimo a causa della mancanza di solide conoscenze e risultati fondati circa la situazione economica delle economie domestiche con rendite per i figli del 1° pilastro. Nel quadro dei dibattiti sulla riforma Previdenza per la vecchiaia 2020, la Commissione della sicurezza sociale e della sanità del Consiglio degli Stati ha deciso di non seguire il Consiglio nazionale, che aveva deciso di sopprimere le rendite per i figli nell'AVS. La Commissione ha motivato la sua decisione anche con la mancanza di informazioni sufficienti sulla situazione economica dei beneficiari di rendita interessati. In seguito, mediante un postulato, ha incaricato il Consiglio federale di analizzare in un rapporto la situazione economica dei beneficiari di rendite per i figli del 1° pilastro, le procedure d'esame delle condizioni di diritto nonché la questione dell'esportazione delle rendite per i figli dell'AVS/AI e delle rendite per orfani per figli elettivi all'estero. Per quanto concerne l'analisi della situazione economica dei beneficiari di una rendita per i figli, l'Ufficio federale delle assicurazioni sociali (UFAS) ha commissionato un rapporto al riguardo.

Nella prima parte, il presente rapporto di analisi fornisce una chiara panoramica riguardo alle rendite per i figli del 1° pilastro, presentando un'analisi quantitativa e analizzando il profilo, il domicilio e la nazionalità dei beneficiari. La seconda parte espone le situazioni economiche delle economie domestiche con rendite per i figli del 1° pilastro e le confronta con quelle delle economie domestiche senza queste rendite. Mediante una simulazione, sono illustrate le ripercussioni che una riduzione o una soppressione totale delle rendite per i figli potrebbe avere per le economie domestiche interessate, e quindi anche per i figli.

I risultati mostrano che già oggi i figli minorenni e i giovani adulti che danno diritto a una rendita per i figli crescono più frequentemente in economie domestiche con una capacità economica modesta rispetto ai figli di genitori senza rendite per i figli del 1° pilastro. Per quanto concerne la riduzione o la soppressione delle rendite per i figli, gli autori dello studio giungono alla conclusione che essa avrebbe ripercussioni particolarmente importanti per i figli che già con la regolamentazione attuale crescono in economie domestiche economicamente deboli. Se la riduzione o la soppressione delle prestazioni in queste economie domestiche non fosse compensata, si può presumere che le condizioni di vita – e quindi anche le opportunità dei figli che frequentano la scuola o sono in formazione – peggiorerebbero ulteriormente, il che non è auspicabile né dal punto di vista delle assicurazioni sociali né per la società nel suo complesso.

Stefan Ritler, vicedirettore
Capo dell'Ambito Assicurazione invalidità

Colette Nova, vicedirettrice
Capo dell'Ambito AVS,
previdenza professionale e PC

Foreword by the Federal Social Insurance Office

For quite some time now, Pillar-1 children's pensions have been a controversial subject with politicians, the media and the public at large. The discussion generally revolves around costs – not least because there has thus far been a lack of reliable data on the economic situation of households drawing Pillar-1 children's pensions. During the debate on the Pensions 2020 reform, the Council of States Social Security and Health Committee decided not to follow the National Council's resolution to abolish AHV children's pensions. One of the reasons the Commission gave for its decision was the lack of adequate data on the economic situation of the affected pension recipients. The Commission subsequently issued a postulate that tasked the Federal Council with: analysing the economic situation of those recipients of Pillar-1 pensions who are entitled to draw supplementary children's pensions; investigating both the practice of reviewing the requirements for entitlement and the question of the "export" abroad of AHV/IV children's pensions and orphan's pensions for foster children; and submitting a corresponding report. An analytical report on the economic situation of the recipients of children's pensions was commissioned by the Federal Social Insurance Office.

The first part of the present analytical report provides a detailed overview of Pillar-1 children's pensions, and answers questions as regards the amounts involved and the profiles, places of residence and nationalities of the children's-pension recipients. The second part of the report examines the economic situation of households drawing Pillar-1 children's pensions compared with those that do not, and simulates the potential consequences for these households – and ultimately for the children – of any reduction in or abolishment of children's pensions.

The results show that the minors and young adults eligible for children's pensions are already relatively more likely to grow up in economically weak households than is the case with children of parents who do not draw a Pillar-1 children's pension. As regards plans to reduce or abolish children's pensions, the study comes to the conclusion that this would have significant consequences in particular for those children already living in economically weak households under the current regime. If economically weak households were not compensated in some way for any reduction/abolishment, we can assume that the affected children's living conditions, and thus also their education and training opportunities, would be made even worse. Such an outcome is neither desirable from a social insurance perspective, nor is it in the interests of society as a whole.

Stefan Ritler, Vice-Director
Head of Invalidation Insurance Domain

Colette Nova, Vice-Director
Head of AHV, Occupational Pension and
Supplementary Benefits Domain

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Zusammenfassung	III
Résumé	VII
Riassunto	XI
Summary	XV
1 Ausgangslage, Fragestellungen und Datengrundlagen	1
2 Übersicht Kinderrenten zu AHV- und IV, rentenauslösende Kinder und Kinderrentenempfänger/innen	3
2.1 Kinderrenten aus der ersten Säule	3
2.2 Rentenauslösende Kinder und junge Erwachsene	4
2.3 Kinderrentenempfängerinnen und –empfänger	6
2.3.1 Kinderrenten pro Rentenempfänger/in	7
2.3.2 IV-Kinderrentenempfänger/innen im Detail	7
2.3.3 Ins Ausland ausbezahlte Kinderrenten	9
2.4 Höhe der Kinderrenten, der kumulierten Kinderrente und Ausgaben für Kinderrenten	10
2.4.1 Kinderrente	10
2.4.2 Kumulierte Kinderrente pro Rentenempfänger/in	11
2.4.3 Ausgaben für Kinderrenten im Jahr 2015	12
3 Rentenauslösende Kinder und Rentenempfänger/innen mit Wohnsitz in der Schweiz	15
3.1 Wohnbevölkerung der Schweiz, rentenauslösende Kinder und Kinderrentenempfänger/innen	15
3.2 Familien- und Wohnsituation der rentenauslösenden Kinder	16
3.3 Erwerbssituation	17
3.4 Bezug von Ergänzungsleistungen	20
4 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Konzeptionelle Grundlagen	23
4.1 Datengrundlagen und Grundgesamtheit	23
4.2 Bildung von Unterstützungseinheiten und Äquivalenzeinkommen	24
4.3 Auswertungs- und Analysekonzept	27
5 Wirtschaftlichen Verhältnisse	29
5.1 Unterstützungseinheiten mit rentenauslösenden Kindern	29
5.2 Vergleich zu Unterstützungseinheiten mit Schweizer Kindern ohne Kinderrenten	32

6	Auswirkungen einer Reduktion bzw. eines Wegfalls der Kinderrenten zur ersten und zweiten Säule	35
6.1	Veränderung des Äquivalenzeinkommens und der Armutsgefährdungs-quoten	35
6.2	Auswirkungen auf den Bezug von Ergänzungsleistungen	38
7	Chancengleichheit	41
8	Schlussbetrachtung und Fazit	43
9	Literaturverzeichnis	47
10	Tabellenanhang	49
10.1	Basistabellen zu Grundgesamtheit und Äquivalenzeinkommen	49
10.2	Ergebnisse multivariate Analysen	51

Zusammenfassung

Ausgangslage

Der vorliegende Bericht bildet die Grundlage zur Beantwortung des Kommissionspostulats 16.3910, das den Bundesrat beauftragt, u.a. die wirtschaftlichen Verhältnisse von Bezügerinnen und Bezüger einer AHV- oder IV-Rente mit Anspruch auf Kinderrente zu analysieren und darüber Bericht zu erstatten. Er geht erstens der Frage nach, wie viele Kinder und junge Erwachsene in der Schweiz in welchen Familien- und Haushaltssituationen leben und wie viele davon Eltern haben, die eine AHV- oder IV-Rente mit Zusatz einer Kinderrente beziehen. Zweitens wird die Frage beantwortet, in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen die rentenauslösenden Kinder leben und welche Bedeutung den Kinderrenten aus der ersten Säule und der beruflichen Vorsorge dafür zukommt.

Datengrundlage

Zur Beantwortung der Fragestellungen wurde der zu Beginn der Arbeiten sich noch im Aufbau befindliche Datensatz «Wirtschaftliche Situation der Personen im Erwerbs- und im Rentenalter» (WiSiER) zur Verfügung gestellt. Dieser Synthesedatensatz enthält Informationen aus der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), aus verschiedenen Registern der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS), aus der Strukturhebung sowie von Steuerdaten aus elf Kantonen (AG, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, SG, TI, VS). Die Analysen zur wirtschaftlichen Situation der Unterstützungseinheiten von rentenauslösenden Kindern beschränken sich demnach auf diese elf Kantone. Der Abdeckungsgrad liegt bezogen auf die Grundgesamtheit aller Rentenempfänger/innen mit Wohnsitz in der Schweiz bei rund 43 Prozent. Die Ergebnisse können insgesamt als repräsentativ für die Schweiz betrachtet werden, obwohl getrennt lebende Eltern im Analysesample leicht unter- und zusammenlebende leicht übervertreten sind. Das Basisjahr ist 2015.

Rentenauslösende Kinder und Rentenempfängerinnen und -empfänger

Auf 1'000 in der Schweiz lebende Kinder und junge Erwachsene bis 24 Jahre lösen 7 eine Kinderrente zur AHV und 27 eine solche zur IV aus. Bei der AHV sind dies deutlich häufiger junge Erwachsene (12 auf 1'000) als Minderjährige (4 auf 1'000). Bei der IV hingegen sind diese Unterschiede deutlich geringer mit 28 rentenauslösende auf 1'000 Minderjährige und 25 auf 1'000 junge Erwachsene.

Die rund 100'000 ausgerichteten Kinderrenten, werden durch knapp 96'000 rentenauslösende Kinder begründet, was bedeutet, dass in etwas mehr als 4'000 Fällen eine Doppelrente ausgelöst wird. In diesen Fällen erhalten sowohl der Vater wie auch die Mutter eine Kinderrente. Insgesamt werden die Kinderrenten an rund 68'000 Rentenempfänger/innen ausbezahlt, was pro Kinderrentenempfänger/in im Durchschnitt **1.5 Kinderrenten** ergibt. Bei der **AHV** sind es mit **1.3** etwas weniger als bei der **IV** mit **1.6**, wo der Anteil an Kinderrentenempfänger/innen mit mehr als einem rentenauslösenden Kind mit gut 40 Prozent deutlich höher ist als bei der AHV (25%).

Rund ein Viertel der Kinderrenten sind Zusatzrenten zur AHV, drei Viertel solche zur IV. Insgesamt 20 Prozent aller Kinderrenten werden an Rentenempfänger/innen ausbezahlt, die im Ausland wohnen; AHV-Kinderrenten zu 33 Prozent aller Fälle und seltener IV-Kinderrenten, wo der Anteil 15 Prozent beträgt. Ins Ausland ausbezahlte Kinderrenten sind im Durchschnitt mit 390 Franken deutlich tiefer als Kinderrenten, die an Rentenempfänger/innen mit Wohnsitz in der Schweiz gehen (770 Fr.). Insbesondere bei der AHV führt dies dazu, dass trotz einem Drittel von ins Ausland überwiesenen Kinderrenten nur 20 Prozent der gesamten Ausgaben für Kinderrenten ins Ausland ausbezahlt werden.

Rund zwei Drittel der in der Schweiz wohnenden Eltern von rentenauslösenden Kindern leben zusammen in einem Haushalt, beim restlichen Drittel wohnt der zweite Elternteil in einem anderen Haushalt (in der Schweiz oder im Ausland) oder ist verstorben. Die weitaus meisten rentenauslösenden Kinder

wohnen entweder bei den Eltern oder einem der beiden, falls diese nicht mehr zusammen leben. Erwachsene rentenauslösende Kinder leben häufiger nicht bei den Eltern. Der Anteil beträgt bei den AHV-rentenauslösenden jungen Erwachsenen gut 20 Prozent und bei der IV rund 15 Prozent.

Bezüglich der IV-Kinderrentenempfänger/innen sind Personen mit Geburtsgebrechen stark untervertreten, d.h. dass Personen mit Geburtsgebrechen weniger oft rentenauslösende Kinder haben als Personen mit krankheits- oder unfallbedingten Renten. IV-Rentner/innen mit psychischen Beeinträchtigungen sind mit knapp 50 Prozent leicht übervertreten und Personen mit nicht psychisch bedingten Krankheiten oder bleibenden Schädigungen nach einem Unfall mit 44 Prozent leicht untervertreten. In Bezug auf den Rentenanteil haben IV-Rentner/innen mit Teilrenten (Viertels- bis Dreiviertels-Renten) etwas häufiger rentenauslösende Kinder als Personen mit ganzen Renten. Insgesamt bezieht eine von fünf IV-Rentner/innen mindestens eine Kinderrente.

Von den gesamten knapp 2.2 Millionen Kindern und jungen Erwachsenen bis 24 Jahre mit Wohnsitz in der Schweiz lösen insgesamt 96.6 Prozent keinen Anspruch auf eine AHV- oder IV-Kinderrente aus, für die restlichen 3.4 Prozent werden Kinderrenten ausbezahlt. 1.9 Prozent sind Minderjährige und 0.8 Prozent junge Erwachsene, die eine IV-Kinderrente (Total 2.7% mit IV-Kinderrente) auslösen. Eine AHV-Kinderrente lösen 0.7 Prozent aller Kinder und jungen Erwachsenen aus, 0.3 Prozent sind minderjährig und 0.4 Prozent volljährig.

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Im Zentrum dieser Untersuchung stand nicht primär die Frage, wie viele Kinderrenten, rentenauslösende Kinder und Kinderrentenempfänger/innen es gibt und in welchen Familienverhältnissen und Wohnsituationen diese leben, sondern die Frage, in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen diese aufwachsen. Dazu wurde jedes rentenauslösende Kind einer **Unterstützungseinheit** zugeordnet, die durch den oder die Kinderrentenempfänger/in sowie den zweiten Elternteil gebildet wird, sofern dieser nicht im Ausland wohnt oder verstorben ist. Sofern der Vater und die Mutter nicht gemeinsam in einem Haushalt wohnen, werden allfällig vorhandene neue Partner oder Partnerinnen auch als Teil der Unterstützungseinheit betrachtet. Wohnt der zweite Elternteil im Ausland oder ist er verstorben, bildet die Unterstützungseinheit der oder die Kinderrentenempfänger/in. Auch in diesem Fall wird eine neue Partnerin oder ein neuer Partner mitberücksichtigt. Die Analysen beschränken sich auf jene Unterstützungspersonen, die ihren Wohn- und Hauptsteuersitz in einem der elf Kantone haben, zu denen Angaben aus den Steuerdaten verfügbar sind. Für alle Unterstützungseinheiten konnte ein Äquivalenzeinkommen ermittelt werden, mit dem die wirtschaftliche Situation unterschiedlich grosser Unterstützungseinheiten der rentenauslösenden Kinder und jungen Erwachsenen dargestellt und miteinander verglichen werden können.

Die Ergebnisse ermöglichen es, sich ein differenziertes Bild über die wirtschaftliche Situation der rentenauslösenden Kinder und jungen Erwachsenen in der Schweiz zu machen. Dabei zeigt sich, dass drei Dimensionen von entscheidender Bedeutung sind. Zum einen gibt es vergleichsweise grosse **Unterschiede zwischen minderjährigen und volljährigen** rentenauslösenden Kindern – deutlich ausgeprägter in Unterstützungseinheiten mit AHV- als mit IV-Kinderrenten. Zweitens unterscheidet sich die wirtschaftliche Situation sehr deutlich zwischen Unterstützungseinheiten mit **AHV-Kinderrenten** im Vergleich zu jenen mit **IV-Kinderrenten**. Und drittens treten sehr deutliche Unterschiede zwischen **Schweizer Kindern** und **Kindern mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft** zu Tage.

Insgesamt leben **minderjährige** rentenauslösende Kinder relativ betrachtet deutlich häufiger in **leistungsschwächeren Unterstützungseinheiten** als Minderjährige in Unterstützungseinheiten von Eltern, die keine Rente aus der 1. Säule beziehen und damit auch keinen Anspruch auf eine Kinderrente haben (96.6% aller Kinder). So zeigt sich, dass die unteren 25 Prozent der Unterstützungseinheiten mit minderjährigen IV-rentenauslösenden Kinder ein Äquivalenzeinkommen von maximal rund 32'000 Franken zur Verfügung haben. Bei den minderjährigen AHV-rentenauslösenden Kindern liegt die entsprechende Grenze bei 36'100 Franken und in der Vergleichsgruppe ohne Kinderrenten bei 41'100 Franken. Diese Ergebnisse widerspiegeln die Situation von Schweizer Kindern. Für die in der Schweiz

lebenden ausländischen Kinder fehlt die Vergleichsgruppe, da deren Eltern in den Daten nicht hinreichend ermittelt werden können.

Etwas weniger gross sind die Unterschiede bei den **jungen Erwachsenen**, wobei auch hier Analysen nur zu Unterstützungseinheiten mit **Schweizer/innen** möglich sind. Die unteren 25 Prozent aller Unterstützungseinheiten mit volljährigen IV-rentenauslösenden 18-24-jährigen Schweizer Kindern verfügen über ein Äquivalenzeinkommen von maximal 32'600 Franken, im Bereich der AHV beträgt der Grenzwert 40'000 Franken und bei der Vergleichsgruppe mit Eltern im Erwerbssalter ohne IV-Rente liegt er bei rund 43'700 Franken.

In beiden Altersgruppen gibt es demnach relativ betrachtet häufiger Kinder und junge Erwachsene mit Kinderrenten, die in Unterstützungseinheiten mit geringer Leistungsfähigkeit aufwachsen als dies für Kinder von Eltern der Fall ist, die beide im Erwerbssalter sind und keine IV-Rente beziehen.

Im Bereich der AHV gilt es zu beachten, dass die Einkommensdisparitäten der Unterstützungseinheiten von kinderrentenauslösenden jungen Erwachsenen bis 24 Jahre deutlich grösser sind als in der Vergleichsgruppe mit jungen Erwachsenen mit Eltern im Erwerbssalter ohne IV-Rente. So gibt es unter den Unterstützungseinheiten mit AHV-rentenauslösenden jungen Erwachsenen nicht nur häufiger solche mit geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sondern auch solche, die aus einem Umfeld mit einer verhältnismässig hohen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stammen. Dies ist im Bereich der IV nicht der Fall. Das Äquivalenzeinkommen vom oberen Viertel aller 18-24-jährigen Erwachsenen in Ausbildung (Eigeneinkommen unter 28'200 Franken) mit Eltern im Erwerbssalter ohne IV-Rente ist 83'000 Franken oder höher. Bei den AHV-rentenauslösenden Erwachsenen liegt der entsprechende Grenzwert bei 94'800 Franken. Der Abstand der oberen und unteren Grenze verdeutlicht, dass die Einkommensdisparitäten in der AHV-Gruppe besonders gross sind.

In Bezug auf die Situation von rentenauslösenden Kindern mit **ausländischer Staatsangehörigkeit** fehlt eine Vergleichsgruppe zu ausländischen rentenauslösenden Kindern mit Eltern im Erwerbssalter, weil die Informationen zu Familienidentitäten bei der ausländischen Bevölkerung nur sehr lückenhaft in den Daten vorhanden sind. Es lässt sich jedoch festhalten, dass die ausländischen rentenauslösenden Kinder über alle Gruppen hinweg in **deutlich schwächeren wirtschaftlichen Verhältnissen** aufwachsen als Schweizer rentenauslösende Kinder.

Die **Bezugsquote von Ergänzungsleistungen** von Kinderrentenempfänger/innen bzw. Eltern von rentenauslösenden Kindern beträgt bei der AHV 13.6 Prozent und bei der IV 38.2 Prozent. Ob Eltern zusammen in einem Haushalt leben oder nicht, spielt in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit eines Bezugs von Ergänzungsleistungen sowohl bei der AHV wie auch bei der IV eine sehr wichtige Rolle. Zusammenlebende Eltern von AHV-rentenauslösenden Kindern beziehen mit 9.2 Prozent deutlich weniger häufig Ergänzungsleistungen als Eltern, die nicht zusammen wohnen (22.0%). Bei Eltern, die nicht zusammen in einem Haushalt wohnen, wird ein Bezug von Ergänzungsleistungen dann berücksichtigt, wenn entweder der Vater oder die Mutter (oder beide) Ergänzungsleistungen bezieht. Auf deutlich höherem Niveau, jedoch relativ betrachtet etwas weniger ausgeprägt sind die Unterschiede zwischen zusammenlebenden und nicht zusammenlebenden Eltern von IV-rentenauslösenden Kindern (27.9% gegenüber 51.3%).

Mit Hilfe eines vereinfachten Simulationsmodells wurde überprüft, in wieweit **eine Reduktion der Kinderrenten von 40 auf 30 Prozent** der Hauptrente oder **ein gänzlicher Wegfall** sich auf die Bezugsquoten der Ergänzungsleistungen auswirken würde, wenn die Einkommensverluste nicht kompensiert werden können. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die vormals rentenauslösenden Kinder in der Berechnung der Ergänzungsleistungen weiterhin berücksichtigt werden. Dabei wird ausschliesslich betrachtet, welche Situation sich nach einer allfälligen Reduktion ergeben würde, wenn sich innerhalb des Systems keine Veränderungen ergeben würden, d.h. wenn eine Reduktion der Kinderrenten zu keinen «innersystemischen» Anpassungen und Veränderungen führen würde (statische und nicht dynamische Betrachtungsweise). Die Ergebnisse verweisen darauf, dass die Bezugsquoten bei den Ergänzungsleistungen bei einer Reduktion der Kinderrenten der ersten und zweiten Säule von 40 auf 30 Prozent der Hauptrente nur verhältnismässig leicht ansteigen dürften, wogegen bei einem Wegfall der Kinderrenten ein deutlich stärkerer Anstieg erwartet werden kann. Weil die Anspruchsberechtigung

bei den Ergänzungsleistungen jedoch die wirtschaftliche Einheit (i.d.R. der Haushalt) ist und nicht wie bei den Kinderrenten Personen, sind die Ergebnisse nur als mit grösseren Unsicherheiten behaftete Richtwerte zu interpretieren. Bei Eltern von rentenauslösenden Kindern, die zusammen in einem Haushalt wohnen, ist gemäss dem Schätzmodell schweizweit mit etwas mehr als 1'000 zusätzlichen EL-Bezüger/innen zu rechnen. Für zusammenlebende Eltern dürfte das Schätzmodell mit etwas weniger Unsicherheiten behaftet sein als bei Eltern, die nicht mehr zusammen wohnen. In wieweit sich eine Reduktion der Kinderrenten bei denjenigen rund 13.6 Prozent (N=1'660) der AHV-Einheiten bzw. 38.2 Prozent (N=14'920) der IV-Einheiten auswirken würde, die schon jetzt Ergänzungsleistungen beziehen, konnte im Rahmen dieser Untersuchung nicht eruiert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die wegfallenden Beiträge zu einem grossen Teil durch die EL kompensiert würden.

Fazit

Die Ergebnisse der Untersuchung lassen den Schluss zu, dass eine Reduktion oder der Wegfall der Kinderrenten zu Renten aus der 1. und 2. Säule für diejenigen rentenauslösenden Kinder bedeutsam ist, die in wirtschaftlich leistungsschwachen Unterstützungseinheiten aufwachsen. Bei Kindern mit Eltern im ordentlichen Rentenalter kommt dies relativ betrachtet schon heute häufiger vor als bei Kindern mit Eltern, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben. Noch deutlich stärker gilt dies für Kinder aus Unterstützungseinheiten, in denen eine IV-Rente bezogen wird.

Unter dem Aspekt der «sozialen Selektivität», die sich mit der Thematik der Chancengleichheit u.a. auch im Bildungs- und Ausbildungssystem befasst, scheint eine Reduktion oder der Wegfall der Kinderrenten durchaus bedeutsam, wenn für die davon betroffenen Unterstützungseinheiten mit geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Wegfall dieser Leistung nicht kompensiert werden kann. Dies trifft in deutlich verstärktem Ausmass erstens auf Kinder und junge Erwachsene zu, in deren Unterstützungseinheit eine IV-Rente bezogen wird und zweitens auf alle minderjährigen AHV rentenauslösenden Kinder. Darauf, dass sich auch in der Schweiz ein wirtschaftlich leistungsschwaches Umfeld von Kindern schon in der Sekundarstufe I negativ auf die schulische Laufbahn auswirkt, wird u.a. vom Schweizerischen Wissenschaftsrat (SWR 2018) in sehr klaren Worten hingewiesen. Er weist in seinem Bericht darauf hin, dass die Struktur und die institutionellen Regelungen des stratifizierten und segmentierten Bildungssystems bestehende soziale Ungleichheiten reproduzieren (SWR 2018, S. 27) und dass eine Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht und sozialer Stellung auch gegen die Grundsätze der Bundesverfassung verstosse (S. 9).

Résumé

Contexte

Le présent rapport fournit les bases nécessaires pour répondre au postulat 16.3910 de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil des États, qui charge le Conseil fédéral, entre autres, d'analyser la situation économique des bénéficiaires d'une rente de l'AI ou de l'AVS ayant droit à une rente pour enfant et d'en rendre compte dans un rapport. Il cherche d'abord à établir combien d'enfants et de jeunes adultes vivent en Suisse dans différentes situations familiales et budgétaires, et combien d'entre eux ont des parents qui perçoivent une rente de l'AVS ou de l'AI complétée par une rente pour enfant. Il répond ensuite à la question de la situation économique dans laquelle vivent les enfants qui donnent droit à une rente et du rôle qu'y jouent les rentes pour enfant du 1^{er} pilier ainsi que de la prévoyance professionnelle.

Données utilisées

Pour répondre à ces questions, les chercheurs ont pu recourir à la série de données « Wirtschaftliche Situation der Personen im Erwerbs- und im Rentenalter » (WiSiER), qui fournit des informations à partir de diverses sources de données et qui a été mise à leur disposition quoiqu'encore en phase de constitution au début des travaux. Cet ensemble de données de synthèse comprend des informations fournies par la Statistique de la population et des ménages (Statpop), par différents registres de la Centrale de compensation (CdC), par un relevé structurel ainsi que par les données fiscales de onze cantons (AG, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, SG, TI et VS). L'analyse de la situation économique des unités de soutien comprenant des enfants donnant droit à une rente se limite donc à ces onze cantons ; par rapport à l'ensemble des bénéficiaires de rente domiciliés en Suisse, le taux de couverture est d'environ 43 %. Globalement, les résultats obtenus peuvent être considérés comme représentatifs de la Suisse, quoique les parents vivant séparés soient légèrement sous-représentés dans l'échantillon analysé, et les parents vivant ensemble, légèrement surreprésentés. L'année de base est 2015.

Enfants donnant droit à une rente et bénéficiaires

Sur 1000 enfants et jeunes adultes jusqu'à 24 ans, 7 donnent droit à une rente pour enfant de l'AVS et 27 à une rente pour enfant de l'AI. Dans l'AVS, la proportion est nettement plus importante parmi les jeunes adultes (12 sur 1000) que parmi les mineurs (4 sur 1000). Dans l'AI, cette différence est moins marquée (respectivement 25 et 28 sur 1000).

Les quelque 100 000 rentes pour enfant octroyées le sont pour un peu moins de 96 000 enfants, ce qui signifie que, dans un peu plus de 4000 cas, les deux parents touchent une rente pour le même enfant. Ces rentes sont versées à quelque 68 000 bénéficiaires au total, ce qui représente en moyenne **1,5 rente pour enfant** par bénéficiaire. La moyenne est légèrement inférieure dans l'**AVS**, avec **1,3**, à ce qu'elle est dans l'**AI**, avec **1,6** ; la part des bénéficiaires ayant plusieurs enfants qui donnent droit à une rente est en outre nettement plus élevée dans l'AI (40 %) que dans l'AVS (25 %).

Un quart environ de ces rentes sont des rentes pour enfant de l'AVS, et trois quarts, des rentes pour enfant de l'AI. Au total, 20 % des rentes pour enfant sont versées à des bénéficiaires résidant à l'étranger ; la proportion est nettement plus grande pour celles de l'AVS (33 %) que pour celles de l'AI (15 %). Le montant moyen des rentes pour enfant versées à l'étranger, 390 francs, est nettement inférieur à celui versé aux bénéficiaires domiciliés en Suisse (770 francs). Dans l'AVS en particulier, il en résulte que, bien qu'un tiers des rentes pour enfant soient versées à l'étranger, les dépenses correspondantes ne représentent que 20 % des dépenses totales au titre des rentes pour enfant.

Deux tiers environ des parents domiciliés en Suisse et dont les enfants donnent droit à des rentes pour enfant vivent dans le même ménage ; pour l'autre tiers, le second parent vit dans un autre ménage, en Suisse ou à l'étranger, ou est décédé. La très grande majorité des enfants qui donnent droit à une rente vivent soit avec leurs deux parents, soit, si ceux-ci ne vivent plus ensemble, avec l'un des deux. Il est beaucoup plus fréquent que les jeunes adultes qui donnent droit à une rente pour enfant ne vivent

plus chez leurs parents : la proportion est d'un peu plus de 20 % dans l'AVS et d'environ 15 % dans l'AI.

Parmi les bénéficiaires de rente pour enfant de l'AI, les personnes présentant une infirmité congénitale sont nettement sous-représentées, c'est-à-dire qu'elles ont moins souvent des enfants qui donnent droit à une rente que celles dont l'invalidité est due à une maladie ou à un accident. Les bénéficiaires d'une rente de l'AI atteints dans leur santé psychique sont légèrement surreprésentés (près de 50 %), et ceux qui sont atteints d'une maladie non psychique ou qui subissent les séquelles durables d'un accident, légèrement sous-représentés (44 %). Au regard de la quotité de la rente, les bénéficiaires d'une rente AI partielle (quart de rente, demi-rente ou trois-quarts de rente) ont un peu plus souvent des enfants qui donnent droit à une rente que les bénéficiaire d'une rente entière. Globalement, un bénéficiaire de rente AI sur cinq perçoit au moins une rente pour enfant.

Sur les près de 2,2 millions d'enfants et de jeunes adultes jusqu'à 24 ans qui sont domiciliés en Suisse, seuls 3,4 % donnent droit à une rente pour enfant : 2,7 % à une rente pour enfant de l'AI (1,9 % sont des mineurs et 0,8 % de jeunes adultes), et 0,7 % (0,3 % étant des mineurs et 0,4 % de jeunes adultes) à une rente pour enfant de l'AVS.

Capacité économique

La présente étude n'est pas focalisée sur la question de savoir combien il y a de rentes pour enfant, d'enfants donnant droit à une rente et de bénéficiaires de rente pour enfant, et dans quelle situation familiale et budgétaire ceux-ci vivent, mais sur celle de savoir dans quelles conditions économiques ces enfants grandissent. Pour y répondre, chaque enfant donnant droit à une rente a été attribué à une **unité de soutien**, composée de l'enfant, du ou de la bénéficiaire de la rente pour enfant et du second parent, pour autant que celui-ci ne réside pas à l'étranger ou ne soit pas décédé. Si le père et la mère ne vivent pas dans le même ménage, le nouveau ou la nouvelle partenaire éventuel/le est aussi considéré/e comme faisant partie de l'unité de soutien. Si le second parent vit à l'étranger ou est décédé, l'unité de soutien comprend l'enfant et le ou la bénéficiaire de la rente pour enfant, ainsi que, le cas échéant, le nouveau ou la nouvelle partenaire. Les analyses ne portent que sur les personnes soutenues qui ont leur domicile légal et leur domicile fiscal principal dans un des onze cantons ayant mis leurs données fiscales à la disposition des chercheurs. Pour toutes les unités de soutien, il a été possible de calculer un revenu équivalent qui permet de représenter la situation économique des enfants et jeunes adultes donnant droit à une rente dans des unités de diverses tailles, et de comparer entre elles les situations respectives.

Les résultats obtenus permettent de dégager une image nuancée de la situation économique dans laquelle vivent ces enfants et jeunes adultes. Il est apparu à cet égard que trois dimensions jouent un rôle déterminant. Tout d'abord, il existe des **différences** relativement importantes **entre mineurs et jeunes adultes** donnant droit à une rente, différences nettement plus marquées dans les unités soutenues percevant une rente de l'AVS que dans celles au bénéfice d'une rente de l'AI. Ensuite, la différence de situation économique est très nette entre les unités de soutien percevant une **rente pour enfant de l'AVS** et celles au bénéfice d'une **rente pour enfant de l'AI**. Enfin, des différences très nettes sont apparues entre **enfants suisses** et **enfants de nationalité étrangère**.

Dans l'ensemble, les enfants **mineurs** donnant droit à une rente sont proportionnellement nettement plus nombreux à vivre dans des **unités de soutien à faible capacité économique** que les mineurs vivant avec des parents qui ne perçoivent aucune rente du 1^{er} pilier et n'ont donc pas droit à une rente pour enfant (ceux-ci représentant 96,6 % de l'ensemble des enfants). Il apparaît ainsi que, parmi les unités de soutien avec enfants mineurs donnant droit à une rente pour enfant de l'AI, le quartile le moins favorisé dispose au maximum d'un revenu équivalent d'environ 32 000 francs. Pour les mineurs donnant droit à une rente pour enfant de l'AVS, cette limite se situe à 36 100 francs et, pour le groupe témoin ne percevant aucune rente pour enfant, à 41 100 francs. Ces résultats se réfèrent exclusivement à des enfants suisses, car c'est uniquement pour eux qu'il est possible d'établir la comparaison avec les enfants dont les parents ne perçoivent pas de rente du 1^{er} pilier.

Les différences sont un peu moins marquées en ce qui concerne les **jeunes adultes**, les analyses n'étant toutefois possibles, là aussi, qu'avec les unités de soutien de **nationalité suisse**. Le quartile le moins favorisé des unités avec jeunes adultes suisses de 18 à 24 ans donnant droit à une rente pour enfant de l'AI dispose au maximum d'un revenu équivalent d'environ 32 600 francs. Dans l'AVS, cette limite se situe à 40 000 francs et, pour le groupe témoin des parents actifs ne percevant pas de rente de l'AI, à 43 700 francs.

Dans les deux groupes d'âge, proportionnellement, il y a davantage d'enfants et de jeunes adultes qui vivent dans des unités de soutien à capacité économique modeste que ce n'est le cas pour les enfants de parents qui tous deux sont actifs et ne perçoivent pas de rente de l'AI.

Dans le domaine de l'AVS, il est à noter que les disparités en termes de revenu entre les unités de soutien avec jeunes adultes de 18 à 24 ans donnant droit à une rente pour enfant sont nettement plus marquées que dans le groupe témoin des jeunes adultes dont les parents sont tous deux actifs et ne perçoivent pas de rente de l'AI. Ainsi, il y a non seulement davantage d'unités de soutien avec jeunes adultes donnant droit à une rente pour enfant de l'AVS dont la capacité économique est modeste, mais aussi davantage d'enfants donnant droit à une telle rente qui proviennent d'un milieu à capacité économique relativement importante. Tel n'est pas le cas dans l'AI. Le revenu équivalent du quartile le mieux loti des jeunes adultes de 18 à 24 ans qui suivent une formation (et dont le revenu propre est inférieur à 28 000 francs), et dont les parents sont tous deux actifs et ne perçoivent pas de rente de l'AI, est d'au moins 83 000 francs. Pour les jeunes adultes donnant droit à une rente pour enfant de l'AVS, cette limite se situe à 94 800 francs. L'écart entre les limites inférieure et supérieure met en évidence la très forte disparité en termes de revenu qui existe dans ce groupe.

S'agissant de la situation des **enfants de nationalité étrangère** donnant droit à une rente, il n'est pas possible d'établir un groupe témoin d'enfants étrangers donnant droit à une rente et dont les deux parents sont en âge de travailler, car les données disponibles ne fournissent que très peu d'informations sur les identités des familles étrangères. On peut néanmoins constater que, dans tous les groupes considérés, les enfants étrangers qui donnent droit à une rente grandissent dans un milieu dont la **capacité économique est nettement plus faible** que ce n'est le cas pour les enfants suisses donnant droit à une rente.

Le taux de perception de prestations complémentaires (PC) des bénéficiaires de rente pour enfant ou de parents dont l'enfant donne droit à une rente est de 13,6 % dans l'AVS et de 38,2 % dans l'AI. Le fait que les parents vivent ou non tous deux dans le même ménage joue un rôle très important au regard de la probabilité de perception de PC, tant dans l'AVS que dans l'AI. Les parents d'enfants donnant droit à des rentes pour enfant de l'AVS et qui vivent ensemble sont nettement moins nombreux en proportion (9,2 %) à percevoir des PC que ceux qui ne vivent pas avec l'autre parent (22,0 %). En ce qui concerne les parents qui ne vivent pas tous deux dans le même ménage, la perception de PC est prise en considération lorsque soit le père soit la mère (ou tous les deux) en perçoivent. La différence intervient à un niveau nettement plus élevé (même si le rapport entre les deux valeurs est légèrement moindre) en ce qui concerne les parents dont les enfants donnent droit à une rente pour enfant de l'AI (respectivement 27,9 et 51,3 %).

Les chercheurs se sont servis d'un modèle de simulation simplifiée pour établir dans quelle mesure **une réduction des rentes pour enfant de 40 à 30 %** de la rente principale correspondante, ou **la suppression** de celles-ci, se répercuterait sur le taux de perception de PC si les pertes de revenu qui en résultent ne pouvaient pas être compensées. Cela toujours dans l'hypothèse où l'enfant qui a fait naître le droit à la rente reste pris en compte dans le calcul des PC. Est considérée exclusivement la situation qui résulterait d'une éventuelle réduction ou suppression de la rente pour enfant sans autre modification à l'intérieur du système, c'est-à-dire sans que la réduction ou la suppression ne produise d'adaptation ou de modification « intrasystémique » (approche statique et non dynamique). Les résultats obtenus indiquent qu'en cas de réduction des rentes pour enfant de 10 points de pourcentage, le taux de perception de PC ne devrait augmenter que relativement peu, alors que l'augmentation de ce taux devrait être nettement plus forte en cas de suppression. Mais étant donné que, dans le cas des PC, c'est l'unité économique (c.-à-d. en règle générale le ménage) qui a droit à la prestation et non pas, comme pour les rentes pour enfant, une personne, ces résultats sont entachés d'une plus grande

incertitude et doivent être interprétés comme de simples valeurs indicatives. Parmi les parents d'enfants donnant droit à une rente qui vivent tous deux dans le même ménage, le modèle d'estimation indique, pour l'ensemble de la Suisse, un peu plus de 1000 bénéficiaires de PC supplémentaires. Ce modèle devrait fournir des estimations un peu plus sûres pour les parents qui vivent ensemble que pour les autres. Il n'a pas été possible d'établir dans le cadre de la présente étude quels seraient les effets d'une réduction des rentes pour enfant pour les unités qui aujourd'hui déjà perçoivent des PC (13,6 % dans l'AVS [N = 1660] et 38,2 % dans l'AI [N = 14 920]). Il est néanmoins probable qu'une grande partie de la perte de revenu résultant de la réduction de la rente serait compensée par les PC.

Conclusion

Les résultats de l'étude invitent à conclure qu'une réduction ou la suppression des rentes pour enfant des 1^{er} et 2^e piliers aurait un impact important pour les enfants qui donnent droit à une rente et qui grandissent au sein d'une unité de soutien dont la capacité économique est faible. Les enfants dont les parents ont atteint l'âge ordinaire de la retraite vivent aujourd'hui déjà plus souvent dans une situation de précarité, proportionnellement parlant, que ceux dont les parents n'ont pas encore atteint cet âge. L'impact serait encore plus marqué pour les enfants vivant au sein d'une unité percevant une rente de l'AI.

Sous l'angle de la « sélectivité sociale », qui s'intéresse à la thématique de l'égalité des chances notamment dans le système d'éducation et de formation, une réduction ou la suppression des rentes pour enfant aurait un impact très important si la perte de cette prestation ne pouvait pas être compensée pour les unités concernées dont la capacité économique est faible. Tel est le cas dans une proportion nettement plus importante, d'une part, pour les enfants et les jeunes adultes vivant au sein d'une unité de soutien qui perçoit une rente de l'AI et, d'autre part, pour tous les mineurs donnant droit à une rente pour enfant de l'AI ou de l'AVS. Le fait qu'en Suisse aussi, l'impact d'un milieu à faible capacité économique est négatif sur la carrière scolaire de l'enfant dès le niveau secondaire I a été relevé en termes très clairs notamment par le Conseil suisse de la science (SWR 2018). Celui-ci souligne dans son rapport que la structure et les règles institutionnelles d'un système éducatif à la fois stratifié et segmenté reproduit les inégalités sociales existantes (p. 28), et qu'une discrimination fondée sur l'origine, le sexe et le statut social est contraire aux principes de la Constitution fédérale (p. 13).

Riassunto

Contesto

Il presente rapporto costituisce la base per adempiere il postulato 16.3910 della Commissione della sicurezza sociale e della sanità del Consiglio degli Stati, che incarica il Consiglio federale, tra l'altro, di analizzare in un rapporto la situazione economica dei beneficiari di una rendita dell'AVS o dell'AI aventi diritto a una rendita per i figli. Nell'indagine si effettua dapprima un'analisi quantitativa e qualitativa per sapere quanti minorenni e giovani adulti in Svizzera vivano in quali situazioni familiari e di economia domestica e quanti di essi abbiano genitori che percepiscono una rendita dell'AVS o dell'AI integrata da una rendita per i figli. Successivamente sono esaminate la situazione economica in cui vivono i figli che danno diritto a una rendita e l'importanza che assumono in questo contesto le rendite per i figli del 1° pilastro e della previdenza professionale.

Base di dati

(Wirtschaftliche Situation von Personen im Erwerbs- und Rentenalter), che all'inizio dei lavori era ancora in fase di elaborazione. Questa banca dati contiene informazioni tratte da svariate fonti di dati, segnatamente dalla Statistica della popolazione e delle economie domestiche (STATPOP), da diversi registri dell'Ufficio centrale di compensazione (UCC) e dalla rilevazione strutturale nonché dati fiscali di 11 Cantoni (AG, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, SG, TI, VS). Le analisi della situazione economica delle unità di sostegno con figli che danno diritto a una rendita sono pertanto limitate a questi 11 Cantoni, il che equivale a un grado di copertura di circa il 43 per cento del totale dei beneficiari di rendita domiciliati in Svizzera. Nel complesso, i risultati possono essere considerati rappresentativi per la Svizzera, sebbene i genitori che vivono separati siano leggermente sottorappresentati e quelli che vivono insieme lievemente sovrarappresentati nel campione di analisi. L'anno di base è il 2015.

Figli che danno diritto a una rendita e beneficiari di rendita

Su 1000 minorenni e giovani adulti fino a 24 anni residenti in Svizzera, 7 danno diritto a una rendita per i figli dell'AVS e 27 a una dell'AI. Nel caso dell'AVS, la quota dei giovani adulti è nettamente più elevata (12 su 1000) di quella dei minorenni (4 su 1000). Nell'AI, invece, queste differenze sono molto meno evidenti: a dare diritto a una rendita sono 28 minorenni su 1000 a fronte di 25 giovani adulti su 1000.

Le circa 100 000 rendite per i figli concesse sono versate per quasi 96 000 figli conferenti il diritto, vale a dire che in poco più di 4000 casi viene versata una rendita doppia, ovvero sia al padre che alla madre. Nel complesso, le rendite per i figli sono versate a circa 68 000 beneficiari di rendita; ne risulta una media di **1,5 rendite per i figli** per beneficiario. Nell'**AVS** si tratta di **1,3** rendite, un valore leggermente inferiore a quello dell'**AI (1,6)**, che presenta una quota di beneficiari di rendite per i figli nettamente più elevata rispetto all'AVS (oltre il 40 % a fronte del 25 %).

Considerando il totale delle rendite per i figli concesse, si tratta per un quarto di rendite dell'AVS e per tre quarti di rendite dell'AI. Nel complesso il 20 per cento è versato a beneficiari di rendita che vivono all'estero, con una netta prevalenza delle rendite per i figli dell'AVS: 33 per cento, a fronte del 15 per cento nel caso dell'AI. L'importo delle rendite per i figli versate all'estero è in media di 390 franchi, un valore nettamente inferiore a quello delle rendite per i figli destinate ai beneficiari domiciliati in Svizzera (fr. 770). In particolare nell'AVS questo comporta che, nonostante l'esportazione di un terzo delle rendite per i figli, solo il 20 per cento delle spese totali sia attribuibile alle rendite versate all'estero.

Circa due terzi dei genitori residenti in Svizzera con figli che danno diritto a una rendita vivono nella medesima economia domestica, mentre nel caso del terzo rimanente un genitore vive in un'altra economia domestica in Svizzera o all'estero oppure è deceduto. La stragrande maggioranza dei figli che danno diritto a una rendita abita con entrambi i genitori o con uno dei due, se essi non vivono più

insieme. I figli adulti che danno diritto a una rendita vivono molto più frequentemente al di fuori dell'economia domestica dei genitori: si tratta di un buon 20 per cento dei giovani adulti nel caso dell'AVS e di circa il 15 per cento nel caso dell'AI.

Per quanto concerne i beneficiari di rendite per i figli dell'AI, le persone con infermità congenite sono nettamente sottorappresentate, vale a dire che hanno meno spesso figli che danno diritto a una rendita rispetto alle persone che ricevono una rendita in seguito a malattia o infortunio. I beneficiari di una rendita dell'AI con problemi psichici sono leggermente sovrarappresentati (quasi il 50 %), mentre le persone con malattie di natura non psichica o sequele permanenti a seguito di un infortunio sono lievemente sottorappresentate (44 %). Per quanto concerne la percentuale della rendita, i beneficiari di una frazione di rendita AI (da un quarto a tre quarti di rendita) hanno più spesso figli che danno diritto a una rendita rispetto ai beneficiari di una rendita intera. Nel complesso, un beneficiario di rendita AI su cinque percepisce almeno una rendita per i figli.

Sui quasi 2,2 milioni di minorenni e giovani adulti fino a 24 anni domiciliati in Svizzera, il 96,6 per cento non dà diritto a una rendita per i figli dell'AVS o dell'AI, mentre per il rimanente 3,4 per cento è versata una tale rendita. Per quanto riguarda l'AI, sono l'1,9 per cento dei minorenni e lo 0,8 per cento dei giovani adulti (per un totale del 2,7 %) a dare diritto a una rendita per i figli. Per l'AVS, si tratta dello 0,7 per cento in totale, di cui lo 0,3 per cento minorenni e lo 0,4 per cento maggiorenni.

Capacità economica

Oggetto della presente indagine era in primo luogo non il numero di rendite per i figli, di figli che vi danno diritto e di beneficiari nonché le loro situazioni familiari e di economia domestica, bensì la situazione economica in cui questi figli crescono. Di conseguenza, ogni figlio che dà diritto a una rendita è stato attribuito a un'**unità di sostegno**, costituita dal beneficiario della rendita per i figli e dal secondo genitore, se questi è ancora in vita e non vive all'estero. Se il padre e la madre non vivono insieme in un'economia domestica, si considera quale parte dell'unità di sostegno anche l'eventuale rispettivo nuovo partner. Se il secondo genitore vive all'estero o è deceduto, l'unità di sostegno è costituita dal beneficiario della rendita per i figli, se del caso con il nuovo partner. Le analisi si limitano alle persone di sostegno aventi domicilio e sede fiscale principale in uno degli 11 Cantoni per i quali sono disponibili informazioni derivanti dai dati fiscali. Per tutte le unità di sostegno è così stato possibile determinare un reddito equivalente, che ha permesso di rappresentare e confrontare per la Svizzera le situazioni economiche di figli (minorenni e giovani adulti) che danno diritto a una rendita appartenenti a unità di sostegno di diverse dimensioni.

Dai risultati è emerso un quadro eterogeneo, con tre aspetti che assumono un'importanza capitale. In primo luogo, esistono **differenze** relativamente notevoli **tra i figli minorenni e quelli maggiorenni** che danno diritto a una rendita, che sono più marcate nelle unità di sostegno con rendite dell'AVS rispetto a quelle con rendite dell'AI. In secondo luogo, la situazione economica delle unità di sostegno con **rendite per i figli dell'AVS** è nettamente diversa da quella delle unità di sostegno con **rendite per i figli dell'AI**. In terzo luogo, emergono differenze significative tra i **figli svizzeri** e i **figli di cittadinanza straniera**.

Nel complesso, i figli **minorenni** che danno diritto a una rendita vivono molto più spesso in **unità di sostegno con un reddito più modesto** rispetto ai minorenni di unità di sostegno in cui i genitori non ricevono alcuna rendita del 1° pilastro e non hanno dunque nemmeno diritto a una rendita per i figli (96,6 % di tutti i figli). I risultati dell'analisi mostrano che il 25 per cento (quartile) più basso delle unità di sostegno con figli minorenni che danno diritto a una rendita dell'AI ha a disposizione un reddito equivalente pari al massimo a circa 32 000 franchi. Per i figli minorenni che danno diritto a una rendita dell'AVS, questo limite si colloca a 36 100 franchi e nel caso del gruppo di confronto senza rendite per i figli a 41 100 franchi. Questi dati si riferiscono esclusivamente ai figli svizzeri. Per i figli stranieri residenti in Svizzera manca il gruppo di confronto, poiché non è possibile stabilire in misura sufficiente chi siano i loro genitori.

Lievemente meno significative risultano essere le differenze tra i **giovani adulti**, sebbene anche in questo caso l'esame sia possibile solo per le unità di sostegno con **cittadini svizzeri**. Il quartile più

basso di tutte le unità di sostegno con figli svizzeri tra i 18 e i 24 anni che danno diritto a una rendita dell'AI dispone di un reddito equivalente di al massimo 32 600 franchi, a fronte di valori limite di 40 000 franchi nell'ambito dell'AVS e di circa 43 700 franchi per il gruppo di confronto con genitori in età attiva senza rendita AI.

In entrambi i gruppi di età, quindi, i minorenni e i giovani adulti che danno diritto a una rendita crescono più frequentemente in unità di sostegno con una capacità economica modesta rispetto ai figli con i due genitori in età attiva e non beneficiari di una rendita dell'AI.

Nell'ambito dell'AVS va tenuto presente che le disparità reddituali delle unità di sostegno dei giovani adulti fino a 24 anni che danno diritto a una rendita sono nettamente maggiori rispetto al summenzionato gruppo di confronto. Si registrano ad esempio non solo più unità di sostegno con giovani adulti che danno diritto a una rendita dell'AVS con una capacità economica modesta, ma anche più minorenni che danno diritto a una rendita dell'AVS provenienti da un contesto con una capacità economica relativamente elevata. Nell'ambito dell'AI la situazione è diversa: il reddito equivalente del quartile più elevato di tutti i giovani adulti tra i 18 e i 24 anni in formazione (con un proprio reddito inferiore a fr. 28 200) con genitori in età attiva e senza rendita AI è di 83 000 franchi e oltre. Nell'ambito dell'AVS il valore limite corrispondente è di 94 800 franchi. Lo scarto tra il limite inferiore e quello superiore mostra che le disparità reddituali sono particolarmente significative in questo gruppo.

Per quanto concerne la situazione dei figli di **cittadinanza straniera** che danno diritto a una rendita, manca una possibilità di confronto con quelli con genitori in età attiva, poiché le informazioni familiari disponibili per la popolazione straniera sono molto lacunose. Si può tuttavia constatare che, in tutti i gruppi, i figli stranieri che danno diritto a una rendita crescono in **situazioni economiche nettamente più precarie** rispetto agli svizzeri.

Il **tasso di riscossione di prestazioni complementari (PC)** tra i beneficiari di una rendita per i figli, ovvero i genitori di figli che vi danno diritto, è del 13,6 per cento per quanto riguarda l'AVS e del 38,2 per cento per l'AI. Il fatto che i genitori vivano o meno nella medesima economia domestica incide notevolmente sulla probabilità di ricevere PC, indipendentemente dall'assicurazione interessata. I genitori di figli che danno diritto a una rendita dell'AVS che vivono insieme percepiscono PC molto meno frequentemente di quelli che non vivono insieme (rispettivamente, 9,2 % e 22,0 %). Nel caso dei genitori che non vivono nella medesima economia domestica, la riscossione di PC è presa in considerazione quando uno o entrambi i genitori percepiscono queste prestazioni. Nell'ambito dell'AI si registrano percentuali nettamente più elevate, seppur con differenze meno marcate in termini relativi, tra i genitori di figli che danno diritto a una rendita che vivono insieme e quelli che vivono separati (rispettivamente, 27,9 % e 51,3 %).

Con l'ausilio di un modello di simulazione semplificato, si è valutato in che misura **una riduzione delle rendite per i figli dal 40 al 30 per cento** della rendita principale o la loro **soppressione totale** inciderebbero sui tassi di riscossione di PC, se non fosse possibile compensare le conseguenti perdite di reddito. L'ipotesi di base è stata che i figli che danno diritto a una rendita continuino a essere inclusi nel calcolo delle PC. Si è considerata unicamente la situazione che deriverebbe da un'eventuale riduzione qualora non si verificassero cambiamenti all'interno del sistema, vale a dire se una riduzione delle rendite per i figli non comportasse adeguamenti intrinseci al sistema (approccio statico, non dinamico). I risultati mostrano che, nel caso di una riduzione delle rendite per i figli del 1° e del 2° pilastro dal 40 al 30 per cento della rendita principale, i tassi di riscossione delle PC aumenterebbero probabilmente solo in misura relativamente lieve, mentre nel caso di una soppressione delle medesime ci si dovrebbe attendere un incremento decisamente più elevato. Tuttavia, dato che il diritto alle PC è relativo all'unità economica (di regola l'economia domestica) e non, come nel caso delle rendite per i figli, alla singola persona, i risultati vanno interpretati unicamente come valori indicativi con un elevato grado d'incertezza. In base al modello impiegato, per quanto riguarda i genitori di figli che danno diritto a una rendita che abitano nella medesima economia domestica si stimano, a livello nazionale, oltre 1000 beneficiari di PC supplementari. Il modello dovrebbe fornire risultati meno incerti nel caso di questi genitori che in quello dei genitori che non vivono più insieme. Nel quadro della presente indagine non è stato possibile determinare in che misura una riduzione delle rendite per i figli inciderebbe sul 13,6 per

cento (N=1660) delle unità AVS e sul 38,2 per cento (N=14 920) delle unità AI che già beneficiano di PC. Si può tuttavia presumere che gli importi mancanti sarebbero in gran parte compensati con le PC.

Conclusione

Dai risultati dell'indagine svolta si può concludere che una riduzione o la soppressione delle rendite per i figli complete alle rendite del 1° e del 2° pilastro avrebbe ripercussioni importanti per i figli che vi danno diritto che crescono in unità di sostegno economicamente deboli. I figli di genitori in età ordinaria di pensionamento sono già oggi più spesso in questa situazione rispetto a quelli di genitori più giovani, tanto più nel caso dei figli provenienti da unità di sostegno in cui si percepisce una rendita dell'AI.

Dal punto di vista della «selettività sociale», che concerne tra l'altro anche le pari opportunità nel sistema educativo e formativo, una riduzione o la soppressione delle rendite per i figli avrebbe ripercussioni particolarmente rilevanti per le unità di sostegno con una capacità economica modesta che non dovessero riuscire a compensare queste perdite. A essere particolarmente colpiti sarebbero in primo luogo tutti i minorenni e i giovani adulti provenienti da unità di sostegno con una rendita dell'AI e, in secondo luogo, i figli minorenni che danno diritto a una rendita dell'AVS. Il fatto che pure in Svizzera un contesto economicamente precario incide negativamente sul percorso scolastico dei bambini già al livello secondario I è sottolineato in termini molto espliciti anche dal Consiglio svizzero della scienza (CSS). Nel suo rapporto (SWR 2018) il Consiglio fa notare che la struttura e le regole istituzionali del sistema educativo, stratificato e segmentato, riproducono le disuguaglianze esistenti nella società (*op. cit.*, pag. 29) e che la discriminazione legata a origine, sesso e posizione sociale viola anche i principi della Costituzione federale (*op. cit.*, pag. 18).

Summary

Background

The present report provides the basis for a response to commission postulate 16.3910, which tasked the Federal Council, among other things, with analysing the economic situation of recipients of AHV/IV pensions who are entitled to claim a supplementary children's pension and with submitting a report on its findings. The report first examines the number and family/household situations of children and young adults living in Switzerland, and how many of them have parents drawing an AHV or IV pension along with a supplementary children's pension. The report also clarifies the economic situation of those children for whom the children's pension is paid and the significance of Pillar-1 and occupational pension benefits for that pension.

Database

In order to address these questions, the data set "Economic situation of persons of working and retirement age" (WiSiER), which includes information from various sources and was still being compiled when work on the study commenced, was made available. This synthetic data set comprises population and household statistics (Statpop), information from various registers of the Central Compensation Office (CCO) and from the structural survey, and the tax data of 11 Swiss cantons (AG, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, SG, TI, VS). Accordingly, the analyses of the economic situation of the support units of the children in question are limited to these 11 cantons. The data thus covers around 43 percent of the total population of all pension recipients resident in Switzerland. All in all, the results can be deemed representative for Switzerland, although parents who are separated were slightly under-represented in the sample analysed, while parents living together were slightly over-represented. The base year is 2015.

Children for whom a pension is paid and pension recipients

For every 1,000 children and young adults (aged 24 and under) living in Switzerland, seven are eligible for a supplementary children's pension under the AHV system and 27 under the IV system. In the case of the AHV, the children's pension is considerably more likely to be paid for young adults (12 out of every 1,000) than for minors (four out of every 1,000). In the case of the IV, by contrast, these differences are much less pronounced: 28 minors out of every 1,000 and 25 young adults out of every 1,000.

Around 100,000 supplementary children's pensions are paid for almost 96,000 children, which means that double pensions are paid in just over 4,000 cases. In such cases, the father and the mother in question each receive a supplementary children's pension. Overall, supplementary children's pensions are paid to around 68,000 pension recipients, which equates to an average of **1.5 supplementary children's pensions** per children's pension recipient. At **1.3**, the corresponding figure for the **AHV** is somewhat lower than for the **IV (1.6)**, where the proportion of supplementary children's pension recipients with more than one eligible child (over 40%) is much higher than in the AHV (25%).

Around a quarter of these are AHV supplementary children's pensions and three-quarters IV supplementary. A total of 20 percent of all supplementary children's pensions are paid to pension recipients who live abroad; at 33 percent, the proportion of AHV supplementary children's pensions for this group is much higher than for IV supplementary children's pensions (15%). Supplementary children's pensions paid to recipients abroad are, on average, substantially lower (at 390 francs) than those paid to pension recipients living in Switzerland (770 francs). The effect of this, particularly with the AHV, is that, despite one-third of supplementary children's pensions being paid to recipients abroad, that group accounts for only 20 percent of the total expenses for supplementary children's pensions.

Around two-thirds of the parents living in Switzerland with eligible children share the same household; in the remaining one-third of cases, the other parent either lives in a separate household in Switzerland or abroad or is deceased. The vast majority of eligible children live with both of their parents – or with one of them if the parents no longer share the same household. Young adults are much less likely to

live with their parents: with the AHV, the proportion of young adults is over 20 percent, while in the IV it is around 15 percent.

Persons with congenital infirmities are markedly under-represented among the group of IV pensioners receiving supplementary children's pensions, meaning that people with congenital infirmities are less likely to have children than those who receive a pension owing to an illness or accident. At just under 50 percent, IV pensioners with psychological impairments are slightly over-represented, while persons with non-psychological illnesses or with lasting accident-induced impairments are slightly under-represented at 44 percent. As regards pension types, IV pensioners drawing partial pensions (quarter and three-quarter pensions) are somewhat more likely to have eligible children than those drawing complete pensions. All in all, one in five IV pensioners draws at least one supplementary children's pension.

Of the almost 2.2 million children and young adults aged 24 years or under who live in Switzerland, 96.6 percent are not entitled to either an AHV or IV supplementary children's pension; supplementary children's pensions are paid to the remaining 3.4 percent. Of the 2.7 percent whose parents draw an IV supplementary children's pension, minors account for 1.9 percentage points and young adults for 0.8. 0.7 percent of children and young adults are eligible for an AHV supplementary children's pension; minors account for 0.3 percentage points of that figure and young adults for 0.4.

Economic situation

The primary focus of this study was not on how many supplementary children's pensions, eligible children and supplementary children's pension recipients there are, or what their family and living conditions are like, but rather on the economic situation in which they grow up. To this end, each eligible child was assigned to a **support unit**, comprising the recipient of the supplementary children's pension and the second parent, where the latter was not deceased or living abroad. If the mother and father did not live in the same household, any new partners they had were also considered to form part of the support unit. Where the second parent was deceased or living abroad, the support unit was deemed to consist solely of the supplementary children's pension recipient. In such cases, too, any new partners of the pension recipient were taken into account. The analyses were restricted to those support persons whose main place of (tax) residence was one of the 11 cantons for which tax data was available. An equivalised income was calculated for all support units, making it possible to map and compare the economic situations of the eligible children and young adults in differently sized support units.

The results allow us to paint a nuanced picture of the economic situation of the children and young adults in question in Switzerland. In this context, three elements were revealed as being of crucial significance. Firstly, there are relatively large **differences between minors and young adults**, which are much more pronounced in support units receiving AHV supplementary children's pensions than in those with IV supplementary children's pensions. Secondly, there are very marked differences in the economic situations of support units receiving **AHV supplementary children's pensions** and those receiving **IV supplementary children's pensions**. And, thirdly, very pronounced differences are also apparent between **Swiss children** and **children of foreign nationality**.

In relative terms, eligible **minors** are far more likely to live in **economically weak support units** than minors in support units with no Pillar-1 pension and who are thus not entitled to a supplementary children's pension (96.6% of all children). For instance, the bottom 25 percent of support units of minors whose parent(s) receive(s) an IV supplementary children's pension have an equivalised maximum income of around 32,000 francs. The corresponding figure for eligible minors in the AHV system is 36,100 francs, while the figure for the comparison group without supplementary children's pensions is 41,100 francs. These results reflect the situation for Swiss children. There is no comparison group for foreign children living in Switzerland, as it is not possible to collate sufficient data for the parents of such children.

The differences for **young adults** are slightly less pronounced, though here, too, analyses are possible only of support units comprising **Swiss nationals**. The bottom 25 percent of all support units with Swiss children aged 18-24 and eligible for an IV pension have a maximum equivalised income of

32,600 francs, while the figure for the AHV is 40,000 francs and for the comparison group of working-age parents not drawing an IV pension is around 43,700 francs.

In relative terms, both age groups are more likely to include children and young adults with supplementary children's pensions who grow up in economically weak support units than is the case for children with parents who are of working age and do not draw an IV pension.

As far as the AHV is concerned, it should be noted that the income disparities between the support units of eligible young adults (24 and under) are considerably greater than for the comparison group of young adults whose parents do not draw an IV pension. For example, there is not only a higher incidence of economically weak support units with young adults eligible for an AHV supplementary children's pension, but also more eligible children from relatively strong economic backgrounds. That is not the case in the IV system. The equivalised income of the top quarter of all 18-to-24-year-olds still studying or training (own income: under 28,200 francs) with working-age parents who do not draw an IV pension is 83,000 francs or higher. The corresponding figure for young adults eligible for an AHV supplementary children's pension is 94,800 francs. The gap between the upper and lower figures underscores how very large the income disparities are within this group.

As regards the situation of eligible children of **foreign nationality**, there is no comparison group for eligible foreign children with working-age parents because the data does not contain sufficient information on the family identities of foreign nationals. What can be said, however, is that, across all the groups analysed, eligible foreign children grow up in **substantially weaker economic situations** than their Swiss counterparts.

The **uptake rate for supplementary benefits** among drawers of supplementary children's pensions and the parents of eligible children is 13.6 percent for the AHV and 38.2 percent for the IV. Whether the parents live in the same household is of crucial importance when it comes to the probability of their drawing supplementary benefits from either the AHV or the IV. Parents of children with an AHV entitlement and who live together are considerably less likely to draw supplementary benefits (9.2%) than parents who live apart (22.0%). In the case of parents who do not share the same household, the drawing of supplementary benefits is taken into account if one or both of them receive such benefits. The differences between parents of IV-eligible children who live together and those who don't (27.9% versus 51.3%) are much higher in absolute terms, but less pronounced in relative terms.

With the aid of a simplified simulation model, the authors checked to what extent **a reduction in the supplementary children's pension from 40 percent of the main pension to 30 percent – or outright abolishment** of the supplementary pension – would affect the uptake rates for supplementary benefits, if the lost income could not be compensated for. It was assumed that the children eligible for a supplementary children's pension would continue to be taken into account when calculating the supplementary benefits. The sole focus is the situation that would arise after any benefit reduction, assuming all other parameters of the system were left unchanged, i.e. if a reduction in the supplementary children's pension did not trigger any "system-internal" adjustments or changes (this is a statistical, not a dynamic, view). The results indicate that, given a reduction in Pillar-1 and Pillar-2 supplementary children's pensions from 40 to 30 percent of the main pension, the uptake rates for supplementary benefits would be likely to rise only relatively slightly; by contrast, the increase would be considerably more pronounced if the supplementary children's pensions were to be abolished outright. As it is the economic unit (generally the household) that is entitled to supplementary benefits – and not individuals, as is the case with supplementary children's pensions – these results must be seen as approximate values only and bound up with a great deal of uncertainty. In cases where the two parents of an eligible child share the same household, the model estimates that the number of recipients of supplementary benefits would rise by a little over 1,000 across Switzerland as a whole. When it comes to parents sharing the same household, the results of the model are likely to be slightly less uncertain than they are for parents living apart. It was not possible within the framework of the study to ascertain the extent to which a reduction in supplementary children's pensions would affect the some 13.6 percent (N=1,660) of AHV support units or the 38.2 percent (N=14,920) of IV support units that already draw supplementary benefits. We can assume, however, that supplementary benefits would make up for a large part of any reduction.

Conclusions

The study findings allow us to conclude that, if the children's pensions paid as a supplement to Pillar-1 and Pillar-2 pensions were to be reduced or abolished altogether, it would have a significant impact on those eligible children that grow up in economically weak support units. In relative terms, this already happens more frequently with children whose parents have retired than with children whose parents are still of working age. It applies even more so to children from support units where an IV pension is drawn.

In the light of "social selectivity", which deals with the topic of equal opportunities, e.g. in the education and training system, any reduction in or abolishment of supplementary children's pensions would appear to have quite significant effects, especially if the economically weak support units of the eligible children were unable to make up for the loss of benefits. This applies in a very large degree, firstly, to children and young adults whose support units draw an IV pension and, secondly, to all minors whose parents draw AHV pensions. Among others, the Swiss Science Council (SSC 2018) has categorically stated that, in Switzerland too, a weak economic environment can have a negative impact on a child's educational performance, even as early as in lower secondary school. In its report, the SSC points out that the structure and institutional rules of the stratified and segmented education system perpetuate social inequalities (SSC 2018, p.30) and that discrimination on the basis of ethnic origin, gender or social status also violates the principles of the Federal Constitution (p.22).

1 Ausgangslage, Fragestellungen und Datengrundlagen

Das Kommissionspostulat (16.3910) beauftragt den Bundesrat, u.a. die wirtschaftlichen Verhältnisse von Bezügerinnen und Bezüger einer Rente der 1. Säule mit Anspruch auf eine Kinderrente zu analysieren und darüber Bericht zu erstatten. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS AG) beauftragt, offenen Forschungsfragen zu den Kinderrenten mittels des neu verfügbaren harmonisierten Datensatzes «Wirtschaftliche Situation der Personen im Erwerbs- und im Rentenalter» (WiSiER) zu untersuchen.

Das Mandat gliedert sich in drei Themenkomplexe mit folgenden entsprechenden Hauptfragestellungen:

1. Beschreibung der Familien- und Haushaltssituation von Kindern und jungen Erwachsenen in der Schweiz

In welchen Familien- und Haushaltssituationen leben Kinder und junge Erwachsene in der Schweiz?

Wie viele Kinder und junge Erwachsene leben in welchen Familien- und Haushaltskonstellationen (Mengenverhältnisse) in der Schweiz?

Wie viele Kinder und junge Erwachsene haben ein oder zwei Elternteile, die eine Rente aus der ersten Säule beziehen und wie viele davon lösen eine Kinderrente aus?

Gibt es bezüglich Mengenverhältnisse Unterschiede zwischen bestimmten soziodemografischen Gruppen (bspw. Nationalität, Sprachregion, etc.)

2. Wirtschaftliche Verhältnisse von Eltern mit Kinderrenten der 1. und 2. Säule im Vergleich zu Eltern ohne Kinderrenten

In welchen wirtschaftlichen Verhältnissen leben rentenauslösende Kinder?

In welchen wirtschaftlichen Verhältnissen leben Kinder von Eltern, die keine Kinderrente auslösen oder die grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Kinderrente haben?

Welche Auswirkungen hätte eine Reduktion bzw. ein Wegfall der Kinderrenten zur AHV und zur IV für die Unterstützungseinheiten der rentenauslösenden Kinder? Welche, wenn in der Folge auch die Kinderrenten der beruflichen Vorsorge gekürzt bzw. wegfallen würden?

3. Chancengleichheit der Kinder und Jugendlichen

Inwieweit lassen sich Zusammenhänge zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Teilhabechancen (v.a. Bildung und Beruf) von Kindern und Jugendlichen aus Unterstützungseinheiten mit rentenauslösenden Kindern erkennen?

Zur Beantwortung der Fragestellungen wurde dem Büro BASS unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen der sich zu Beginn der Projektarbeiten noch im Aufbau befindende Datensatz «Wirtschaftliche Situation der Personen im Erwerbs- und im Rentenalter» (WiSiER) zur Verfügung gestellt, der Informationen aus unterschiedlichen Datenquellen enthält, die über die AHV Nummer 13 mit einander verknüpft werden können. Der Synthesedatensatz enthält Informationen aus der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (Statpop), verschiedenen Registern der Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS), der Strukturhebung sowie Steuerdaten aus elf verschiedenen Kantonen (AG, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, SG, TI, VS). Der Datensatz wird von Prof. Dr. Philippe Wanner betreut und aufgebaut. Im Rahmen des Mandats wurden offene Fragen zum Verständnis der verfügbaren Daten direkt mit ihm geklärt, womit ein offener Austausch zwischen den Forschungsteams stattfand, der sehr hilfreich war, da es sich um einen sehr komplexen Datensatz handelt. Die Analysen zur wirtschaftlichen Situation (ab Kapitel 4) beschränken sich demnach auf Personen aus diesen elf Kantonen. Als Basisjahr wurde 2015 gewählt, von dem aus allen Datenbeständen komplette Daten vorhanden sind. Detaillierte Angaben zur Aufbereitung der Daten für die Analysen finden sich insbesondere im Kapitel 1.

Zum Aufbau des Berichts: Anschliessend an die einleitenden Erläuterungen im Rahmen dieses Kapitels werden in **Kapitel 1** zum einen anhand von Mengengerüsten die absolute und relative Relevanz der Kinderrenten betrachtet und zum anderen die mit den Kinderrenten verbundenen Auszahlungen an die Kinderrentenempfänger/innen sowie die Gesamtausgaben für Kinderrenten betrachtet.

Kapitel 1 liefert eine Gesamtübersicht zur Familien- und Haushaltssituation von Kindern und jungen Erwachsenen in der Schweiz mit Fokus auf die rentenauslösenden Kinder sowie die Kinderrentenempfängerinnen und –empfänger. Bevor in **Kapitel 1** die Ergebnisse zur wirtschaftlichen Situation von Unterstützungseinheiten mit und ohne rentenauslösenden Kindern vorgestellt werden, werden in **Kapitel 1** die konzeptionellen Grundlagen erläutert, mit denen im Rahmen dieser Untersuchung die wirtschaftliche Lage abgebildet wird. Anschliessend wird in **Kapitel 1** der Frage nach der Bedeutung der Kinderrenten für die Unterstützungseinheiten und die Auswirkungen einer Reduktion bzw. eines allfälligen Wegfalls nachgegangen. Bevor ein Fazit gezogen wird, wird in **Kapitel 1** der Frage nachgegangen, inwieweit sich basierend auf den Analysen und Ergebnissen (nicht kausale) Zusammenhänge zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Teilhabechancen (v.a. Bildung und Beruf) von rentenauslösenden und nicht rentenauslösenden Kindern erkennen lassen.

2 Übersicht Kinderrenten zu AHV- und IV, rentenauslösende Kinder und Kinderrentenempfänger/innen

Dieses Kapitel befasst sich damit, wie viele Kinderrenten, rentenauslösende Kinder und Kinderrentenempfänger/innen es insgesamt gibt und in welchen Familien- und Haushaltsituationen diese leben. Die Ergebnisse sollen dazu beitragen, die absolute und relative Relevanz von Kinderrenten aus der ersten und zweiten Säule widerzugeben.

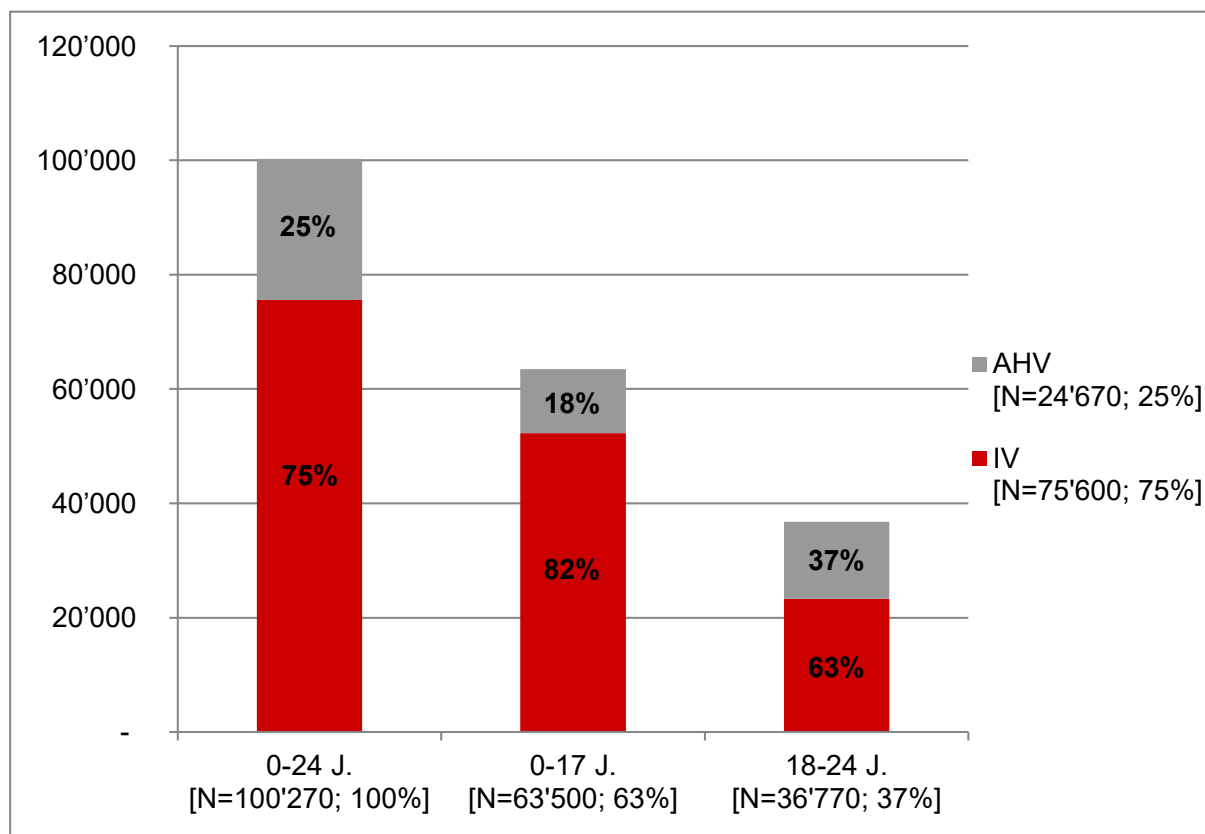
2.1 Kinderrenten aus der ersten Säule

Aus der 1. Säule wurden im 2015 insgesamt **100'293 Kinderrenten** ausgerichtet. Bei dieser Zahl handelt es sich um Kinderrenten, die an Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger sowohl mit Wohnsitz in der Schweiz wie auch im Ausland ausbezahlt wurden. Die insgesamt 4'360 Doppelrenten (4.3%) werden dabei doppelt gezählt.

Aus **Abbildung 1** ist ersichtlich, dass von den insgesamt rund 100'000 Kinderrenten **drei Viertel** (75'600) durch die **IV** ausgerichtet wurden und **ein Viertel** (24'670) durch die **AHV**. Knapp **zwei Drittel** aller Kinderrenten aus der 1. Säule wurden durch **Minderjährige** (63'500; 63%) ausgelöst und das **restliche Drittel** durch unterstützungsbedürftige **18-24-Jährige**, die eine Ausbildung absolvieren und weniger als 28'200 Franken Einkommen erzielen (36'770; 37%).

Eine Betrachtung nach Alterssegment der rentenauslösenden Kinder und Rentenart zeigt folgendes Bild: Insgesamt werden 4 von 5 Kinderrenten, die durch Minderjährige ausgelöst werden, aus der IV (82%; 52'290) entrichtet und nur 1 von 5 durch die AHV (18%; 11'210). Etwas weniger ausgeprägt sieht es bei den insgesamt 36'770 Kinderrenten aus, die durch 18-24-Jährige ausgelöst werden. 1 von 3 ist eine AHV-Kinderrente (37%; 13'460) und 2 von 3 eine IV-Kinderrente (63%; 23'310). Die insgesamt 75'600 IV-Kinderrenten werden damit in der Mehrzahl (69%; 52'290) durch minderjährige Kinder ausgelöst. Die restlichen 23'310 (31%) Kinderrenten aus der IV lösen unterstützungsbedürftige 18-24-jährige aus. Ein etwas anderes Bild zeigt sich bei den AHV-Kinderrenten: Hier werden von den insgesamt 24'670 Kinderrenten aus der AHV 55 Prozent (13'460) durch erwachsene und 45 Prozent (11'210) durch minderjährige Kinder ausgelöst.

Abbildung 1: Absolute und relative Häufigkeit der aus der 1. Säule ausgerichteten Kinderrenten nach Rentenart (IV/AHV) und nach Alterskategorie rentenauslösende Kinder (2015)



Zahlen gerundet

Kinderrenten: inkl. Doppelrenten

Basis: 100'293, N_(missing Altersangabe Rentenauslösendes Kind)=21

Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015. Berechnungen BASS AG

2.2 Rentenauslösende Kinder und junge Erwachsene

Die 100'293 Kinderrenten aus der 1. Säule werden von 95'905 **rentenauslösenden Kindern** generiert (**Tabelle 1**). Daraus ergibt sich, dass 4.5 Prozent (4'360) der rentenauslösenden Kinder eine Doppelrente begründen. Im Vergleich zu den Minderjährigen, wo der Anteil mit 3.6 Prozent deutlich tiefer ist, ist er bei den erwachsenen Kindern mit 6.5 Prozent fast doppelt so hoch.

Dabei sind drei Konstellationen möglich: Ein Kind kann entweder zwei IV-, zwei-AHV- oder eine IV-plus eine AHV-Kinderrente auslösen. Insgesamt gibt es mit 630 (0.7%) jedoch nur sehr wenige Fälle mit gleichzeitig einer IV- und einer AHV-Kinderrente. Diese Konstellation kommt bei den erwachsenen rentenauslösenden Kindern mit 1.3 Prozent deutlich häufiger vor als bei den minderjährigen mit 0.3 Prozent. Bei den Kinderrenten zur IV lösen 4.2 Prozent (3'030) aller Kinder eine Doppelrente aus, mit 4.8 Prozent (1'070) etwas häufiger erwachsene als minderjährige Kinder (3.9%; 1'950). Anteilsmässig deutlich weniger Doppelkinderrenten verzeichnet hingegen die AHV mit 2.9 Prozent (700). 650 dieser 700 werden durch erwachsene Kinder ausgelöst, was einem Anteilswert von 5.1 Prozent entspricht.

Das Durchschnittsalter eines minderjährigen rentenauslösenden Kindes ist bei der IV rund 12 und bei der AHV 14 Jahre. Bei den erwachsenen liegt dieser Wert bei rund 20 Jahren bei der IV und 21 Jahren bei der AHV.

Tabelle 1: Absolute und relative Häufigkeit rentenauslösende Kinder nach Art der Kinderrente und Alterskategorie (2015)

		Alterssegment rentenauslösendes Kind					
		0-24 J.	0-17 J.	18-24 J.	0-24 J.	0-17 J.	18-24 J.
IV	Gesamt	72'580	50'340	22'240	100%	100%	100%
	1 IV-Kinderrente	68'920	48'190	20'730	95.0%	95.7%	93.2%
	2 IV-Kinderrenten	3'030	1'950	1'070	4.2%	3.9%	4.8%
	1 IV- und 1 AHV- Kinderrente	630	200	430	0.9%	0.4%	1.9%
AHV	Gesamt	23'960	11'160	12'810	100%	100%	100%
	1 AHV-Kinderrente	22'630	10'900	11'730	94.4%	97.7%	91.6%
	2 AHV-Kinderrenten	700	50	650	2.9%	0.4%	5.1%
	1 IV- und 1 AHV- Kinderrente	630	200	430	2.6%	1.8%	3.4%
1. Säule	Gesamt	95'910	61'290	34'610	100%	100%	100%
	1 Kinderrente	91'540	59'090	32'460	95.4%	96.4%	93.8%
	2 Kinderrenten	4'360	2'210	2'150	4.5%	3.6%	6.2%

Zahlen gerundet

Basis: 95'926 N_(missing Altersangabe Rentenauslösendes Kind)=21

Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015. Berechnungen BASS AG

Knapp ein Drittel (31.1%) aller rund 96'000 rentenauslösenden Kinder besitzen eine ausländische Staatsbürgerschaft und die restlichen 68.9 Prozent sind Schweizerinnen und Schweizer (**Tabelle 2**). Die Anteilswerte nach Staatsangehörigkeit sind praktisch identisch für Kinder, die eine AHV-Kinderrente auslösen wie eine zur IV. Bei den Minderjährigen sind ausländische Staatsangehörige mit 32.2 Prozent insgesamt leicht höher vertreten als bei den jungen Erwachsenen (29.1%), dies vor allem bei den AHV-Kinderrenten (36.2% versus 26.6%). Bei der IV sind diesbezüglich kaum nennenswerte Unterschiede zu beobachten.

Tabelle 2: Relative Häufigkeit der rentenauslösenden Kinder nach Alterssegment, Nationalität und Art der Kinderrente (2015)

Alterssegment	Nationalität	1. Säule	AHV	IV
0-24	Gesamt	100%	100%	100%
	Ausländer/in	31.1%	31.1%	31.1%
	Schweizer/in	68.9%	68.9%	68.9%
0-17	Gesamt	100%	100%	100%
	Ausländer/in	32.2%	36.2%	31.3%
	Schweizer/in	67.8%	63.8%	68.7%
18-24	Gesamt	100%	100%	100%
	Ausländer/in	29.1%	26.6%	30.5%
	Schweizer/in	70.9%	73.4%	69.5%

Zahlen gerundet

Basis: N(gültig): 96'539. Kinder, die sowohl eine Kinderrente zur AHV wie auch zur IV auslösen, werden doppelt gezählt

Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015. Berechnungen BASS AG

Eines von fünf rentenauslösenden Kindern wohnt im Ausland (22%), Kinder von Rentenempfänger/innen mit einer AHV-Rente mit 35 Prozent deutlich häufiger als Kinder von IV-Rentner/innen (18%). Von den rentenauslösenden Kindern mit ausländischer Nationalität sind es insgesamt gut die Hälfte (52%), die im Ausland wohnen, im Bereich der AHV mit 78 Prozent deutlich mehr als im Bereich der IV (43%). Von den Schweizer Kindern lebt eines von elf (9%) im Ausland, wobei dies bei der AHV (16%) deutlich häufiger vorkommt als bei der IV (7%).

Tabelle 3: Anteil rentenauslösende Kinder und junge Erwachsene mit Wohnsitz im Ausland nach Nationalität (2015)

Nationalität	Alterssegment	1. Säule	AHV	IV
Schweizer/innen und Ausländer/innen	Gesamt	22.4%	35.2%	18.1%
	0-17	20.8%	40.8%	16.3%
	18-24	65.9%	80.6%	58.6%
Ausländer/innen	Gesamt	51.8%	78.1%	43.1%
	0-17	44.4%	75.7%	36.4%
	18-24	65.9%	80.6%	58.6%
Schweizer/innen	Gesamt	9.1%	15.9%	6.9%
	0-17	9.5%	20.8%	7.2%
	18-24	8.4%	12.2%	6.1%

Basis: N(gültig): 96'539. Kinder, die sowohl eine Kinderrente zur AHV wie auch zur IV auslösen, werden doppelt gezählt
 Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015. Berechnungen BASS AG

2.3 Kinderrentenempfängerinnen und –empfänger

Alle von den Kindern ausgelösten Kinderrenten werden i.d.R. entweder an deren Vater oder Mutter und bei Doppelrenten an beide ausgerichtet. Personen, die Kinderrenten erhalten, werden als Kinderrentenempfängerinnen und –empfänger bezeichnet. Im 2015 waren dies exakt 67'567 Personen. Davon entfallen 27.9 Prozent auf die AHV und 72.1 Prozent auf die IV (**Tabelle 4**, Anteil AHV/IV). Unter den Schweizer/innen ist der Anteil an AHV-Kinderrentenempfänger/innen mit 29.4 Prozent deutlich höher als bei den Ausländer/innen (25.3%).

Insgesamt sind etwas mehr als ein Drittel der Kinderrentenempfänger/innen Ausländer/innen (37.2%) und knapp zwei Drittel (62.8%) Schweizer/innen. Ein Drittel (32.7%) sind Frauen und zwei Drittel Männer (67.3%). Bei der AHV sind es grossmehrheitlich die Väter (92.3%), welche die Kinderrente beziehen, womit der Frauenanteil bei der AHV-Kinderrente 7.7 Prozent beträgt. Bei der IV sind die Verhältnisse deutlich ausgeglichener, wobei auch dort die Männer mit 57.6 Prozent gegenüber 42.4 Prozent Frauen die Mehrheit bilden. Vergleicht man die Anteilswerte nach Nationalität der Kinderrentenempfänger/innen, kann festgestellt werden, dass der Frauenanteil bei Schweizer Personen (36.4%) deutlich höher ist als bei Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft (26.6%). Dies gilt sowohl für die AHV wie auch für die IV.

Tabelle 4: Anteil Männer und Frauen am Total aller Kinderrentenempfängerinnen und -empfänger nach Rentenart und Nationalität (2015)

	Anteil AHV	Anteil IV	Anteil nach Nationalität			Anteil Frauen		
			1. Säule	AHV	IV	1. Säule	AHV	IV
Gesamt	27.9%	72.1%	100%	100%	100%	32.7%	7.7%	42.4%
Schweizer/in	29.4%	70.6%	62.8%	66.3%	61.5%	36.4%	9.1%	47.7%
Ausländer/in	25.3%	74.7%	37.2%	33.7%	38.5%	26.6%	5.1%	33.9%

N_(gültig)=67'509. Fehlende: 58

Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015. Berechnungen BASS AG

2.3.1 Kinderrenten pro Rentenempfänger/in

Setzt man die Anzahl rentenauslösender Kinder ins Verhältnis zur Anzahl Kinderrentenempfänger/innen so ergibt dies die durchschnittliche **Anzahl Kinderrenten pro Rentenempfänger/in**. Dieser Wert beträgt 1.5, was bedeutet, dass im Durchschnitt pro Kinderrentenempfänger/in 1.5 Kinderrenten bezogen werden. Bei den AHV-Kinderrenten sind es mit 1.3 etwas weniger und bei der IV mit 1.6 etwas mehr. Zwischen Schweizer/innen und Ausländer/innen bestehen diesbezüglich keine Unterschiede.

Insgesamt beziehen damit etwas mehr als ein Drittel (36.6%) aller Kinderrentenbezüger/innen mehr als eine Kinderrente, was bedeutet, dass sie mehr als ein rentenauslösendes Kind haben. Bei der AHV sind es mit 25.3 Prozent bedeutend weniger als bei der IV mit 41.1 Prozent. 3 oder mehr Kinderrenten sind insbesondere bei der AHV eher die Ausnahme (4.6%). Bei der IV kommt dies mit 10.9 Prozent gut doppelt so häufig vor.

In Bezug auf das Geschlecht zeigt sich, dass Männer etwas häufiger mehr als eine Kinderrente beziehen als Frauen. Dies ist in der AHV deutlich ausgeprägter als bei der IV. Rund ein Viertel (26.8%) der AHV-Kinderrentenbezüger bezieht zwei oder mehr Kinderrenten, während es bei den Frauen nur 7.1 Prozent sind. Auch bei der IV beziehen Männer (44.0%) etwas häufiger als Frauen (37.1%) mehr als eine Kinderrente, wobei die Unterschiede diesbezüglich nur gering sind.

Tabelle 5: Anzahl Kinderrenten pro Rentenempfänger nach Rentenart (2015)

	1. Säule	AHV	IV
Anzahl Rentenempfänger/innen	67'570	18'820	48'740
Männer und Frauen			
1 Kinderrente	63.4%	74.7%	58.9%
2 Kinderrenten	27.5%	20.7%	30.2%
3 oder mehr Kinderrenten	9.1%	4.6%	10.9%
Männer			
1 Kinderrente	62.6%	73.2%	56.0%
2 Kinderrenten	27.6%	21.9%	31.1%
3 oder mehr Kinderrenten	9.8%	4.9%	12.8%
Frauen			
1 Kinderrente	64.9%	92.9%	62.9%
2 Kinderrenten	27.4%	6.7%	28.8%
3 oder mehr Kinderrenten	7.7%	0.4%	8.3%
Anzahl Kinderrenten pro Rentenempfänger/in (Mittelwert)	1.5	1.3	1.6

Zahlen gerundet

Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015. Berechnungen BASS AG

2.3.2 IV-Kinderrentenempfänger/innen im Detail

Die IV richtet rund 255'000 Renten an erwachsene Personen im In- und Ausland aus (Stand 2015), rund 11 Prozent (33'000) davon an Personen mit Wohnsitz im Ausland und die restlichen 89 Prozent (222'000) an Personen in der Schweiz. Knapp drei Viertel (73%) aller ausbezahlten IV-Renten sind ganze Renten, die ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent zugesprochen werden, 15 Prozent halbe, 7 Prozent Dreiviertels- und 5 Prozent Viertels-Renten. Eine von neun IV-Renten (11%) geht auf ein Geburtsgebrechen zurück, 45 Prozent sind psychisch bedingt und die restlichen 44 Prozent entfallen auf Unfälle oder nicht-psychische Krankheiten. Fast alle IV-Renten (92%), die durch ein Geburtsgebrechen begründet sind, gehen an Schweizer/innen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Wie viele dieser Personen beziehen eine Kinderrente? Aus **Tabelle 6** kann entnommen werden, dass knapp ein Fünftel (19.0%) aller Bezüger/innen einer IV-Rente mindestens ein Kind hat, das eine Kinderrente auslöst, Schweizer/innen mit 16.6 Prozent weniger häufig als Ausländer/innen (24.9%). IV-Rentner/innen mit einem Geburtsgebrechen haben relativ selten (rentenauslösende) Kinder (4.9%), wogegen bei psychisch bedingten Renten und den übrigen Krankheiten und Unfällen bei etwas mehr als einem Fünftel Kinderrenten ausgelöst werden.

Personen mit einer ganzen Rente, die den Grossteil aller IV-Rentner/innen ausmachen, haben mit 17.1 Prozent deutlich weniger oft Kinder, die eine Kinderrente auslösen als IV-Rentner/innen mit Teilrenten, bei denen rund ein Viertel eine Kinderrente bezieht. Dieser Unterschied ist jedoch fast ausschliesslich bei den Schweizer/innen zu beobachten. Bei ihnen beziehen nur 14.5 Prozent aller Bezüger/innen einer ganzen IV-Rente eine Kinderrente, während es bei Teilrenten knapp ein Viertel ist. Bei den Ausländer/innen hingegen unterscheiden sich die Anteilswerte nur ganz leicht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Ausländer/innen kaum IV-Renten beziehen, die auf Geburtsgebrechen zurückzuführen sind (3.1% gegenüber 14.7% bei den Schweizer/innen) und Personen mit Geburtsgebrechen deutlich weniger häufig Kinder haben.

Tabelle 6: Anteil IV-Kinderrentenempfänger/innen am Total aller IV-Rentner/innen nach Gebrechensart, Rentenanteil und Nationalität (2015)

		Gesamt	Schweizer/innen	Ausländer/innen
Gesamt		19.0%	16.6%	24.9%
Gebrechensart	Geburtsgebrechen	4.6%	4.2%	9.4%
	Psychische Behinderung	20.0%	17.6%	26.5%
	Restliche Krankheiten und Unfälle	21.7%	20.0%	24.6%
Rentenanteil	Viertel Rente	24.8%	24.4%	25.5%
	Halbe Rente	23.9%	22.1%	27.6%
	Drei Viertel Rente	24.1%	22.5%	26.9%
	Ganze Rente	17.1%	14.5%	24.0%

Zahlen gerundet

Basis: 255'347 Bezüger/innen einer IV-Rente und 48'534 IV-Kinderrentenbezüger/innen

Fehlende Werte IV-Kinderrentenbezüger/innen: 209

Quelle: Statpop 2015 (BFS), Rentenregister BSV/ZAS (2015). Berechnungen BASS AG

In Bezug auf die Zusammensetzung der IV-Kinderrentenempfänger/innen widerspiegeln sich die aufgezeigten Zusammenhänge in den absoluten und relativen Häufigkeiten (**Tabelle 7**). Vom Total aller IV-Kinderrentenempfänger/innen sind nur 2.7 Prozent IV-Rentner/innen mit einem Geburtsgebrechen, etwas mehr bei den Schweizer/innen (3.7%) als bei den Ausländer/innen (1.2%). Bei den Schweizer/innen sind etwas häufiger Personen mit psychischen Beeinträchtigungen anzutreffen (49.9%) als bei den Ausländer/innen (43.4%) und demgegenüber bei den Schweizer/innen weniger Personen mit Unfällen und den restlichen Krankheiten (47.2%) als bei den Ausländer/innen (55.5%). Bezüglich des Rentenanteils sind zwischen Schweizer/innen und Ausländer/innen hingegen kaum Unterschiede festzustellen. Knapp zwei Drittel aller IV-Kinderrentenempfänger/innen sind Personen mit einer ganzen IV-Rente und vom restlichen Drittel erhalten gut die Hälfte eine halbe Rente und etwa je ein Viertel eine Viertels- oder Dreiviertels-Rente.

Tabelle 7: Absolute und relative Häufigkeit IV-Rentner/innen und IV-Kinderrentenempfänger/innen nach Gebrechensart, Rentenanteil und Nationalität (2015)

		Grundgesamtheit IV-Rentner/innen		IV-Kinderrentenempfänger/innen	
Gesamt		255'350	100.0%	48'530	100.0%
Gebrechensart	Geburtsgebrechen	28'840	11.3%	1'330	2.7%
	Psychische Behinderung	113'700	44.5%	22'750	46.9%
	Nicht-psychische Krankheiten und Unfälle	112'810	44.2%	24'450	50.4%
Rentenanteil	Viertels Rente	13'910	5.4%	3'450	7.1%
	Halbe Rente	37'380	14.6%	8'940	18.4%
	Dreiviertels Rente	16'830	6.6%	4'050	8.3%
	Ganze Rente	187'230	73.3%	32'090	66.1%
Schweizer/in	Gesamt	180'210	100.0%	29'830	100.0%
Gebrechensart	Geburtsgebrechen	26'480	14.7%	1'110	3.7%
	Psychische Behinderung	83'110	46.1%	14'640	49.1%
	Nicht-psychische Krankheiten und Unfälle	70'620	39.2%	14'090	47.2%
Rentenanteil	Viertels Rente	8'930	5.0%	2'180	7.3%
	Halbe Rente	25'140	14.0%	5'560	18.6%
	Dreiviertels Rente	10'920	6.1%	2'460	8.2%
	Ganze Rente	135'220	75.0%	19'630	65.8%
Ausländer/in	Gesamt	75'140	100.0%	18'700	100.0%
Gebrechensart	Geburtsgebrechen	2'350	3.1%	220	1.2%
	Psychische Behinderung	30'590	40.7%	8'110	43.4%
	Nicht-psychische Krankheiten und Unfälle	42'200	56.2%	10'370	55.5%
Rentenanteil	Viertels Rente	4'980	6.6%	1'270	6.8%
	Halbe Rente	12'240	16.3%	3'380	18.1%
	Dreiviertels Rente	5'910	7.9%	1'590	8.5%
	Ganze Rente	52'010	69.2%	12'460	66.6%

Zahlen gerundet

Basis: IV-Rentner/innen mit Wohnsitz in der Schweiz und im Ausland

Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015. Berechnungen BASS AG

2.3.3 Ins Ausland ausbezahlte Kinderrenten

Aus **Tabelle 8** ist zu entnehmen, dass im 2015 eine von fünf Kinderrenten aus der 1. Säule (20%) an Rentenempfänger/innen mit Wohnsitz im Ausland ausbezahlt wird, Kinderrenten von AHV-Rentner/innen mit 33 Prozent deutlich häufiger als Kinderrenten von IV-Rentner/innen (15%). Damit sind von allen 80'480 Kinderrenten aus der 1. Säule, die an Rentenempfänger/innen mit Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt werden, 20 Prozent (16'490) AHV-Kinderrenten und 80 Prozent IV-Kinderrenten (63'990). Von den 19'810 ins Ausland ausbezahlten Kinderrenten hingegen stammen 41 Prozent aus der AHV (8'190) und 59 Prozent (11'630) aus der IV.

AHV-Kinderrenten von minderjährigen Kindern gehen mit 37 Prozent etwas häufiger ins Ausland als solche von jungen Erwachsenen (29%). Bei den IV-Kinderrenten ist dies gerade umgekehrt: 20 Prozent aller IV-Kinderrenten von erwachsenen Kindern werden an Rentenempfänger/innen mit Wohnsitz ins Ausland ausbezahlt und nur 14 Prozent bei Minderjährigen.

Tabelle 8: Absolute und relative Häufigkeit der aus der 1. Säule ausgerichteten Kinderrenten nach Rentenart, Alter des rentenauslösenden Kindes und Wohnort des/r Rentenempfänger/in (2015)

Kinderrenten	Wohnort Anzahl			Zeilenprozent			Spaltenprozent		
	Gesamt	Ausland	Schweiz	Gesamt	Ausland	Schweiz	Gesamt	Ausland	Schweiz
0-24-Jährige									
1. Säule	100'290	19'810	80'480	100%	20%	80%	100%	100%	100%
AHV	24'670	8'190	16'490	100%	33%	67%	25%	41%	20%
IV	75'620	11'630	63'990	100%	15%	85%	75%	59%	80%
0-17-Jährige									
1. Säule	63'980	11'360	52'620	100%	18%	82%	100%	100%	100%
AHV	11'310	4'240	7'070	100%	37%	62%	18%	37%	13%
IV	52'670	7'120	45'550	100%	14%	86%	82%	63%	87%
18-24-Jährige									
1. Säule	36'310	8'450	27'860	100%	23%	77%	100%	100%	100%
AHV	13'360	3'940	9'420	100%	29%	71%	37%	47%	34%
IV	22'950	4'510	18'440	100%	20%	80%	63%	53%	66%

Zahlen gerundet

N(gültig)= 100'293

Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015. Berechnungen BASS AG

2.4 Höhe der Kinderrenten, der kumulierten Kinderrente und Ausgaben für Kinderrenten

Nach der Übersicht zu den Mengengerüsten betrachten wir in diesem Abschnitt die Höhe der einzelnen Kinderrenten, die kumulierten Beträge, die an die Kinderrentenempfänger/innen ausbezahlt werden sowie die damit verbundenen Ausgaben für die 1. Säule.

2.4.1 Kinderrente

Eine durchschnittliche **AHV-Kinderrente** beträgt über alle AHV-Kinderrenten hinweg 640 Franken pro Monat (**Tabelle 9**). Die AHV-Kinderrente eines Schweizer Kindes ist mit 770 Franken im Durchschnitt deutlich höher als eine AHV-Kinderrente eines Kindes mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die mit 340 Franken weniger als die Hälfte eines Schweizer Kindes beträgt. Auch im Wohnort der rentenauslösenden Kinder widerspiegeln sich deutliche Unterschiede. Während eine durchschnittliche AHV-Kinderrente eines Kindes mit Wohnsitz in der Schweiz 770 Franken beträgt, ist diese für Kinder im Ausland mit 390 Franken rund halb so hoch. Eine AHV-Kinderrente eines ausländischen Kindes, das im Ausland wohnt, beträgt im Durchschnitt 290 Franken. Dies betrifft mit 78 Prozent (5'820) die grosse Mehrheit aller AHV-Kinderrenten von ausländischen Kindern (7'450). Eine durchschnittliche AHV-Kinderrente eines Schweizer Kindes mit Wohnsitz im Ausland ist mit 620 Franken deutlich höher.

Tabelle 9: Durchschnittliche Höhe einer AHV-Kinderrente pro rentenauslösendes Kind nach Nationalität und Wohnort der rentenauslösenden Kinder

		AHV		
		Wohnort rentenauslösende Kinder		
		Gesamt	Schweiz	Ausland
Nationalität der rentenauslösenden Kinder	Anzahl rentenauslösende Kinder			
	Gesamt	23'970	15'530	8'450
	Schweizer/innen	16'520	13'890	2'630
	Ausländer/innen	7'450	1'640	5'820
	Durchschnittliche Kinderrente pro Monat pro rentenauslösendes Kind in CHF			
	Gesamt	640	770	390
Schweizer/innen	770	800	620	
Ausländer/innen	340	550	290	

Zahlen gerundet

Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015. Berechnungen BASS AG

Eine durchschnittliche **IV-Kinderrente** ist mit 560 Franken etwas tiefer als die 640 Franken bei der AHV (**Tabelle 10**). Dies hängt weitgehend damit zusammen, dass es sich bei der IV nicht alles um ganze Renten handelt. Der durchschnittliche Betrag einer ganzen IV-Kinderrente beträgt denn auch 670 Franken, womit er mit der AHV-Kinderrente vergleichbar ist. Dass er bei der IV etwas höher als bei der AHV ist, liegt vor allem daran, dass die durchschnittliche Kinderrente eines ausländischen Kindes bei der IV deutlich höher ist als bei der AHV. Insgesamt sind die Unterschiede zwischen Schweizer/innen und Ausländer/innen deutlich geringer als bei den AHV-Kinderrenten. Auch der Wohnort spielt eine geringere Rolle, wie sich aus der Tabelle entnehmen lässt. Bezüglich der Kinderrentenhöhe nach Gebrechensart zeigen sich keine wesentlichen Unterschiede (in Tabelle nicht ausgewiesen) wenn gleichzeitig auch der Rentenanteil mitberücksichtigt wird. Die durchschnittlichen Renten betragen zwischen 460 und 620 Franken und hängen weitgehend mit mehr oder weniger ganzen Renten in den verschiedenen Gebrechenskategorien zusammen.

Tabelle 10: Durchschnittliche Höhe einer IV-Kinderrente pro rentenauslösendes Kind in CHF nach Nationalität und Wohnort der rentenauslösenden Kinder sowie Rentenanteil und Gebrechensart des/r Kinderrentenempfänger/in

	Schweizer/innen und Ausländer/innen (72'310)			Schweizer/innen (49'850)			Ausländer/innen (22'460)		
	Wohnort rentenauslösende Kinder								
	Gesamt	Schweiz	Ausland	Gesamt	Schweiz	Ausland	Gesamt	Schweiz	Ausland
Gesamt	560	580	490	600	600	610	490	530	450
Rentenanteil									
1/4-Rente (5'270)	180	180	130	190	190	180	150	160	130
1/2-Rente (13'300)	350	370	290	380	380	360	300	330	270
3/4-Rente (6'040)	520	540	440	550	550	530	460	500	420
1/1-Rente (47'700)	670	700	570	710	720	690	580	620	530

Zahlen gerundet. In Klammer (nn) die absoluten Zahlen zu den Rentenempfänger/innen

Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015. Berechnungen BASS AG

2.4.2 Kumulierte Kinderrente pro Rentenempfänger/in

Im letzten Abschnitt wurde dargestellt, wie hoch eine durchschnittliche Kinderrente ist. In diesem Abschnitt betrachten wir die finanzielle Seite aus der Sicht der Kinderrentenempfänger/innen. Eine von vier AHV-Kinderrentenempfänger/innen und sechs von zehn IV-Kinderrentenempfänger/innen beziehen mehr als eine Kinderrente. Zählt man die Beträge der Kinderrenten derjenigen Rentenempfän-

ger/innen mit mehr als einem rentenauslösenden Kind zusammen, erhält man die **kumulierte Kinderrente**. Für Rentenempfänger/innen mit einer Kinderrente entspricht die kumulierte Kinderrente dieser einen Kinderrente. Die kumulierte Kinderrente gibt Auskunft darüber, wie viel Geld ein/e Rentenempfänger/in insgesamt aus durch die ausgelösten Kinderrenten erhält.

Im Durchschnitt liegt dieser Betrag bei den AHV-Kinderrentenempfänger/innen bei 810 Franken und bei der IV bei 840 Franken. Dass die Beträge höher sind als die durchschnittliche Kinderrente liegt daran, dass in der AHV pro Rentenempfänger/in im Durchschnitt 1.3 Kinderrenten und bei der IV 1.6 Kinderrenten bezogen werden (vgl. 2.3.1). Wie sich zeigt, erhalten Rentenempfänger/innen mit zwei Kinderrenten im Durchschnitt in etwa das Doppelte einer einfachen Kinderrente und Rentenempfänger/innen mit 3 oder mehr im Vergleich zu Personen mit einer Kinderrente in etwa den dreifachen Betrag. Dies kann dahingehend interpretiert werden, dass zwischen der Anzahl rentenauslösender Kinder von Rentenempfänger/innen und der Anspruchshöhe der Hauptrente (IV- oder AHV-Rente) kein wesentlicher Zusammenhang besteht. Oder anders ausgedrückt, Personen mit eher höheren AHV- oder IV-Renten haben nicht mehr oder weniger Kinder, als Personen mit eher tieferen AHV- oder IV-Renten und umgekehrt.

Tabelle 11: Durchschnittliche kumulierte AHV- und IV-Kinderrenten pro Kinderrentenempfänger/in nach Nationalität und Wohnort und Anzahl Kinderrenten in Franken pro Monat

	AHV			IV		
	Wohnort			Wohnort		
	Gesamt	Schweiz	Ausland	Gesamt	Schweiz	Ausland
Schweizer/innen und Ausländer/innen	810	970	490	840	860	710
1 Kinderrente	620	750	350	550	570	450
2 Kinderrenten	1'260	1'500	780	1'110	1'130	980
3 und mehr Kinderrenten	1'860	2'190	1'330	1'680	1'700	1'560
Schweizer/innen	1'000	1'020	870	900	890	1'000
1 Kinderrente	760	790	610	590	590	600
2 Kinderrenten	1'530	1'590	1'260	1'180	1'180	1'240
3 und mehr Kinderrenten	2'290	2'400	1'950	1'750	1'740	1'940
Ausländer/innen	460	710	330	750	800	630
1 Kinderrente	350	570	250	480	510	420
2 Kinderrenten	700	1'060	500	990	1'030	900
3 und mehr Kinderrenten	1'070	1'390	890	1'560	1'620	1'380

Zahlen gerundet

Basis: 18'824 AHV- und 48'743 IV-Rentenempfänger/innen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland mit gültigen Angaben

Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015. Berechnungen BASS AG

2.4.3 Ausgaben für Kinderrenten im Jahr 2015

Die Gesamtausgaben für die AHV- und IV-Kinderrenten erhält man, wenn man alle ausbezahlten Kinderrenten aufsummiert. Dazu wurden die im Dezember 2015 erfassten Kinderrenten aufsummiert und mit 12 multipliziert. Die Ausgaben für die AHV-Kinderrenten betragen demnach rund 184 Mio. und für die IV 492 Mio. Franken (2015), was zusammen 676 Mio. Franken ergibt. **Tabelle 12** und **Tabelle 13** enthalten detailliertere Zahlen zu den Ausgaben für die AHV- und IV-Kinderrenten. Diese lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

■ Während 33 Prozent aller **AHV-Kinderrenten** ins Ausland ausbezahlt werden, machen diese 33 Prozent nur 20 Prozent der Ausgaben für die AHV-Kinderrenten aus (Tabelle 12, Zeilenprozent). Dies

bedeutet, dass 80 Prozent der Ausgaben für AHV-Kinderrenten an Rentenempfänger/innen mit Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt werden. Dass deutlich weniger Gelder als der eigentliche Anteil an Rentenempfänger/innen mit Wohnsitz im Ausland fliesst, ist auf die deutlich tieferen AHV-Kinderrenten von im Ausland wohnenden Rentenempfänger/innen mit ausländischer Staatsbürgerschaft zurückzuführen. Die weitaus meisten rentenauslösenden Kinder wohnen auch im Ausland, wenn der/die Rentenempfänger/in im Ausland wohnt.

■ 66 Prozent aller **AHV-Kinderrentenempfänger/innen** besitzen die Schweizer Staatsbürgerschaft. Auf diese 66 Prozent entfallen 81 Prozent der Gesamtausgaben für AHV-Kinderrenten (Tabelle 12, Spaltenprozent).

■ Bei den Ausgaben für die **IV-Kinderrenten** sind wesentlich geringere Disparitäten als bei der AHV zu beobachten. An die insgesamt 16 Prozent IV-Kinderrentenempfänger/innen mit Wohnsitz im Ausland gehen insgesamt 13 Prozent der Gesamtausgaben für die IV-Kinderrenten und die insgesamt 39 Prozent IV-Kinderrentenempfänger/innen mit ausländischer Staatsbürgerschaft erhalten rund 34 Prozent der Summe aller ausbezahlten IV-Kinderrenten.

Tabelle 12: Summe aller im Jahr 2015 ausbezahlten AHV-Kinderrenten und Anzahl Kinderrentenempfänger/innen AHV nach Nationalität und Wohnort der Rentenempfänger/innen

	AHV-Kinderrenten in Mio. CHF			Anzahl AHV-Kinderrentenempfänger/innen		
	Wohnort AHV-Kinderrentenempfänger/in					
	Gesamt	Schweiz	Ausland	Gesamt	Schweiz	Ausland
Gesamt	184	147	36	18'820	12'680	6'140
Schweizer/innen	149	129	20	12'460	10'550	1'910
Ausländer/innen	35	18	17	6'360	2'130	4'230
Spaltenprozent						
Nationalität						
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Schweizer/innen	81%	88%	54%	66%	83%	31%
Ausländer/innen	19%	12%	46%	34%	17%	69%
Zeilenprozent						
Gesamt	100%	80%	20%	100%	67%	33%
Schweizer/innen	100%	87%	13%	100%	85%	15%
Ausländer/innen	100%	52%	48%	100%	33%	67%

Zahlen gerundet

Basis: Beträge aller ausbezahlten Kinderrenten im Dezember 2015 x 12

Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015. Berechnungen BASS AG

Tabelle 13: Summe aller im Jahr 2015 ausbezahlten IV-Kinderrenten und Anzahl Kinderrentenempfänger/innen IV nach Nationalität und Wohnort der Rentenempfänger/innen

	IV-Kinderrenten in Mio. CHF			Anzahl IV-Kinderrentenempfänger/innen		
	Wohnort IV- Kinderrentenempfänger/in					
	Gesamt	Schweiz	Ausland	Gesamt	Schweiz	Ausland
Gesamt	492	426	66	48'740	41'050	7'690
Schweizer/innen	323	303	20	29'930	28'230	1'700
Ausländer/innen	169	123	45	18'810	12'820	5'990
Nationalität	Spaltenprozent					
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Schweizer/innen	66%	71%	31%	61%	69%	22%
Ausländer/innen	34%	29%	69%	39%	31%	78%
	Zeilenprozent					
Gesamt	100%	87%	13%	100%	84%	16%
Schweizer/innen	100%	94%	6%	100%	94%	6%
Ausländer/innen	100%	73%	27%	100%	68%	32%

Zahlen gerundet

Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015. Berechnungen BASS AG

3 Rentenauslösende Kinder und Rentenempfänger/innen mit Wohnsitz in der Schweiz

Sowohl zu den rentenauslösenden Kindern wie auch zu den Kinderrentenempfänger/innen mit Wohnsitz in der Schweiz sind in der Statistik der Bevölkerungsbewegung (Statpop) sowie aus verschiedenen Registern der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS Angaben vorhanden, mit denen diese Personen noch etwas näher betrachtet und beschrieben werden können. Damit befasst sich dieses Kapitel.

3.1 Wohnbevölkerung der Schweiz, rentenauslösende Kinder und Kinderrentenempfänger/innen

In der Schweiz leben rund 2.2 Millionen Kinder und junge Erwachsene bis 24 Jahre (Stand 2015). 68 Prozent (1.6 Mio.) sind minderjährig und 32 Prozent (600 T.) zwischen 18 und 24 Jahre. Von den rund 700 Tausend 18-24-Jährigen dürften gemäss Schätzungen mit Daten aus der Strukturhebung rund 55 Prozent in Ausbildung sein, was absolut betrachtet etwa 400'000 sind (Rudin/Guggisberg et al. 2018). Rund 1.6 Millionen (74% vom Total) besitzen die schweizerische Staatsbürgerschaft, und die restlichen 600 Tausend sind ausländische Staatsbürger/innen.

Bildet man das Verhältnis zwischen der Anzahl rentenauslösender Kinder und der Grundgesamtheit aller Kinder und jungen Erwachsenen bis 24 zeigt sich, dass es in der Schweiz auf 1'000 Kinder und junge Erwachsene rund 7 AHV- sowie 27 IV-rentenauslösende Kinder gibt. Die Zahlen verdeutlichen, dass es verhältnismässig selten vorkommt, dass Kinder eine Zusatzrente aus der 1. Säule auslösen.

Bei den Minderjährigen sind es bei der AHV lediglich rund 4 rentenauslösende Kinder auf 1'000 Minderjährige und im Alterssegment der 18-24-Jährigen rund 13. Der grosse Unterschied ist insofern nicht erstaunlich, weil die Rentenempfänger/innen bei der Geburt des Kindes über 47 Jahre alt sein müssen, damit sie später überhaupt noch eine AHV-Kinderrente für ein minderjähriges Kind erhalten können. Im Bereich der IV sind solche Unterschiede kaum zu beobachten, wie aus **Tabelle 14** zu entnehmen ist. Zwischen den Kantonsgebieten sind keine nennenswerten Unterschiede festzustellen.

Tabelle 14: Anzahl Kinder und junge Erwachsene bis 24 Jahre und rentenauslösende Kinder und junge Erwachsene mit Wohnsitz in der Schweiz

Grundgesamtheit	Gesamt	Schweizer/-innen		Ausländer/-innen			
Gesamt 0-24 Jahre	2'197'620	1'63930	564'700				
0-17 Jahre	1'506'030	1'11650	391'390				
18-24 Jahre	691'590	518'280	173'310				
		IV		AHV			
		Gesamt	Schweizer/-innen	Ausländer/-innen	Gesamt	Schweizer/-innen	Ausländer/-innen
Rentenauslösende Kinder							
Gesamt 0-24 Jahre	59'430	46'600	12'830	14'960	13'380	1'590	
0-17 Jahre	42'120	32'100	10'020	6'420	5'470	960	
18-24 Jahre	17'310	14'500	2'810	8'540	7'910	630	
Anzahl rentenauslösende Kinder auf 1'000 Kinder							
Gesamt 0-24 Jahre	27.0	28.5	22.7	6.8	8.2	2.8	
0-17 Jahre	28.0	28.8	25.6	4.3	4.9	2.5	
18-24 Jahre	25.0	28.0	16.2	12.3	15.3	3.6	

Zahlen gerundet

Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015. Berechnungen BASS AG

3.2 Familien- und Wohnsituation der rentenauslösenden Kinder

Damit die wirtschaftliche Situation von rentenauslösenden Kindern überhaupt betrachtet werden kann, benötigt man u.a. auch Angaben zu deren Eltern, insbesondere zur Familien- und Wohnsituation. Dies ist für diese Untersuchung besonders relevant, weil für die Betrachtung der finanziellen Lage Unterstützungseinheiten gebildet werden müssen. Wie dies konkret erfolgt, wird im nächsten Kapitel beschrieben.

Aus **Tabelle 15** ist zu entnehmen, dass bei der AHV rund ein Drittel der Eltern von rentenauslösenden Kindern nicht zusammen und zwei Drittel gemeinsam in einem Haushalt wohnen. Bei den IV-rentenauslösenden Kindern lebt im Vergleich zur AHV noch ein etwas geringerer Anteil der Eltern zusammen in einem Haushalt. Ein vergleichsweise kleiner Anteil der im Bereich der IV nicht zusammen in einem Haushalt lebenden Eltern dürfte in einer (Betreuungs-)Institution leben. Dies haben zusätzliche Analysen mit Informationen aus Statpop zum Haushaltstyp gezeigt: Insgesamt dürften rund 2 Prozent aller IV-Kinderrentenempfänger/innen bzw. knapp 5 Prozent aller getrennt lebenden Eltern in einer Institution wohnen. Dies sind bedeutend weniger als bei den IV-Rentner/innen ohne Kinderrenten, von denen gemäss Statpop rund 9 Prozent in einer Institution wohnen.

Die grosse Mehrheit der minderjährigen rentenauslösenden Kinder lebt entweder mit dem Vater und der Mutter zusammen in einem Haushalt oder sofern die Eltern in getrennten Haushalten leben entweder beim Vater oder der Mutter.

Tabelle 15: Wohnsituation der rentenauslösenden Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz und deren Eltern nach Alterssegment: Absolute und relative Häufigkeiten

		Rentenauslösende Kinder					
		AHV			IV		
		Gesamt	0-17	18-24	Gesamt	0-17	18-24
Gesamt	Spaltenprozent	100%	43%	57%	100%	71%	29%
	Anzahl	15'530	6'610	8'920	59'430	42'120	17'310
Wohnsituation Kind (100%)	mit beiden Eltern	60%	66%	55%	58%	61%	50%
	mit Rentempfänger/in	8%	7%	9%	18%	18%	17%
	mit zweitem Elternteil	19%	25%	15%	18%	18%	18%
	ohne Eltern, alleine	7%	0%	12%	3%	1%	7%
	ohne Eltern, Mehrpersonenhaushalt*	6%	2%	9%	4%	2%	8%
Wohnsituation Eltern (100%)	Eltern leben zusammen	67%	67%	68%	60%	61%	55%
	Eltern leben nicht zusammen**	33%	33%	32%	40%	39%	45%

Zahlen gerundet

* Kind lebt ohne Eltern in einem Haushalt mit mindestens 2 Personen; * Eltern leben entweder in getrennten Haushalten oder der zweite Elternteil ist verstorben

Fehlende Werte: Wohnsituation Kind: $n_{(AHV)}=28$; $n_{(IV)}=155$; Haushaltssituation Eltern: $n_{(AHV)}=34$; $n_{(IV)}=82$; kein Elternteil identifiziert: $n_{(AHV)}=176$; $n_{(IV)}=119$

Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015. Berechnungen BASS AG

Bezüglich der Eltern von AHV-rentenauslösenden Kindern zeigt sich, dass in neun von zehn Fällen der zweite Elternteil neben dem/r Kinderrentenempfänger/in (i.d.R. der Vater) das ordentlichen AHV-Rentalter noch nicht erreicht hat, bei den Minderjährigen mit 95 Prozent noch etwas mehr als bei den Volljährigen mit 86 Prozent. Nur in verhältnismässig wenigen Fällen (4%) kommt es vor, dass der zweite Elternteil verstorben ist oder im Ausland wohnt.

Tabelle 16: Alter der Eltern der AHV-rentenauslösenden Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz nach Alterssegment. Absolute und relative Häufigkeiten

		Gesamt	beide im AHV-Rentalter	Zweiter Elternteil im Erwerbsalter	Zweiter Elternteil verstorben oder im Ausland
Anzahl	0-24-j.	15'340	890	13'740	710
	0-17-j.	6'580	130	6'230	220
	18-24-j.	8'750	760	7'510	480
Zeilenprozent	0-24-j.	100%	6%	90%	4%
	0-17-j.	100%	2%	95%	3%
	18-24-j.	100%	9%	86%	6%

Fehlende Werte: 0-24-j.: 190 (1.2%); 0-17-j. 25 (0.4%); 0-17-j. 165 (1.9%)

Zahlen gerundet

Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015. Berechnungen BASS AG

Im Durchschnitt sind sowohl minderjährige wie auch erwachsene AHV-rentenauslösende Kinder etwas älter als IV-rentenauslösende Kinder (**Tabelle 17**). Bei AHV-rentenauslösenden Kindern ist die Hälfte der Minderjährigen schon 14 Jahre und älter. Bei der IV liegt der Median bei 12 Jahren.

Das Durchschnittsalter der Väter der AHV-rentenauslösenden Kinder (i.d.R. der Rentempfänger) beträgt rund 68 Jahre und das der Mutter ist knapp 53. Während das durchschnittliche Alter der Väter bei der Geburt des rentenauslösenden Kindes rund 51 Jahre beträgt, ist die Mutter im Durchschnitt knapp 16 Jahre jünger und bei der Geburt des Kindes damit rund 35 Jahre alt. Die Eltern von IV-rentenauslösenden Kindern sind im Durchschnitt deutlich jünger und mit einem deutlich geringeren Altersunterschied.

Tabelle 17: Alter der AHV- und IV-rentenauslösenden Kinder und deren Eltern. Mittelwert und Median

	Rentenauslösende Kinder-AHV		Rentenauslösende Kinder-IV	
	Mittelwert	Median	Mittelwert	Median
Alter rentenauslösende Kinder 0-17	12.8	14.0	11.0	12.0
Alter rentenauslösende Kinder 18-24	21.2	21.0	20.2	20.0
Alter der Mutter	52.8	53.0	44.3	45.0
Alter des Vaters	68.3	67.0	48.4	49.0
Altersdifferenz zwischen Vater und Mutter	15.7	15.0	4.1	3.0
Alter der Mutter bei Geburt des rentenauslösenden Kindes	35.2	35.0	30.6	31.0
Alter des Vaters bei Geburt des rentenauslösenden Kindes	50.8	50.0	34.7	34.0

Fehlende Werte: 0-24-j.: 190 (1.2%); 0-17-j. 25 (0.4%); 0-17-j. 165 (1.9%)

Zahlen gerundet

Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015. Berechnungen BASS AG

3.3 Erwerbssituation

In Bezug auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine wichtige Rolle spielt u.a. auch ein von den Kinderrentenempfänger/innen allfällig erzieltetes Erwerbseinkommen. Angaben dazu finden sich nicht nur in den Steuerdaten der verfügbaren 11 Kantone, mit denen die vertiefenden Analysen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgen, sondern auch in den individuellen Konten der ZAS (IK-Register). An dieser Stelle wird auf die Informationen aus den IK-Register zurückgegriffen, weil damit die Situation aller Kinderrentenempfänger/innen mit Wohnsitz in der Schweiz dargestellt werden kann und nicht nur für diejenigen der 11 Kantone mit vorhandenen Steuerdaten.

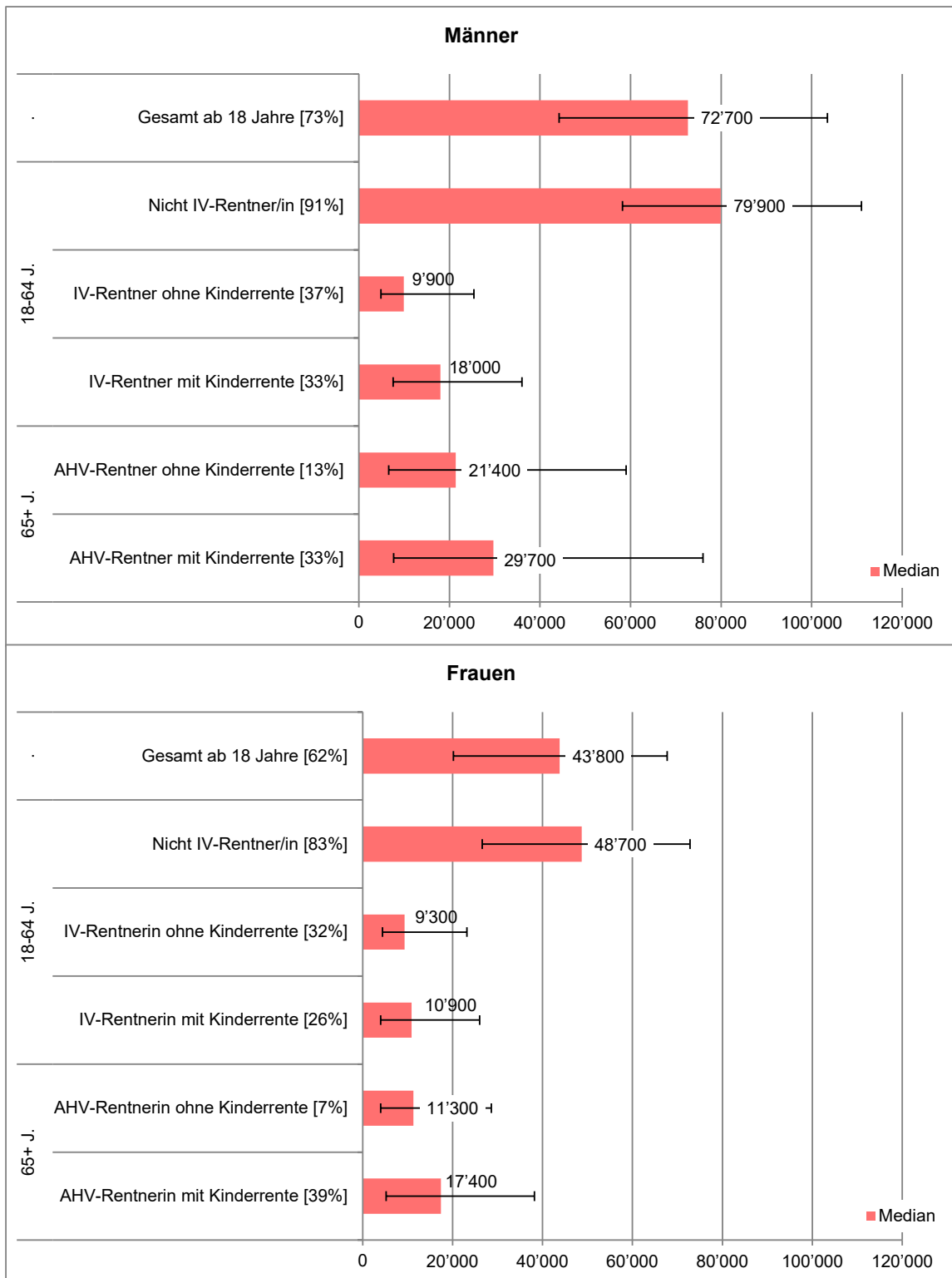
Aus **Abbildung 2** sind als Referenz die Erwerbsquoten und die AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen (Median sowie 25%- und 75%-Quartilsgrenzen) getrennt für Männer und Frauen ersichtlich.¹ 73 Prozent aller Männer und 62 Prozent aller Frauen ab 18 Jahre (bis über das AHV-Rentalter hinaus) erzielen gemäss den Angaben in den IK-Registern ein Erwerbseinkommen. Der Median des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens der Männer liegt bei 72'700 und derjenige der Frauen bei 43'800 Franken pro Jahr. Werden nur Personen zwischen 18 und 64 Jahre ohne die IV-Rentner/innen betrachtet, sind Männer in diesem Alterssegment zu 91 Prozent erwerbstätig mit einem Medianerwerbseinkommen von 79'900 Franken. Frauen sind mit 83 Prozent etwas weniger häufig erwerbstätig und ihr Medianerwerbseinkommen ist deutlich tiefer und beträgt 48'700 Franken. Nicht berücksichtigt werden dabei die Erwerbspensen der Personen, da dazu keine Informationen vorhanden sind.

13 Prozent aller AHV-Rentner (Männer), die keine rentenauslösenden Kinder haben, erzielen noch ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen, dessen Median 21'400 Franken beträgt, bei den Frauen liegt der Median bei 11'300 Franken bei einer Erwerbsquote von 7 Prozent. AHV-Kinderrentenempfänger (Männer) sind mit 33 Prozent noch bedeutend häufiger erwerbstätig und erzielen mit der Erwerbstätigkeit auch höhere Einkommen (Median: 29'700 Franken). AHV-Kinderrentenempfängerinnen (Frauen) sind mit 39 Prozent sogar noch etwas häufiger erwerbstätig als Männer, jedoch mit einem deutlich tieferen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen (Median: 17'400). Bei diesen Zahlen gilt es zu berücksichtigen, dass sowohl AHV-Kinderrentenempfänger wie auch –empfängerinnen deutlich jünger sind als die restlichen AHV-Rentner und -Rentnerinnen. Die Hälfte aller AHV-Rentner/innen ohne Kinderrente ist älter als 74 (Männer) bzw. 75 Jahre (Frauen). Bei den AHV-Kinderrentenempfänger liegt der Median bei 68 und bei den Frauen bei 65 Jahren.

Die Erwerbssituation der IV-Rentner/innen ohne rentenauslösende Kinder kann wie folgt beschrieben werden: Etwas mehr als ein Drittel der Männer (37%) und etwas weniger als ein Drittel der Frauen (32%), die eine IV-Rente ohne zusätzliche Kinderrente beziehen, erzielen ein Erwerbseinkommen. Das Medianerwerbseinkommen liegt sowohl bei den Männern wie bei den Frauen unter 10'000 Franken pro Jahr (Männer: 9'900; Frauen: 9'300). Rund ein Drittel (33%) der IV-Kinderrentenempfänger (Männer) erzielt ein Erwerbseinkommen und bei den Frauen ist es gut ein Viertel (26%). Das Medianerwerbseinkommen ist mit 18'000 Franken insbesondere bei den Männern deutlich höher. Bei den IV-kinderrentenbeziehenden Frauen ist es mit 10'900 Franken nur unwesentlich höher als bei IV-Rentner/innen ohne Kinderrente.

¹ Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass Personen im Rentenalter für die Deklaration bei der AHV einen Freibetrag von 16'800 pro Jahr haben, womit die Erwerbsquote der AHV-Rentner/innen etwas unterschätzt, die Erwerbseinkommen hingegen etwas überschätzt sein dürften.

Abbildung 2: Erwerbsquote in eckigen Klammern [x%] und Erwerbseinkommen (Median, 25%- und 75%-Quartil) in Franken pro Jahr von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ab 18 Jahre mit und ohne Renten und Kinderrenten aus der 1. Säule.



Zahlen gerundet

Grundgesamtheit Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ab 18 Jahre: 6'917'580; Männer 3'409'650; Frauen 3'507'930

Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015 und IK-Register 2015 (ZAS). Berechnungen BASS

Nicht nur die Kinderrentenempfänger/innen sind erwerbstätig, sondern auch die rentenauslösenden jungen Erwachsenen zwischen 18 und 24 Jahren (Nicht in der Grafik abgebildet). Bei den IV-rentenauslösenden Kindern sind rund drei von vier 18-24-jährige unterstützungsbedürftig (76%) und bei der AHV zwei von drei (68%) erwerbstätig. Das Medianerwerbseinkommen ist erwartungsgemäss verhältnismässig tief und beträgt rund 10'000 Franken.

3.4 Bezug von Ergänzungsleistungen

IV- und AHV-Rentnerinnen mit und auch ohne Kinderrenten beziehen dann Ergänzungsleistungen, wenn die Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Darüber, ob eine Person Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, entscheidet nicht alleine ihre individuelle finanzielle Situation. Massgeblich sind vielmehr die Ausgaben und Einkommen der wirtschaftlichen Einheit. Lebt eine Person allein, so kommt dies auf das gleiche hinaus – die Einzelperson und die wirtschaftliche Einheit sind identisch. Lebt die betreffende Person dagegen mit anderen Menschen zusammen, dann ist die finanzielle Lage des gesamten Haushalts ausschlaggebend. Präziser formuliert: die finanzielle Lage derjenigen Haushaltsmitglieder, die die wirtschaftliche Einheit bilden. Deshalb ist es hinsichtlich des Bezugs von Ergänzungsleistungen wichtig, zwischen Eltern von Kinderrentenempfänger/innen, die zusammen in einem Haushalt leben und Eltern, die nicht zusammen leben, zu unterscheiden. Für Eltern, die zusammenleben, wurde ein Bezug von Ergänzungsleistungen deshalb nur einmal gezählt, obwohl er in den EL-Registern allenfalls zwei Mal, d.h. bei jeder Person, eingetragen ist. Demgegenüber wird bei den Eltern, die nicht zusammen in einem Haushalt leben ein Bezug von Ergänzungsleistungen dann bejaht, wenn mindestens ein Elternteil Ergänzungsleistung bezieht. Rentempfänger/innen von mehr als einem rentenauslösenden Kind werden zudem nur einmal gezählt.

Die Bezugsquote von Ergänzungsleistungen von Kinderrentenempfänger/innen bzw. Eltern von rentenauslösenden Kindern beträgt bei der AHV 13.6 Prozent und bei der IV 38.2 Prozent. Eltern von ausländischen rentenauslösenden Kindern beziehen sowohl bei der AHV (28.5%) wie auch bei der IV (44.3%) deutlich häufiger Ergänzungsleistungen als Eltern von Schweizer rentenauslösenden Kindern (AHV: 10.5%; IV: 35.4%). Ob Eltern zusammen in einem Haushalt leben oder nicht, spielt in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit eines Bezugs von Ergänzungsleistungen sowohl bei der AHV wie auch bei der IV eine wichtige Rolle. Die entsprechenden Quoten von Eltern, die nicht zusammen in einem Haushalt leben sind jeweils deutlich höher (**Tabelle 18**).

Tabelle 18: Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV der Eltern mit Wohnsitz in der Schweiz von rentenauslösenden Kindern (2015). Absolute und relative Häufigkeiten nach Nationalität der Kinderrentenempfänger/innen

		Anzahl EL-Beziehende Rentenempfänger/innen bzw. Eltern			EL-Quote		
		Gesamt	Schweizer/-innen	Ausländer/-innen	Gesamt	Schweizer/-innen	Ausländer/-innen
AHV Kinderrentenempfänger/innen [12'245]	Gesamt	1'660	1'070	590	13.6%	10.5%	28.5%
	Eltern leben zusammen	740	430	310	9.2%	6.4%	23.9%
	Eltern leben nicht zusammen*	920	640	790	22.0%	18.8%	36.1%
	Gesamt	14'920	9'500	5'420	38.2%	35.4%	44.3%
IV Kinderrentenempfänger/innen [39'064]	Eltern leben zusammen	6'080	3'320	2'760	27.9%	23.2%	36.9%
	Eltern leben nicht zusammen*	8'840	6'180	2'660	51.3%	49.4%	56.1%

Zahlen gerundet

* Eltern leben entweder in getrennten Haushalten oder der zweite Elternteil ist verstorben

Grundgesamtheit Kinderrentenempfänger/innen: AHV 12'245; IV 39'064; Total AHV/IV 51'309

Bemerkung: Die Grundgesamtheit aller Kinderrentenempfänger/innen ist in dieser Tabelle nicht identisch mit der Grundgesamtheit aller Rentenempfänger/innen mit Wohnsitz Schweiz in Tabelle 11. Der Grund dafür liegt darin, dass Doppelrentenbezüger/innen, die in demselben Haushalt zusammen wohnen, für die Berechnung der EL-Quote nur einmal gezählt werden.

Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015 und EL-Register 2015. Berechnungen BASS AG

4 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Konzeptionelle Grundlagen

Bevor weitere Ergebnisse präsentiert werden, wird in Kapitel 1 erläutert, wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Unterstützungseinheiten, in denen rentenauslösende Kinder aufwachsen, gemessen und vergleichend dargestellt werden kann.

4.1 Datengrundlagen und Grundgesamtheit

Der Indikator, mit dem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abgebildet werden soll, basiert weitgehend auf Informationen zu **Einkommen** und **Vermögen** aus **Steuerdaten** aus **11 Kantonen** (AG, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, SG, TI, VS) sowie Registerdaten von der ZAS. Aus diesem Grund beschränkt sich das Analysesample ausschliesslich auf Unterstützungseinheiten von Kindern, von denen der/die Kinderrentenempfänger/in und der zweite Elternteil (falls nicht verstorben oder im Ausland) ihren Wohn- und Hauptsteuersitz in einem der 11 Kantone haben. Wohnt bspw. ein rentenempfangender Vater eines rentenauslösenden Kindes in einem der 11 Kantone und die Mutter in einem der restlichen 15 Kantone, fehlen die Angaben zu Einkommen und Vermögen der Mutter, womit ein solcher Fall von den Analysen ausgeschlossen wird. Aus diesem Grund sind getrennt lebende Eltern im Analysesample leicht unter- und zusammenlebende leicht übervertreten. Aus den Angaben zu verschiedenen Einkommen und Vermögen dieser Personen wird ein Äquivalenzeinkommen berechnet. Im nächsten Abschnitt 4.2 folgen dazu noch weitere Erläuterungen.

Das Konzept der Unterstützungseinheit beruht im Grundsatz darauf, dass jedem unterstützungsbedürftigen Kind oder jungen Erwachsenen die unterstützungspflichtigen Personen, i.d.R. die Eltern, zugeordnet werden. Die Zuordnung der Eltern der Kinder basiert dabei für rentenauslösende Kinder auf Informationen aus den AHV/IV-Registern (Splitfile), für nicht rentenauslösende Kinder auf der Statistik der Bevölkerung (Statpop). Für nicht rentenauslösende Kinder sind die Familienbeziehungen aus Statpop jedoch nur für Kinder mit schweizerischer Nationalität von ausreichender Qualität, so dass für Unterstützungseinheiten von Kindern, die keine Kinderrente auslösen, ausschliesslich Schweizerinnen und Schweizer berücksichtigt werden können.

Die Basisaufbereitung und Harmonisierung der Informationen (Variablen) zu Einkommen und Vermögen und damit zum Äquivalenzeinkommen erfolgte durch Prof. Dr. Philippe Wanner (Datensatz WiSiER). Sie wurden im Rahmen dieses Mandats so weit als möglich plausibilisiert und konnten basierend auf der erfolgten Qualitätsüberprüfung weitgehend übernommen werden.

Mit den 11 für die Analysen zur Verfügung stehenden Kantonen werden mit 53 Prozent etwas mehr als die Hälfte der Wohnbevölkerung der Schweiz abgedeckt (Stand 2015). Mit der Zusatzbedingung, dass die Rentenempfänger/innen sowie der zweite Elternteil sowohl ihren Wohn-, wie auch Hauptsteuersitz in einem der 11 Kantone haben müssen, besteht das für die Analysen zur Verfügung stehende Sample aus insgesamt 5'484 AHV- und 17'927 IV-Rentenempfänger/innen, was einem Total von 23'411 Rentenempfänger/innen mit mindestens einer Kinderrente aus der 1. Säule entspricht. Diese Personen erhalten insgesamt 34'702 Kinderrenten, 7'062 aus der AHV und 27'307 aus der IV. Auf eine AHV-Kinderrentenbeziehende Person ergibt dies im Durchschnitt 1.3 rentenauslösende Kinder und bei den IV-Kinderrentenbeziehenden 1.5.

Mit den Steuerdaten aus den 11 Kantonen können damit rund 47 Prozent der in der Schweiz wohnenden Rentenbezüger/innen bzw. rentenauslösenden Kindern abgedeckt werden. Der Unterschied zwischen dem «Brutto»- (53% der Wohnbevölkerung) und dem «Netto»-Abdeckungsgrad (43% Rentenempfänger/innen) ist vor allem auf zwei Gründe zurückzuführen: Erstens gibt es getrennt lebende

Paare, die nicht beide in einem der 11 Kantone wohnen, und zweites gibt es Personen, bei denen der Wohnkanton nicht der Hauptsteuersitz ist. Der Sampleausfall durch unvollständige oder nicht vorhandene Steuerdaten ist mit weniger als 1 Prozent äusserst gering. Die Ergebnisse können insgesamt als repräsentativ für die Schweiz betrachtet werden, obwohl durch die Bedingung, dass getrennt lebende Eltern beide in einem der 11 Kantone wohnen müssen, im Analysesample leicht unter- und zusammenlebende leicht übervertreten sind.

4.2 Bildung von Unterstützungseinheiten und Äquivalenzeinkommen

Im Fokus dieser Untersuchung steht die Analyse der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** der **Personen**, die gegenüber einem unterstützungsbedürftigen rentenauslösenden Kind unterstützungspflichtig sind oder bei jungen Erwachsenen als unterstützungspflichtig gelten. Die daran beteiligten Unterstützungspersonen, i.d.R. die Eltern, bilden zusammen die sogenannte Unterstützungseinheit. Für jede Unterstützungseinheit wird basierend auf den Angaben zu Einkommen und Vermögen ein Äquivalenzeinkommen ermittelt. Weil nicht alle Eltern noch zusammenleben, muss dazu auch die Familien- und Wohnsituation mitberücksichtigt werden. Die Aufbereitung der Daten erfolgte dabei in folgenden drei Schritten:

■ **Schritt 1: Identifikation der an einer Unterstützungseinheit beteiligten erwachsenen Personen und Bildung von Unterstützungseinheiten:** Die Unterstützungseinheit eines rentenauslösenden Kindes («RAKI») besteht grundsätzlich aus dem/der Kinderrentenempfänger/in (Vater oder Mutter) und dem **Elternteil 2** (Vater oder Mutter, bei Doppelrenten zwei Kinderrentenempfänger/innen). Sofern die Eltern nicht in demselben Haushalt wohnen, werden allfällig neue Partnerinnen oder Partner mitberücksichtigt. Eine Unterstützungseinheit besteht demnach aus mindestens einer bis maximal vier Personen (Kinderrentenempfänger/in-Partner/in 1 und Elternteil 2 - Partner/in 2). Es wird demnach unterschieden zwischen **[1]** Eltern, die zusammen in einem Haushalt leben und **[2]** Eltern, die nicht zusammen in einem Haushalt leben. Für Eltern, die nicht zusammen in einem Haushalt leben, besteht die Unterstützungseinheit entweder aus zwei Haushalten oder aus einem Haushalt: Zwei Haushalte, wenn sowohl der/die Kinderrentenempfänger/in wie auch der zweite Elternteil in der Schweiz wohnen und ein Haushalt, wenn der zweite Elternteil entweder verstorben ist oder im Ausland wohnt. Eine Unterstützungseinheit mit einem Haushalt besteht demnach aus maximal zwei unterstützungspflichtigen Personen und einer aus zwei Haushalten aus mindestens zwei und maximal vier.

■ **Schritt 2: Bildung Gesamteinkommen der an einer Unterstützungseinheit beteiligten Personen und Haushalte:** Von jeder der maximal vier identifizierten Personen, die die Unterstützungseinheit bilden (Rentenempfänger/innen, Elternteil 2, Partner/in), kann aus dem harmonisierten Datensatz (Wi-SiER) das sogenannte «**Gesamteinkommen**» entnommen werden.² Dieses setzt sich aus insgesamt 9 Einkommenskomponenten zusammen (vgl. **Tabelle 19**). Erwerbseinkommen, allfällig vorhandene Renten aus der 1. 2. und 3. Säule, Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, weitere Transfereinkommen sowie das Vermögenseinkommen ergeben zusammen das **Jahreseinkommen**. Zusätzlich zum Jahreseinkommen wird ein Betrag addiert, der 5 Prozent des sogenannt «rasch einsetzbaren Vermögens» beträgt. Das Jahreseinkommen plus 5 Prozent des rasch einsetzbaren Vermögens ergibt das Gesamteinkommen. Diese werden in einem nächsten Schritt auf Haushaltsebene zusammengezählt, d.h. für Unterstützungseinheiten mit einem Haushalt ist ein Gesamteinkommen

² Es gilt darauf hinzuweisen, dass im Rahmen dieser Untersuchung auf das im Datensatz von Prof. Dr. Philippe Wanner schon **aufbereitete** und damit schon gebildete **Gesamteinkommen** für die Analysen und Berechnungen zurückgegriffen wurde.

vorhanden und für Unterstützungseinheiten mit zwei beteiligten Haushalten zwei (Gesamteinkommen Haushalt 1 und Haushalt 2). Erst im nächsten Schritt erfolgt die Transformation der Gesamteinkommen in ein über alle verschiedene Familien- und Haushaltskonstellationen hinweg vergleichbares Einkommen, das Äquivalenzeinkommen.

Tabelle 19: Berücksichtigte Einkommenskomponenten aus dem Datensatz WiSiER zur Bildung der Gesamteinkommen der an einer Unterstützungseinheit beteiligten Personen

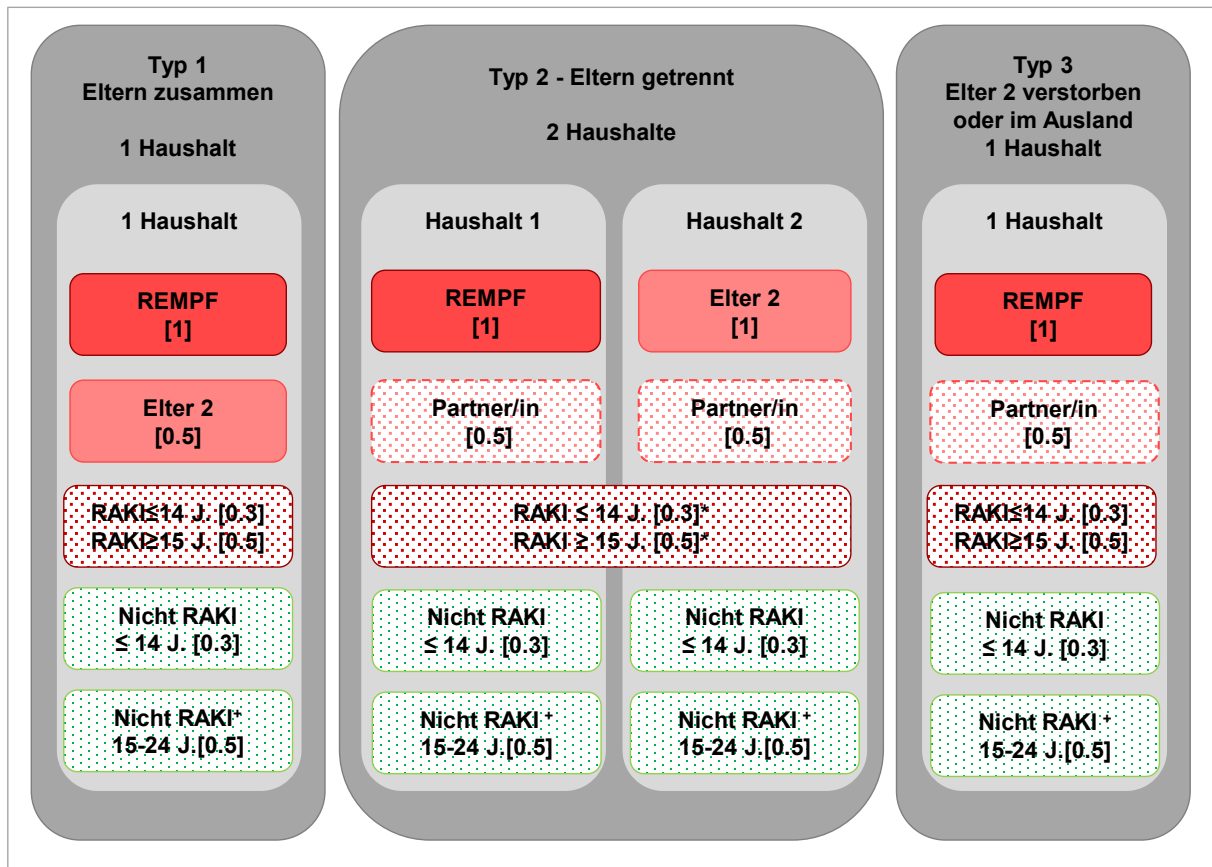
Art des Einkommens
[1] Erwerbseinkommen
+ [2] Renten aus 1., 2. und 3. Säule
+ [3] Hilfflosenentschädigung
+ [4] Ergänzungsleistungen
+ [5] Sozialhilfe
+ [6] Andere Einkommen aus Sozialversicherungen (ALV, etc.)
+ [7] Andere diverse Einkommen (bspw. Transfereinkommen)
+ [8] Vermögenseinkommen (ohne Eigenmietwert)
= Jahreseinkommen
+ [9] 5% des rasch einsetzbaren Vermögens (fortune rapidement mobilisable)
= Gesamteinkommen
÷ Äquivalenzziffer
= Äquivalenzeinkommen

Quelle: Philippe Wanner (2019): Préparation d'une base de données sur la situation économique des personnes en âge d'activité et l'âge de la retraite (WiSiER)

■ Schritt 3: Bildung Äquivalenzeinkommen für Unterstützungseinheiten der rentenauslösenden Kinder: Die Grundlage zur Bildung des Äquivalenzeinkommens für die Unterstützungseinheit eines rentenauslösenden Kindes bilden die Gesamteinkommen der maximal vier Personen, die die Unterstützungseinheit bilden. Dabei werden die in Schritt 2 ermittelten Gesamteinkommen auf Haushaltsebene (1 Gesamteinkommen für Unterstützungseinheiten mit 1 Haushalt und 2 Gesamteinkommen für Unterstützungseinheiten mit 2 Haushalten) mit Hilfe einer sogenannten Äquivalenzziffer «standardisiert». Dazu werden die Äquivalenzfaktoren der OECD verwendet: Für das jeweilige erste Haushaltsmitglied (1 Haushalt: Kinderrentenempfänger/in, 2 Haushalte: Haushalt 1: Kinderrentenempfänger/in – Haushalt 2: zweite Elternteil) beträgt dieser 1 und (sofern im jeweiligen Haushalt vorhanden) für den zweiten Elternteil oder den/die neue Partner/in 0.5. Für jedes zur Unterstützungseinheit zählende rentenauslösende Kind beträgt der Faktor je nach Alter 0.3 (bis und mit 14-jährige) oder 0.5 (15-24-jährige). Äquivalenzfaktoren der rentenauslösenden Kinder, die bei den Eltern bzw. einem Elternteil wohnen, werden dem Haushalt zugeschlagen, in dem das rentenauslösende Kind wohnt. Die Äquivalenzfaktoren für unterstützungsbedürftige rentenauslösende Kinder, die nicht bei beiden oder einem Elternteil wohnen, werden auch berücksichtigt, da die Eltern gegenüber diesen per Definition auch als unterstützungspflichtig gelten. Leben die Eltern getrennt in zwei Haushalten und rentenauslösende Kinder ausserhalb der Elternhaushalte, werden die Äquivalenzziffer je hälftig den beiden Haushalten zugeschlagen.

Für jedes weitere in demselben Haushalt lebende Kind unter 15 Jahren (d.h. 14-jährig und jünger) wird der Faktor 0.3 verwendet und für jede weitere minderjährige Person zwischen 15 und 17 ein Faktor von 0.5. Sind zusätzlich zum rentenauslösenden Kind noch junge Erwachsene zwischen 18 und 24 Jahren im Haushalt, die keine Kinderrente auslösen, wird ein solches Haushaltsmitglied nur dann mit dem Faktor 0.5 berücksichtigt, wenn dieses ein Jahreseinkommen unter 28'200 Franken (Stand 2015) erzielt. Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich bei solchen Kindern auch um unterstützungsbedürftige junge Erwachsene handelt, bspw. von neuen Partner/innen oder Partnern.

Abbildung 3: Bildung von Unterstützungseinheiten mit rentenauslösenden Kindern (RAKI) und Verwendung von Äquivalenzziffern zur Berechnung des Äquivalenzeinkommens für die Unterstützungseinheiten



RAKI: Rentenauslösendes Kind; **REMPF:** Rentenempfänger/in

Bei Unterstützungseinheiten mit 1 Haushalt werden RAKI, die ausserhalb des Elternhaushalts leben, auch mitberücksichtigt.

* RAKI wird im Eltern-Haushalt, in dem es lebt, berücksichtigt. Wohnt es ausserhalb der Elternhaushalte, wird der Äquivalenzfaktor hälftig auf die beiden Haushalte aufgeteilt.

* Im Haushalt lebende 18-24-jährige Nicht-rentenauslösende Kinder werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ein Erwerbseinkommen unter 28'200 Fr. erzielen. Die 28'200 Franken bilden den Grenzwert (Stand 2015), der als Grenze für die Unterstützungsbedürftigkeit gilt

[Zahl]: verwendete Äquivalenzziffer für die betreffende Person aus der Unterstützungseinheit

Quelle: Eigene Darstellung BASS AG

Alle Äquivalenzfaktoren der zu einer Unterstützungseinheit zählenden Personen werden auf Haushaltsebene aufsummiert und ergeben die haushaltsspezifische Äquivalenzziffer. Das Gesamthaushaltseinkommen wird durch die Äquivalenzziffer dividiert, wodurch für jeden an einer Unterstützungseinheit beteiligten Haushalte ein Äquivalenzeinkommen resultiert. Für Unterstützungseinheiten mit einem Haushalt entspricht das Haushalts-Äquivalenzeinkommen dem Äquivalenzeinkommen der Unterstützungseinheit. Für Unterstützungseinheiten mit zwei Haushalten werden die beiden Haushaltsäquivalenzeinkommen aufsummiert und durch 2 dividiert, woraus das Äquivalenzeinkommen von Unterstützungseinheiten mit 2 beteiligten Haushalten entsteht.

4.3 Auswertungs- und Analysekonzept

Nach den konzeptionellen Überlegungen zur Bildung von Unterstützungseinheiten und deren Äquivalenzeinkommen wird in diesem Abschnitt das Analysekonzept in den Grundzügen vorgestellt. Zur Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stehen insgesamt drei Hauptindikatoren zur Verfügung:

- Äquivalenzeinkommen der Unterstützungseinheiten
- Armutsgefährdungsquote rentenauslösende Kinder und junger Erwachsener
- Anteil Kinderrentenempfängerinnen und –empfänger mit Ergänzungsleistungen

Neben dem Äquivalenzeinkommen wird für die Unterstützungseinheiten auch eine Armutsgefährdungsquote berechnet. In Anlehnung an die Definition der OECD, die auch das Bundesamt für Statistik (BFS 2016) verwendet, werden jene Unterstützungseinheiten zu den armutsgefährdeten Unterstützungseinheiten gezählt, deren Äquivalenzeinkommen maximal 60 Prozent des Medianeinkommens der Referenzbevölkerung erreicht. Die Armutsgefährdungsquote bzw. deren Grenzwert basiert dabei auf einer «relativen» Grenze. Armutsgefährdet zu sein bedeutet dabei, ein deutlich tieferes Einkommen als die Gesamtbevölkerung zur Verfügung zu haben und somit dem Risiko des sozialen Ausschlusses ausgesetzt zu sein (vgl. dazu BFS 2016). Das für diese Untersuchung gewählte Referenzeinkommen orientiert sich dabei am Median des Äquivalenzeinkommens aller Personen und Haushalte aus den 11 Kantonen. Dieser beträgt 61'000 Franken, womit sich ein Schwellenwert für armutsgefährdete Einheiten von 36'600 Franken (60% des Medians) ergibt.

Damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Unterstützungseinheiten mit rentenauslösenden Kindern in ihrer Gesamtheit besser eingeordnet werden kann, wurden verschiedene **Vergleichsgruppen** gebildet. Die ersten Vergleichsgruppen bestehen aus Unterstützungseinheiten von Eltern, die 0-24-jährige Kinder haben, die keine Kinderrente auslösen. Dies gilt erstens für **Eltern im AHV-Rentenalter** (mind. Vater oder Mutter) oder **Eltern mit einer IV-Rente** (mind. Vater oder Mutter) mit 18-24-jährige nicht rentenauslösenden Kindern.³ Zweitens für Eltern im Erwerbsalter, die beide keine IV-Rente beziehen. Wie schon im Abschnitt 4.1 erwähnt, können für die Vergleichsgruppen ohne rentenauslösende Kinder aus datentechnischen Gründen **ausschliesslich Unterstützungseinheiten von Schweizerinnen und Schweizern** berücksichtigt werden. Das Äquivalenzeinkommen für die Unterstützungseinheiten dieser Vergleichsgruppen wurde auf dieselbe Weise gebildet wie dasjenige der Unterstützungseinheiten von rentenauslösenden Kindern.

Für alle Einheiten mit und ohne rentenauslösende Kinder steht das Äquivalenzeinkommen für spezifische Analysen zur Verfügung. In einem ersten Schritt erfolgen die Analysen bivariat deskriptiv und erst in einem zweiten mit Hilfe von multivariaten Analysemethoden. Im Rahmen der bivariaten Analysen werden die durchschnittlichen Äquivalenzeinkommen sowie der Median von bestimmten Gruppen und Subgruppen miteinander verglichen. Dabei kann der Frage nachgegangen werden, ob es Gruppen gibt, die im Vergleich zu anderen Gruppen über eher mehr oder eher weniger finanzielle Mittel verfügen. Mittels Angaben zu den Quartilsgrenzen (25%- bzw. 75%-Quartil) können zudem die Einkommensdisparitäten betrachtet werden.

In einem zweiten Analyseschritt geben die Ergebnisse von multivariaten Analysen Auskunft darüber, in wieweit bestimmte Merkmale von Personen aus den Unterstützungseinheiten in Zusammenhang

³ Bei diesen beiden Gruppen handelt es sich um die «Restmenge» aller 18-24-Jährigen mit mind. einem Elternteil im AHV-Rentenalter oder mindestens einem Elternteil mit einer IV-Rente und gültigen Angaben aus den 11 Kantonen, die keine Kinderrente auslösen. Weil bei den Minderjährigen keine Einschränkungen für einen Bezug der Kinderrente gelten, wird davon ausgegangen, dass diese immer bezogen wird, womit eine analoge Vergleichsgruppe zu den 18-24-Jährigen wegfällt.

mit der Höhe des Äquivalenzeinkommens stehen. Daraus lässt sich ableiten, welche Personen oder Personengruppen eine vergleichsweise tiefe finanzielle Leistungsfähigkeit aufweisen und von einer Kürzung der Kinderrenten besonders betroffen wären.

In diesem Zusammenhang wird mit Hilfe eines Simulationsmodells ermittelt, wie sich eine Reduktion der Kinderrenten um 25 Prozent bzw. ein Wegfall der Kinderrenten aus der 1. Säule und in einem weiteren Schritt diejenige der 2. Säule auf das Äquivalenzeinkommen, auf den Anteil an Kinder und junge Erwachsene in armutsgefährdeten Unterstützungseinheiten sowie auf den Bezug der Ergänzungsleistungen auswirken könnte.

Dazu wurde vom ursprünglichen Gesamteinkommen die Kinderrente aus der 1. Säule um 25 Prozent reduziert bzw. ganz abgezogen (Gesamteinkommen mit einer Reduktion der Kinderrenten um 25% bzw. ohne Kinderrenten) und davon wiederum das Äquivalenzeinkommen gebildet. Die exakte Höhe der Kinderrenten aus der 1. Säule wurde den AHV/IV-Rentenregistern (ZAS) entnommen. Überentschädigungen werden dabei insofern berücksichtigt, als dass die Einträge zur Höhe der Kinderrenten auf die tatsächlich ausbezahlten Kinderrenten beziehen. Die Höhe der BV-Kinderrente beruht hingegen auf einer Schätzung. Dazu wurden aus den Beträgen zu den bezogenen Leistungen aus der zweiten Säule, die in den Steuerdaten oft nur als Summe von Kinderrenten und Hauptrente eingetragen ist, sowohl die Hauptrente wie auch die Kinderrente berechnet. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Kinderrente 20 Prozent der Hauptrente aus der beruflichen Vorsorge beträgt. Aufgrund von fehlenden Angaben konnten allfällige Überentschädigungen bei den Kinderrenten aus der beruflichen Vorsorge nicht berücksichtigt werden. Insgesamt dürfte dies jedoch nur in vereinzelten Fällen vorkommen.

5 Wirtschaftlichen Verhältnisse

Nach den Erläuterungen zu den konzeptionellen Grundlagen werden in diesem Kapitel in einem ersten Schritt die wichtigsten Ergebnisse zu den ermittelten Äquivalenzeinkommen der Unterstützungseinheiten von rentenauslösenden Kindern vorgestellt und in einem zweiten mit der Situation von jungen Erwachsenen, die keine Kinderrente auslösen, verglichen.

Die Ergebnisse sind grafisch aufbereitet. Dargestellt wird zum einen der Median der Äquivalenzeinkommen sowie jeweils die 25% und 75%-Quartilsgrenzen. Der Median (in den Grafiken jeweils der rosa Balken) teilt die jeweilige Analysegruppe (bspw. Unterstützungseinheiten von 0-17-jährigen rentenauslösenden Kindern) in zwei gleich grosse Gruppen auf. Der Median bedeutet, dass die Hälfte aller Unterstützungseinheiten ein Äquivalenzeinkommen aufweist, das geringer ist als der angegebene Wert und die andere Hälfte eines, das höher ist. Zweitens enthalten die Grafiken ein Intervall (jeweils schwarze Linien), das durch die beiden Quartilsgrenzen (untere Grenze 25%- und obere 75%-Quartil) begrenzt wird. Anhand des Intervalls kann entnommen werden, dass die «mittleren» 50 Prozent aller Unterstützungseinheiten ein Äquivalenzeinkommen aufweisen, das zwischen den Enden des Intervalls liegt. Der entsprechende Wert kann in den Abbildungen jeweils auf der Skala der horizontalen Achse abgelesen werden. Gleichzeitig besagt der untere Grenzwert, dass ein Viertel der betrachteten Einheiten ein Äquivalenzeinkommen aufweisen, das unter dieser Grenze liegt und der obere, dass es für ein Viertel höher ist. Je grösser das Intervall, umso grösser sind die Einkommensdisparitäten.

5.1 Unterstützungseinheiten mit rentenauslösenden Kindern

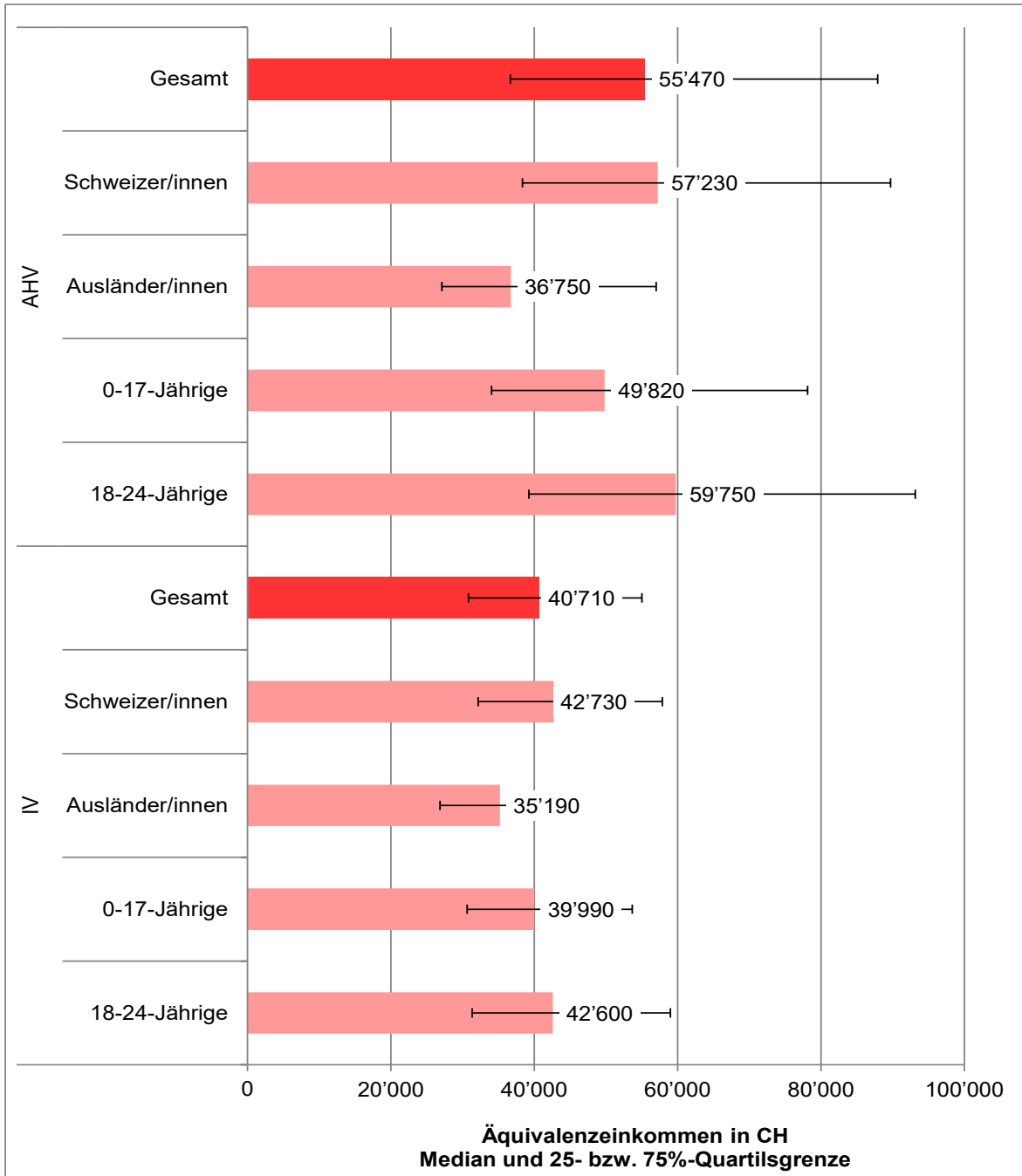
In **Abbildung 4** sind die Äquivalenzeinkommen der Unterstützungseinheiten der AHV- und IV-rentenauslösenden Kinder dargestellt. Das Medianäquivalenzeinkommen beträgt für die Unterstützungseinheiten mit AHV-rentenauslösenden Kindern 55'470 Franken. Für die mittleren 50 Prozent aller Unterstützungseinheiten liegt es zwischen rund 37'700 (Grenze 25%-Quartil) und 87'900 (Grenze 75%-Quartil). Die Äquivalenzeinkommen der Unterstützungseinheiten von IV-rentenauslösenden Kindern sind deutlich tiefer. Der Median beträgt 40'710 Franken und die untere bzw. obere Quartilsgrenze liegt bei rund 30'800 bzw. 55'000 Franken.

Die Einkommensunterschiede zwischen **Schweizer/innen und Ausländer/innen** sowie zwischen **minderjährigen und volljährigen** rentenauslösenden Kindern sind bei der AHV deutlich grösser und ausgeprägter als bei der IV. Die mittleren 50 Prozent der Unterstützungseinheiten von Schweizer AHV-rentenauslösenden Kindern verfügen über ein Äquivalenzeinkommen zwischen 38'400 und 89'700 mit einem Median bei 57'230 Franken. Bei AHV-rentenauslösenden Kindern mit ausländischer Staatsbürgerschaft liegt das Intervall zwischen 27'100 und 57'000 und der Median bei 36'750 Franken. Der Median der Schweizer Einheiten ist damit um rund 60 Prozent höher als derjenige der ausländischen (absolut plus rund 20'000 Franken). Etwas geringer aber immer noch relativ stark ausgeprägt sind die Unterschiede zwischen den minderjährigen und den volljährigen AHV-rentenauslösenden Kinder. Das Medianäquivalenzeinkommen der Minderjährigen liegt knapp unter 50'000 Franken mit Grenzen zwischen 34'000 und 78'000 Franken und das der Volljährigen ist um 20 Prozent höher und beträgt 59'750 Franken mit Grenzen zwischen 39'300 und 93'200 Franken.

Die Einkommensunterschiede zwischen den Unterstützungseinheiten mit **IV-rentenauslösenden Kindern** sind **deutlich geringer** als bei der AHV. Der Median der Unterstützungseinheiten mit Schweizer IV-rentenauslösenden Kindern ist um rund 20 Prozent höher als derjenige mit ausländischen Kindern

(42'730 gegenüber 35'190) und zwischen Minderjährigen und Volljährigen beträgt der Unterschied rund 10 Prozent (39'990 gegenüber 42'600).

Abbildung 4: Äquivalenzeinkommen der Unterstützungseinheiten mit AHV- und IV-rentenauslösenden Kindern und jungen Erwachsenen. Median in CHF und Grenzen unteres und oberes Quartil



Quelle: Datensatz WiSiER (11 Kantone: AG, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, SG, TI, VS; 2015). Berechnungen BASS AG

Die erwähnten «globalen» Einkommensunterschiede zwischen Unterstützungseinheiten von AHV- bzw. IV-rentenauslösenden Kindern sowie innerhalb der beiden Gruppen zwischen Nationalität und Alter der Kinder bestätigen sich nicht nur bivariat, sondern auch unter multivariaten Bedingungen. Die multivariate Betrachtung erlaubt dabei ein noch etwas differenzierteres Bild zu den Unterschieden zwischen den verschiedenen Gruppen und Subgruppen. Neben Alter und Nationalität sowie der Zugehö-

rigkeit zu AHV bzw. IV konnten damit die Effekte von etlichen weiteren Einflussfaktoren auf das Äquivalenzeinkommen ermittelt werden. Es handelt sich dabei um die Familien- und Wohnsituation der Eltern, das Alter und das Geschlecht der Kinderrentenempfänger/innen sowie das Alter des zweiten Elternteils (sofern dieses in der Schweiz wohnt), die Anzahl Kinderrenten in der Unterstützungseinheit, die Erwerbsbeteiligung der Eltern, die Dimension Stadt/Land sowie bei der IV der Rentenanteil und die Gebrechensart. Unter Kontrolle der erwähnten Einflussfaktoren ergeben sich folgende signifikante Effekte auf das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen:⁴

■ **AHV gegenüber IV:** Das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen von Unterstützungseinheiten von AHV-rentenauslösenden Kindern gegenüber Unterstützungseinheiten von IV-rentenauslösenden Kindern ist um rund 27 Prozent höher.

■ **Nationalität:** Die Äquivalenzeinkommen von AHV-rentenauslösenden Schweizer Kindern sind um rund 29 Prozent höher als von ausländischen Kindern. Bei der IV sind die Einkommensunterschiede mit rund 18 Prozent deutlich geringer.

■ **Eltern leben zusammen in einem Haushalt:** Ob die Eltern zusammen in einem Haushalt leben oder nicht, ist in Bezug auf das Äquivalenzeinkommen vor allem bei den Unterstützungseinheiten von AHV-rentenauslösenden Kindern von Bedeutung. Leben deren Eltern zusammen, ist das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen um rund 13 Prozent höher als wenn sie nicht zusammen in einem Haushalt leben (entweder in getrennten Haushalten oder der zweite Elternteil ist verstorben). Bei der IV ist der Effekt zwar auch signifikant, aber mit rund 2 Prozent deutlich schwächer.

■ **Erwerbseinkommen:** Ob Kinderrentenempfänger/innen und/oder der zweite Elternteil erwerbstätig sind oder nicht, hat einen entscheidenden Einfluss auf die Höhe des Äquivalenzeinkommens. Bei den Unterstützungseinheiten von **AHV**-rentenauslösenden Kindern ist der Effekt einer Erwerbstätigkeit des Kinderrentenempfängers (i.d.R. der Mann) mit rund 35 Prozent (35% höheres Äquivalenzeinkommen) sogar etwas höher als der Effekt einer Erwerbstätigkeit des zweiten Elternteils (29%, i.d.R. die Mutter). Bei den Unterstützungseinheiten von **IV**-rentenauslösenden Kindern ist das Gegenteil der Fall. Ist der zweite Elternteil erwerbstätig, sind die Äquivalenzeinkommen um rund 34 Prozent höher gegenüber rund 18 Prozent, wenn der/die Kinderrentenempfänger/in ein Erwerbseinkommen erzielt. Dass insbesondere in Unterstützungseinheiten mit IV-rentenauslösenden Kindern, bei denen die Mutter die IV-(Kinder-)Rente bezieht, die Äquivalenzeinkommen im Vergleich zu Einheiten, bei denen der Vater die IV--(Kinder-)Rente erhält um rund 16 Prozent höher sind, dürfte auf die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung bzw. die unterschiedlichen Erwerbseinkommen des zweiten Elternteils zurückzuführen sein.

■ **Anzahl Kinderrenten pro Unterstützungseinheit:** Je mehr rentenauslösende Kinder in einer Unterstützungseinheit sind, d.h. je mehr Kinderrenten ein/e Rentenempfänger/in erhält, umso tiefer sind die Äquivalenzeinkommen. Dies gilt sowohl für Unterstützungseinheiten von AHV- wie auch für IV-rentenauslösende Kinder (AHV: -3% bzw. IV: -4% pro rentenauslösendes Kind). Dabei gilt, je mehr rentenauslösende Kinder in einer Unterstützungseinheit, um so jünger sind die Mütter bei Geburt des ersten rentenauslösenden Kindes, was eine Erklärung dafür liefert, dass bei rentenauslösenden Kindern von jüngeren Müttern die Äquivalenzeinkommen etwas tiefer sind.

■ **Kinderrentenempfänger mit Zweitfamilien:** Im Rahmen der Analysen wurde die Hypothese überprüft, ob Kinder von Rentenempfängern (Väter) mit Zweitfamilien, d.h. mit Kindern von mehr als einer Frau, durch eine allfällige Doppelbelastung tiefere Äquivalenzeinkommen aufweisen. Die Hypothese hat sich bei Unterstützungseinheiten mit IV-rentenauslösenden Kindern bestätigt (-3%), bei Unterstützungseinheiten mit AHV-rentenauslösenden Kindern scheint jedoch das Gegenteil der Fall zu sein (+4%).

⁴ Der detaillierte Regressionsoutput ist im Anhang in **Anhang Tab. 3** zu finden.

■ **Gebrechensart IV-Kinderrentenbezüger/innen:** Unterstützungseinheiten von rentenauslösenden Kindern mit IV-Rentner/innen mit einem Geburtsgebrechen haben deutlich tiefere Äquivalenzeinkommen (-17%) als Kinder von IV-Rentner/innen mit nicht psychischen Beeinträchtigungen (Kategorie «restliche Krankheiten und Unfälle»). Auch Unterstützungseinheiten von rentenauslösenden Kindern von IV-Rentner/innen mit psychischen Beeinträchtigungen weisen etwas tiefere Einkommen auf als Kinder von IV-Rentner/innen mit nicht psychischen Beeinträchtigungen (-7%), jedoch immer noch deutlich höhere als Einheiten mit Kinderrentenempfänger/innen mit einem Geburtsgebrechen. Dies dürfte u.a. eine Folge davon sein, dass insbesondere Kinderrentenempfänger/innen mit einer psychischen Beeinträchtigung deutlich weniger häufig Erwerbseinkommen erzielen (Erwerbsquote 24%) als Personen mit nicht psychisch bedingten Krankheiten oder Unfällen. Bei Personen mit Geburtsgebrechen sind die Erwerbseinkommen, sofern sie eines erzielen, sehr tief.

■ **Rentenanteil IV-Kinderrentenbezüger/innen:** Je geringer der Rentenanteil, umso tiefer sind die insgesamt schon vergleichsweise tiefen Äquivalenzeinkommen der Unterstützungseinheiten mit IV-Rentner/innen. Im Vergleich mit IV-Kinderrentenbezüger/innen mit einer ganzen Rente sind die Äquivalenzeinkommen von Unterstützungseinheiten mit Personen mit einer Dreiviertels-Rente um 4 Prozent, einer halben um 8 Prozent und mit einer Viertels-Rente um rund 12 Prozent tiefer. Dies dürfte u.a. eine Folge davon sein, dass die tieferen Kinderrenten bei Personen mit Teilrenten nicht im vollen Umfang durch Erwerbseinkommen ersetzt werden können. Zwar sind IV-Rentner/innen mit abnehmendem Rentenanteil häufiger erwerbstätig, ein durchschnittliches Erwerbseinkommen einer IV-Kinderrentenbezüger/in mit einer Viertels-Rente ist mit 32'800 Franken jedoch nur leicht höher als das einer IV-Kinderrentenbezüger/in mit einer halben (29'200 Fr.) oder Dreiviertels-Rente (24'700 Fr.) und gegenüber einer ganzen Rente (12'100 Fr.) gut das Zweieinhalbfache.

5.2 Vergleich zu Unterstützungseinheiten mit Schweizer Kindern ohne Kinderrenten

Im letzten Abschnitt wurde die wirtschaftliche Situation von rentenauslösenden Kindern und jungen Erwachsenen dargestellt und aufgezeigt, von welchen Faktoren es abhängt, ob ein eher höheres oder eher tieferes Äquivalenzeinkommen vorhanden ist. In diesem Abschnitt wird der Blick erweitert auf Kinder und junge Erwachsene aus Familien, die keinen Anspruch auf eine Kinderrente haben. D.h. die wirtschaftliche Situation von rentenauslösenden Kindern und jungen Erwachsenen wird verglichen mit der wirtschaftlichen Situation von Kindern und jungen Erwachsenen, deren Eltern weder eine AHV- noch IV-Rente beziehen und damit keinen Anspruch auf eine Kinderrente haben. Der Vergleich beschränkt sich jedoch ausschliesslich auf Einheiten mit Schweizerinnen und Schweizern (vgl. dazu Ausführungen in 4.1 und 4.3).

Die Ergebnisse des Vergleichs sind in **Abbildung 5** zu sehen. Wie in **Abbildung 4** wird für die verschiedenen Gruppen der Median sowie die jeweilige Grenze des unteren bzw. des oberen Quartils ausgewiesen. Weil insbesondere bei der AHV zwischen Unterstützungseinheiten von minderjährigen und volljährigen rentenauslösenden Kindern die Einkommensunterschiede gross sind, werden diese für den Vergleich separat ausgewiesen.

Das Medianäquivalenzeinkommen der Unterstützungseinheiten von Eltern mit minderjährigen Schweizer Kindern, die keinen Anspruch auf eine Kinderrente haben, liegt bei 54'680 Franken, die untere Quartilsgrenze liegt bei rund 41'100 und die obere bei 73'900 (Referenzwerte). Der Median der Unterstützungseinheiten von minderjährigen **AHV**-rentenauslösenden Schweizer Kindern ist mit 52'400

leicht und bei **IV**-rentenauslösenden Schweizer Kindern mit 42'730 Franken deutlich tiefer. Insbesondere die Äquivalenzeinkommen bei den AHV-Unterstützungseinheiten sind deutlich ungleicher verteilt als diejenige der Referenzgruppe, wie das bei der AHV vergleichsweise grosse Intervall mit der unteren Grenze von 36'120 und der oberen von 83'040 Franken veranschaulicht. Dies bedeutet, dass bei Schweizerinnen und Schweizern im Vergleich zu den Einheiten mit Minderjährigen ohne Anspruch auf eine Kinderrente bei der AHV relativ betrachtet mehr Kinder mit vergleichsweise tiefen Einkommen aber auch mehr Kinder mit höheren Einkommen vorzufinden sind.

Ein ähnliches Bild bezüglich Disparitäten, aber auf deutlich höherem Niveau, zeigt sich bei den Schweizer Unterstützungseinheiten mit unterstützungsbedürftigen jungen Erwachsenen zwischen 18 und 24 Jahren. Der Median des Äquivalenzeinkommens von Unterstützungseinheiten mit **AHV**-rentenauslösenden jungen Schweizer Erwachsenen ist mit 61'200 Franken leicht höher als bei den Unterstützungseinheiten mit jungen Erwachsenen in Ausbildung ohne Kinderrenten (Referenz), der bei 59'790 Franken liegt. Die untere Quartilsgrenze bei Unterstützungseinheiten mit AHV-rentenauslösenden jungen Erwachsenen ist mit 36'100 Franken jedoch tiefer als bei Unterstützungseinheiten ohne Kinderrenten (41'100). Hingegen ist die obere Quartilsgrenze von Unterstützungseinheiten mit Kinderrenten mit rund 94'800 Franken deutlich höher als bei solchen ohne Kinderrenten, die bei 83'000 Franken liegt. Bei jungen unterstützungsbedürftigen Schweizer Erwachsenen von Eltern mit einer **IV-Kinderrente** sind die Äquivalenzeinkommen hingegen durchgehend tiefer. Der Median liegt bei 44'300 Franken und die untere Quartilsgrenze bei 32'640 bzw. bei 61'260 Franken die obere.

Das Bild runden die Äquivalenzeinkommen von Schweizer Personen im bzw. vor dem Rentenalter in Ein- oder Zweipersonen-Haushalten ab, die keine Kinder unter 25 Jahren haben. Im Rentenalter beträgt das Äquivalenzeinkommen solcher Personen bzw. Haushalte rund 57'000 Franken und für Personen vor dem Rentenalter rund 71'600 Franken.

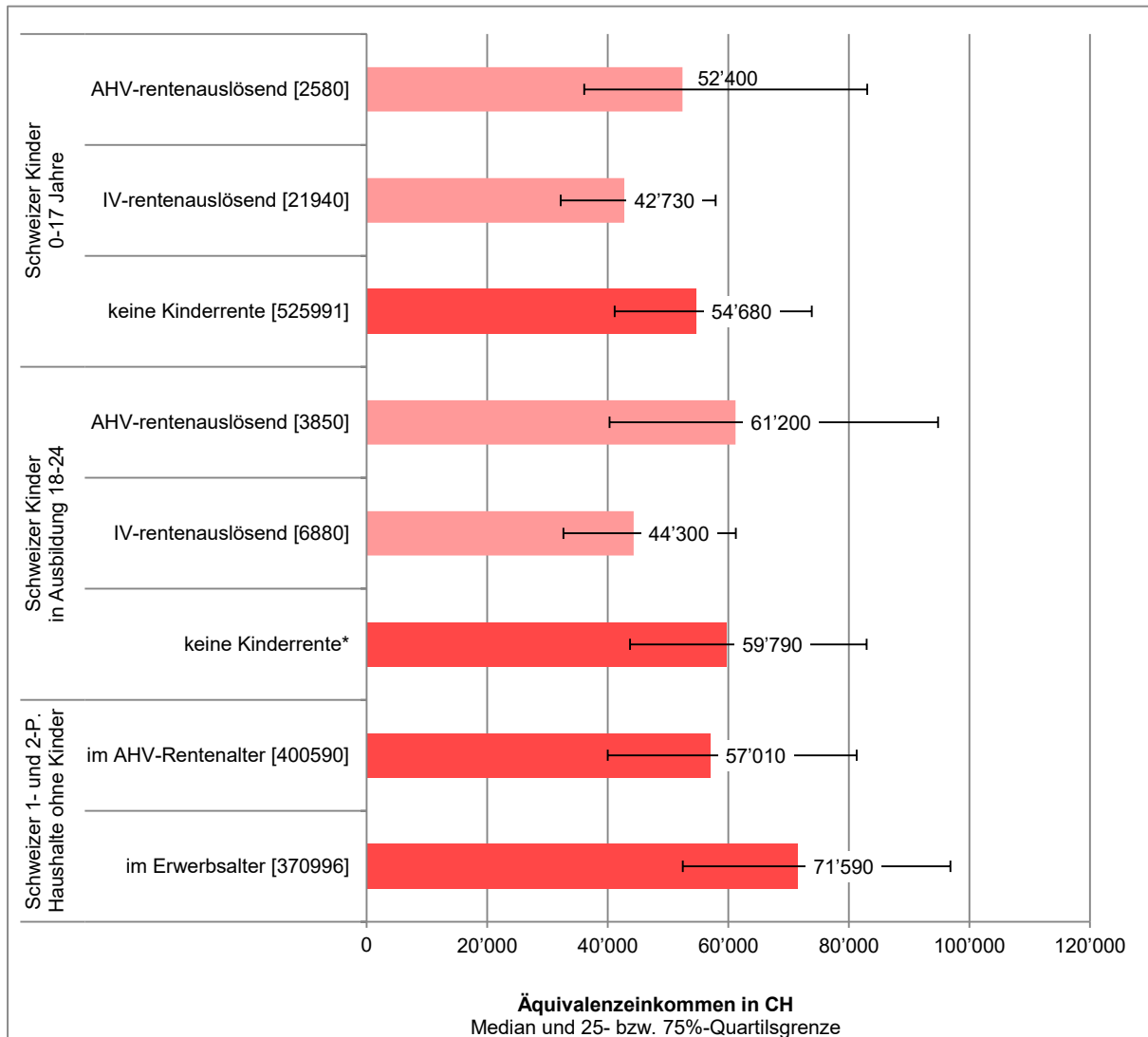
Zusammenfassend lässt sich nun Folgendes festhalten:

■ Die **wirtschaftlichen Verhältnisse** von Unterstützungseinheiten mit **IV-rentenauslösenden Kindern** sind erstens für einen grossen Teil der Kinder, unabhängig davon ob sie minderjährig oder volljährig sind, deutlich **schlechter** als diejenige von Unterstützungseinheiten mit AHV-rentenauslösenden Kindern. Auch im Vergleich zu Schweizer Kindern und jungen Erwachsenen ohne Anspruch auf Kinderrenten sind Schweizer IV-rentenauslösende Kinder deutlich häufiger davon betroffen, in schwächeren finanziellen Verhältnissen aufzuwachsen.

■ Zweitens sind die **Einkommensdisparitäten** (inkl. Berücksichtigung des Vermögens) bei den Schweizer Unterstützungseinheiten mit AHV-rentenauslösenden Kindern im Vergleich zu Schweizer Unterstützungseinheiten ohne Kinderrenten deutlich höher. Auch dies gilt sowohl für minderjährige wie auch für volljährige rentenauslösende Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, bei denen dies noch ausgeprägter ist.

■ Insgesamt ist das **Einkommensniveau** (inkl. Berücksichtigung des Vermögens) von Unterstützungseinheiten mit **jungen unterstützungsbedürftigen Erwachsenen bis 24 Jahre** deutlich **höher** als dasjenige von Unterstützungseinheiten mit **Minderjährigen** mit oder ohne Kinderrente. Die Einkommensunterschiede dürften auch die Zugangschancen zu längeren und höheren Ausbildungsgängen für die Kinder und jungen Erwachsenen aus den jeweiligen Unterstützungseinheiten beeinflussen.

Abbildung 5: Äquivalenzeinkommen der Unterstützungseinheiten von 1.-Säule-rentenauslösenden Schweizer Kindern und jungen Erwachsenen im Vergleich mit Schweizer Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung ohne Anspruch auf Kinderrente und Einheiten mit Erwachsenen ohne Kinder. Median in CHF und Grenzen unteres und oberes Quartil



*Schweizer Kinder 18-24 -jährig in Ausbildung : Identifikation über Strukturerhebung (2015)

Quelle: Datensatz WiSIER (11 Kantone: AG, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, SG, TI, VS; 2015). Berechnungen BASS AG

6 Auswirkungen einer Reduktion bzw. eines Wegfalls der Kinderrenten zur ersten und zweiten Säule

Nach der Darstellung und dem Vergleich der wirtschaftlichen Lage verschiedener Gruppen von Unterstützungseinheiten mit und ohne Kinderrenten mittels Äquivalenzeinkommen befasst sich **Kapitel 1** mit allfälligen Auswirkungen eines Wegfalls bzw. einer Reduktion der Kinderrenten um 25 Prozent, was bedeutet, dass die Kinderrente nicht mehr 40 sondern 30 Prozent der Hauptrente aus der ersten und zweiten Säule betragen würde. Dabei wird ausschliesslich betrachtet, welche Situation sich nach einer allfälligen Reduktion ergeben würde, wenn sich innerhalb des Systems keine Veränderungen ergeben würden, d.h. wenn eine Reduktion der Kinderrenten zu keinen «innersystemischen» Anpassungen und Veränderungen führen würde (statische und nicht dynamische Betrachtungsweise).

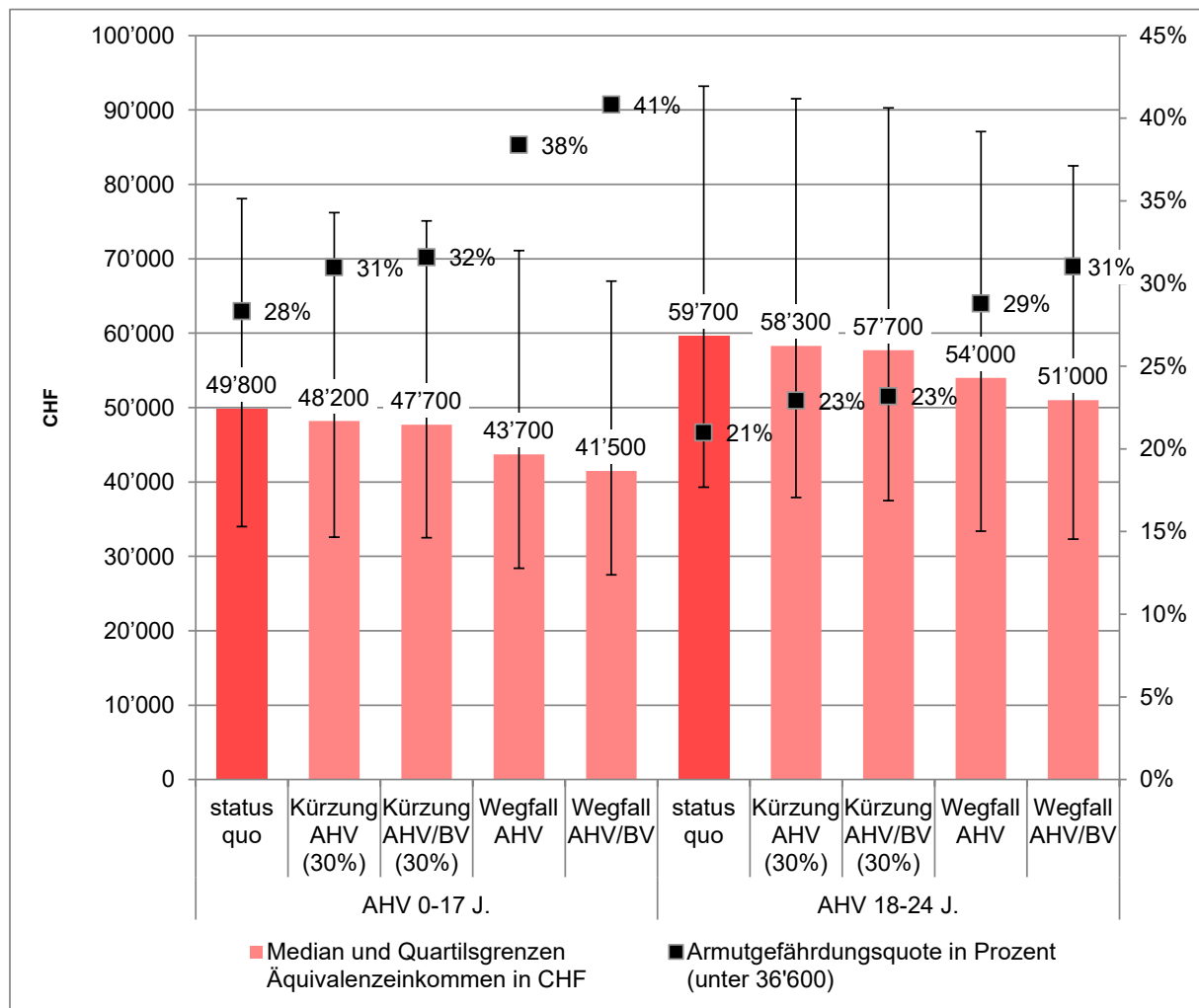
Zur Darstellung der veränderten wirtschaftlichen Lage wurden die Äquivalenzeinkommen der Unterstützungseinheiten «neu» berechnet, je einmal, wenn die Kinderrenten aus der ersten bzw. ersten und zweiten Säule um 25 Prozent reduziert würden und je einmal, wenn die Kinderrenten aus der ersten bzw. ersten und zweiten Säule gänzlich wegfallen würden (vgl. dazu Abschnitt 4.3). Mit den vorhandenen Äquivalenzeinkommen können zudem die Armutsgefährdungsquoten unter dem Status quo Szenario sowie der Reduktion bzw. dem Wegfall der Kinderrenten berechnet werden. Eine Unterstützungseinheit gilt dann wie in Abschnitt 4.3 erläutert als armutsgefährdet, wenn das Äquivalenzeinkommen unter 60 Prozent des Medians der Gesamtbevölkerung (Schweizer/innen und Ausländer/innen) liegt. Der Schwellenwert dazu beträgt 36'600 Franken. Für **minderjährige** Schweizer Kinder, unabhängig davon, ob sie rentenauslösend sind oder nicht, resultiert bei der Anwendung dieses Grenzwerts eine Armutsgefährdungsquote von rund 17 Prozent. Sie ist damit in etwa gleich hoch wie die basierend aus der Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC 2014) vom Bundesamt für Statistik berechnete Armutsgefährdungsquote, die mit rund 16 Prozent angegeben wird, wobei diese für Schweizer/innen und Ausländer/innen gilt (BFS 2016). Für Schweizer unterstützungsbedürftige junge Erwachsene in Ausbildung beträgt sie rund 15 Prozent. Die detaillierten Ergebnisse dazu werden in **Abschnitt 6.1** vorgestellt und diskutiert.

Der zweite **Abschnitt 6.2** in diesem Kapitel geht auf allfällige Auswirkungen auf den Bezug von Ergänzungsleistungen ein, indem mit Hilfe eines einfachen Simulationsmodells versucht wird, mögliche Neubezüge bei den Ergänzungsleistungen zu beziffern.

6.1 Veränderung des Äquivalenzeinkommens und der Armutsgefährdungsquoten

Weil sich die Äquivalenzeinkommen der Unterstützungseinheiten von minderjährigen und volljährigen **AHV**-rentenauslösenden Kindern stark unterscheiden (vgl. Abschnitt 5.1), werden die Ergebnisse zu den Veränderungen der Äquivalenzeinkommen für die AHV-rentenauslösenden Kinder für die Gesamtbevölkerung und separat nach Alterskategorie ausgewiesen (**Abbildung 6**). Diejenigen für IV-rentenauslösende Kinder (**Abbildung 7**) werden hingegen neben dem Gesamt nach Nationalität (Schweizer/innen und Ausländer/innen) und nicht nach Alterskategorie betrachtet, da sich die Unterschiede zwischen Minderjährigen und Volljährigen bei der IV nicht so stark unterscheiden wie bei der AHV.

Abbildung 6: Äquivalenzeinkommen (Median und Quartilsgrenzen) und Armutsgefährdungsquoten von Unterstützungseinheiten mit AHV-rentenauslösenden Kindern (0-17 J.) und jungen Erwachsenen (18-24 J.) nach einer Kürzung um 25 Prozent bzw. einem Wegfall der Kinderrenten.



Grundgesamtheit AHV-Rentenauslösende Kinder von Unterstützungseinheiten mit Eltern mit Wohn- und Hauptsteuersitz in einem der 11 Kantone (XY). $n_{(gültig)}=7'062$

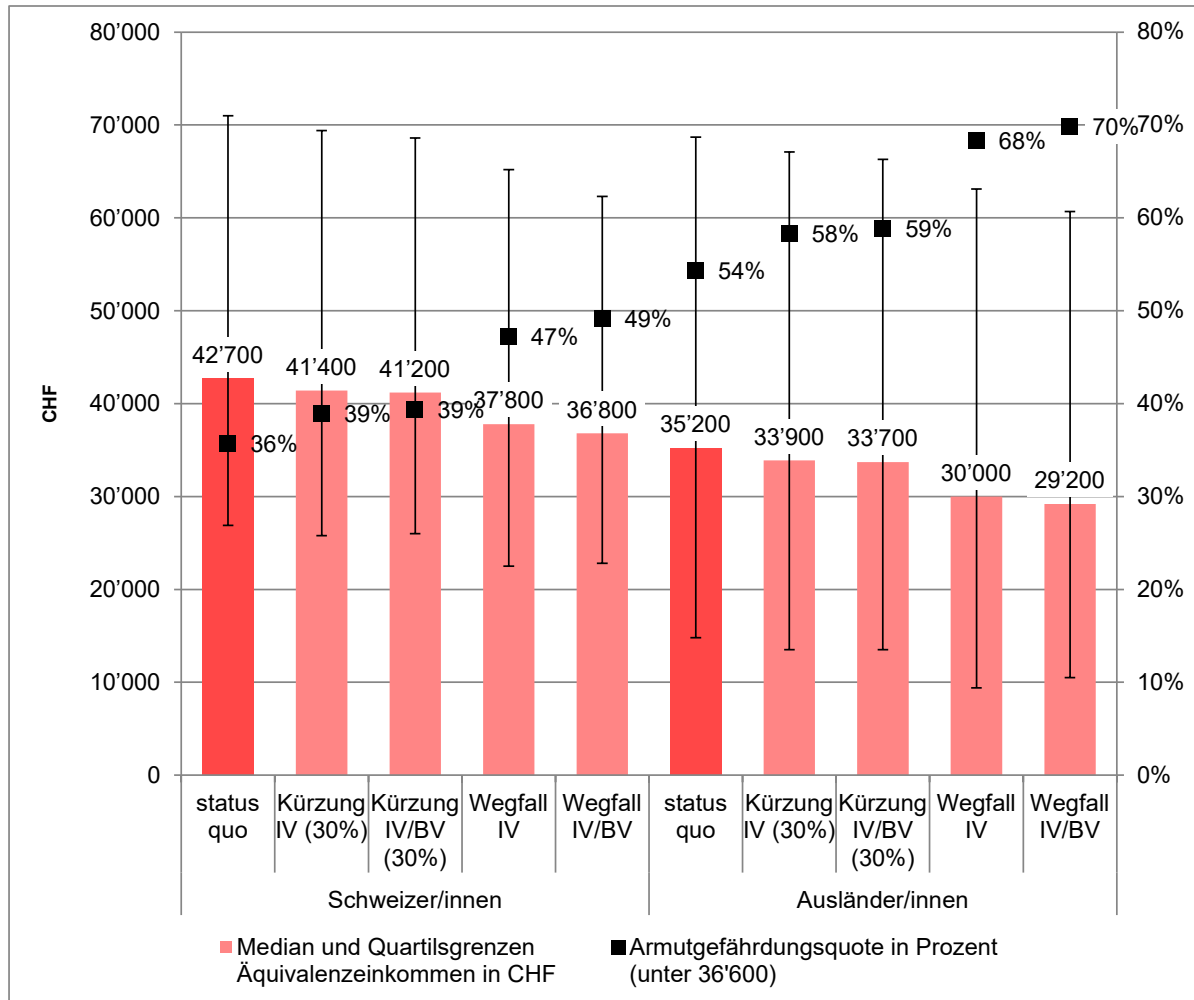
Quelle: Datensatz WiSiER (11 Kantone: AG, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, SG, TI, VS; 2015). Berechnungen BASS AG

Aus Abbildung 6 wird sehr gut ersichtlich, dass sich eine Kürzung der Kinderrenten um 25 Prozent (von 40 auf 30% der Hauptrenten) für Personen im Rentenalter insbesondere in den unteren Einkommensbereichen nicht wesentlich unterscheidet, ob nun nur die AHV-Kinderrente oder sowohl die AHV- wie auch die BV-Kinderrente um den entsprechenden Prozentwert gekürzt wird. Dies dürfte eine Folge davon sein, dass Kinderrentenempfänger/innen mit einer Rente aus der zweiten Säule wirtschaftlich deutlich besser gestellt sind als solche, die neben der AHV-Rente keinen Anspruch auf eine BV-Rente haben. Der Einkommensverlust durch die zusätzliche Reduktion der BV-Kinderrente dürfte demnach bei Personen mit mittleren und höheren Einkommen etwas stärker ausfallen als bei Personen mit tieferen. Ausdruck davon ist der nur marginale Anstieg der Armutsgefährdungsquote, wenn neben einer Kürzung der AHV-Kinderrente auch die BV-Rente gekürzt würde. In Unterstützungseinheiten mit Minderjährigen würde ohne zusätzliche Einnahmen nach einer Rentenreduktion die Armutsgefährdungsquote von 28 Prozent auf 31 bzw. 32 Prozent ansteigen und bei den jungen Erwachsenen AHV-rentenauslösenden Kindern von 21 auf rund 23 Prozent. Würden die gesamten Kinderrenten wegfallen,

wären die Auswirkungen sowohl absolut wie auch relativ betrachtet deutlich stärker. Das Medianeinkommen bei den Unterstützungseinheiten mit Minderjährigen sinkt von knapp 50'000 Franken auf 43'700 bei einem Wegfall der AHV-Kinderrente und auf 41'500 bei einer zusätzlichen Streichung der BV-Kinderrenten, womit die Armutsgefährdungsquoten auf 38 bzw. 41 Prozent ansteigen würden. Diese steigen auch bei den erwachsenen AHV-rentenauslösenden Kindern an, jedoch auf ein bedeutend tieferes Niveau von 29 bzw. 31 Prozent.

Etwas in demselben Verhältnis wie bei den AHV-rentenauslösenden Kindern reduzieren sich bei einer Reduktion bzw. einem Wegfall der Kinderrenten auch die Äquivalenzeinkommen der Unterstützungseinheiten von **IV-rentenauslösenden Kindern**. Die Armutsgefährdungsquoten steigen bei Schweizer IV-rentenauslösenden Kindern mit einer Reduktion der Kinderrente von 36 auf 39 Prozent und bei einem Wegfall auf 49 Prozent. Bei den ausländischen IV-rentenauslösenden Kindern sind die Quoten bedeutend höher und steigen bei einer Reduktion der Kinderrente von 54 auf 58 Prozent und bei einem Wegfall auf gut zwei Drittel.

Abbildung 7: Äquivalenzeinkommen (Median und Quartilsgrenzen) und Armutsgefährdungsquoten von schweizerischen und ausländischen Unterstützungseinheiten mit IV-rentenauslösenden Kindern nach einer Kürzung um 25 Prozent bzw. einem Wegfall der Kinderrenten.



Grundgesamtheit IV-Rentenauslösende Kinder von Unterstützungseinheiten mit Eltern mit Wohn- und Hauptsteuersitz in einem der 11 Kantone (XY). n_(gültig)=27'640
 Quelle: Datensatz WiSiER (11 Kantone: AG, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, SG, TI, VS; 2015). Berechnungen BASS AG

6.2 Auswirkungen auf den Bezug von Ergänzungsleistungen

Wie in Abschnitt 3.4 schon dargelegt wurde, beträgt die Bezugsquote von Ergänzungsleistungen bei Einheiten mit Eltern von rentenauslösenden Kindern bei der AHV 13.6 Prozent und bei der IV 38.2 Prozent. Ob Eltern zusammen in einem Haushalt leben oder nicht, spielt in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit eines Bezugs von Ergänzungsleistungen sowohl bei der AHV wie auch bei der IV eine wichtige Rolle. Zusammenlebende Eltern von AHV-rentenauslösenden Kindern beziehen mit 9.2 Prozent im Gegensatz zu Eltern, die nicht zusammen wohnen (22.0%) deutlich weniger häufig Ergänzungsleistungen. Bei Eltern, die nicht zusammen in einem Haushalt wohnen, wird ein Bezug von Ergänzungsleistungen dann gezählt, wenn entweder der Vater oder die Mutter (oder beide) Ergänzungsleistungen beziehen. Auf deutlich höherem Niveau jedoch relativ betrachtet etwas weniger ausgeprägt sind die Unterschiede auch bei den Unterstützungseinheiten von IV-rentenauslösenden Kindern zu beobachten (27.9% gegenüber 51.3%).

Mit Hilfe einer Schätzung wird versucht aufzuzeigen, wie sich eine Kürzung oder ein gänzlicher Wegfall der AHV/IV- und BV-Kinderrente auf den Bezug von Ergänzungsleistungen auswirken könnte. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die vormals rentenauslösenden Kinder in der Berechnung der Ergänzungsleistungen weiterhin berücksichtigt werden. Weil zur Überprüfung eines Anspruchs auf den Bezug von Ergänzungsleistungen ein anderes Konzept der Unterstützungseinheit verwendet wird als in dieser Untersuchung, wird der Fokus bei der Interpretation der Ergebnisse auf Haushaltskonstellationen mit Eltern von rentenauslösenden Kindern gelegt, die zusammen leben, da diese auch für die Ergänzungsleistungen als (wirtschaftliche) Einheit gelten. Die Ergebnisse für Unterstützungseinheiten mit Eltern, die nicht zusammen in einem Haushalt leben, werden zwar auch ausgewiesen, sind jedoch mit grösseren Unsicherheiten verbunden. Da die Schätzung auf der Veränderung des Äquivalenzeinkommens bei einer Reduktion bzw. einem Wegfall der AHV/IV- bzw. der BV-Kinderrente beruht, beschränkt sich das Analysesample auf Unterstützungseinheiten, die ihren Wohn- und Hauptsteuersitz in einem der 11 Kantone haben. Die damit erzielten Ergebnisse werden auf die Grundgesamtheit aller Unterstützungseinheiten (Wohnsitz Schweiz) von rentenauslösenden Kindern übertragen. Damit kann aufgezeigt werden, wie sich schweizweit die Anzahl Unterstützungseinheiten verändern würde, wenn die AHV/IV- und die BV-Kinderrenten gekürzt bzw. wegfallen würden. Nicht berücksichtigt wird dabei, ob der Wegfall eines Teils oder der ganzen kumulierten Kinderrente durch andere Einkommen oder Einkommenstransfers zumindest teilweise abgedeckt werden könnte (bspw. durch den Zugang der Kinder zu Stipendien).

Das Simulationsmodell basiert auf der Überlegung, dass mit abnehmendem Äquivalenzeinkommen die Wahrscheinlichkeit eines Bezugs von Ergänzungsleistungen zunimmt. Aus diesem Grund wurden die Äquivalenzeinkommen aller Unterstützungseinheiten in 10'000er Einkommensklassen unterteilt und für jede Einkommensklasse die entsprechende EL-Bezugsquote berechnet (Anzahl Unterstützungseinheiten mit Ergänzungsleistungen pro Einkommensklasse dividiert durch die Grundgesamtheit pro Einkommensklasse). Die einkommensklassen-spezifischen EL-Quoten wurden sowohl für die AHV wie auch für die IV je einmal für zusammenlebende und einmal für nicht zusammen lebende Eltern ermittelt. Dabei hat sich gezeigt, dass bei zusammen lebenden Eltern von AHV-rentenauslösenden Kindern gut 80 Prozent aller EL-Beziehenden aus Unterstützungseinheiten mit Einkommen von unter 40'000 Franken stammen. Bei den getrennt lebenden Eltern von AHV-rentenauslösenden Kindern stammen rund 70 Prozent aus Unterstützungseinheiten mit Einkommen von unter 40'000 Franken. Die deutlich höheren Bezugsquoten bei Unterstützungseinheiten von IV-rentenauslösenden Kindern ist neben dem Umstand, dass ihre Äquivalenzeinkommen deutlich tiefer sind als bei der AHV, auch darauf

zurückzuführen, dass im Gegensatz zu AHV- bei IV-Unterstützungseinheiten häufiger auch Ergänzungsleistungen bezogen werden, wenn ein Äquivalenzeinkommen von mehr als 50'000 Franken erzielt wird.

Nach der Ermittlung der einkommensklassen-spezifischen EL-Quoten wurden die durch die Kürzung bzw. den Wegfall der Kinderrenten reduzierten Äquivalenzeinkommen wiederum in 10'000er Einkommensklassen unterteilt. Indem die dadurch ermittelten Grundgesamtheiten pro Einkommensklasse mit den einkommensklassen-spezifischen EL-Quoten ausmultipliziert werden, erhält man die Anzahl EL-beziehenden Unterstützungseinheiten pro Einkommensklasse. Diese werden aufsummiert und ins Verhältnis zum Total der Unterstützungseinheiten gesetzt, womit man den angestrebten Schätzwert zur Bezugsquote erhält, der aus der Reduktion bzw. dem Wegfall der Kinderrenten resultiert. Im letzten Schritt wurden die Veränderungsrate der EL-Bezugsquoten, die auf der «Stichprobe» der 11 verfügbaren Kantone basieren, auf die schweizweit ermittelten EL-Bezugsquoten (Abschnitt 3.4) übertragen, womit eine schweizweite Schätzung zur Veränderung der EL-Bezugsquoten resultiert. **Tabelle 20** enthält die Ergebnisse der Schätzungen.

Bei einer Reduktion der **AHV-Kinderrenten** von 40 auf 30 Prozent einer Hauptrente würde die EL-Bezugsquote gemäss dem Schätzmodell bei zusammenlebenden Eltern von 9.2 auf 9.8 (AHV-Kinderrente) bzw. 9.9 Prozent (AHV- und BV-Kinderrente) ansteigen, was absolut einem Anstieg von 61 Fällen von ursprünglich 739 Fällen auf 800 entspricht. Bei einem Wegfall der Kinderrenten ist der Anstieg von 262 Unterstützungseinheiten auf rund 1'000 (12.4%) deutlich höher. Bei nicht zusammenlebenden Eltern resultiert ein etwas moderaterer Anstieg, ausgehend von einem deutlich höheren Niveau, wobei es wie einleitend erwähnt zu beachten gilt, dass aufgrund von unterschiedlichen Konzepten dieses Ergebnis mit deutlich grösseren Unsicherheiten behaftet ist.

Die EL-Bezugsquote für Unterstützungseinheiten von **IV-rentenauslösenden Kindern** reagiert auf eine Reduktion bzw. einen Wegfall der Kinderrenten gemäss den Ergebnissen des Schätzmodells deutlich schwächer. Dies dürfte u.a. eine Folge davon sein, dass die Bezugsquoten erstens schon verhältnismässig hoch sind und zweitens auch der Zusammenhang zwischen der Höhe des Äquivalenzeinkommens und der Wahrscheinlichkeit eines EL-Bezugs schwächer ist als bei der AHV. Weil es jedoch deutlich mehr Unterstützungseinheiten von IV-rentenauslösenden Kindern gibt als bei der AHV, sind auch bei den geringeren Zuwachsraten absolut betrachtet deutlich mehr Einheiten betroffen als bei der AHV. Bei einer Reduktion der **IV- und BV-Kinderrenten** resultiert eine Zunahme von rund 240 und bei einem Wegfall der beiden Kinderrenten von rund 880 Fällen bei zusammen lebenden Eltern. Dasselbe gilt für Eltern, die nicht zusammen in einem Haushalt wohnen, wo absolut betrachtet rund 140 bzw. 520 Haushalte betroffen wären.

In wieweit sich eine Reduktion oder der Wegfall der Kinderrenten bei denjenigen rund 13.6 Prozent (N=1'660) der AHV-Einheiten bzw. 38.2 Prozent (N=14'920) der IV-Einheiten auswirken würde, die schon jetzt Ergänzungsleistungen beziehen, konnte im Rahmen dieser Untersuchung nicht eruiert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die wegfallenden Beiträge zu einem grossen Teil durch die EL kompensiert würden.

7 Chancengleichheit

In diesem letzten Kapitel wird der Frage nachgegangen, in wieweit sich (nicht kausale) Zusammenhänge zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Teilhabechancen (v.a. Bildung und Beruf) von rentenauslösenden und nicht rentenauslösenden Kindern erkennen lassen.

In Bezug auf die Thematik der Chancengleichheit verweisen wir einleitend zu diesem Kapitel auf die Publikation des Schweizerischen Wissenschaftsrats (SWR 2018), die sich mit der Thematik der «sozialen Selektivität» eingehend befasst und mit aller Deutlichkeit feststellt, dass die Chancengleichheit im Sinne von gleichen Startchancen bei der Einschulung in der Schweiz nicht gegeben sei. Im Gegenteil: Die Strukturen und institutionellen Regelungen des stratifizierten und segmentierten Bildungssystems reproduzieren bestehende soziale Ungleichheiten. So lassen sich gemäss dem Expertenbericht von Prof. Dr. Rolf Becker (Universität Bern) und Prof. Dr. Jürg Schoch (Institut Unterstrass, Zürich) die Bildungswege und der Erwerb von Abschlüssen mit hoher Sicherheit anhand weniger Informationen über sozioökonomische Ressourcen und das Bildungsniveau des Elternhauses vorhersagen (SWR 2018, S. 28). Auch eine Studie zur Entwicklung schulischer Leistungen während der obligatorischen Schulzeit (Angelone, Keller und Moser 2013) zeigt sehr deutlich auf, dass die schulische Laufbahn von Kindern sehr stark von ökonomischen und bildungsrelevanten Ressourcen in der Familie beeinflusst wird. Je höher die entsprechenden Ressourcen, umso eher erreichen die Kinder einen höheren schulischen Abschluss (bspw. Gymnasialabschluss).

In den im Rahmen dieser Untersuchung benutzten Daten sind keine Informationen zu den Schulabschlüssen bzw. Schullaufbahnwegen der **minderjährigen** rentenauslösenden Kinder bzw. den Kindern von Eltern ohne Anspruch auf Kinderrenten enthalten. Die Zahlen zu den Äquivalenzeinkommen, die die ökonomischen Ressourcen der Unterstützungseinheiten jedoch abbildet, zeigt klar auf, dass ein deutlich grösserer Teil der rentenauslösenden minderjährigen Kinder in wirtschaftlich weniger privilegierter Lage aufwachsen als Kinder, deren Eltern weder eine IV- noch eine AHV-Rente beziehen. Dies trifft in deutlich verstärktem Ausmass auf Kinder von Unterstützungseinheiten zu, in denen eine IV-Rente bezogen wird. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass eine Kürzung oder ein Wegfall der Kinderrenten auch Auswirkungen auf die Chancengleichheit dieser Kinder hat, von denen ohnehin schon verhältnismässig viele in finanziell leistungsschwachen Verhältnissen aufwachsen. Davon zeugen u.a. auch die verhältnismässig hohen Armutsgefährdungsquoten der Minderjährigen und deren geschätzter Anstieg nach einer allfälligen Kürzung oder eines Wegfalls der Kinderrenten.

Zu den Teilnahmechancen bezüglich Bildung und Beruf der **18-24-jährigen** rentenauslösenden **Schweizer/innen** kann mit den verfügbaren Daten ermittelt werden, wie viele in diesem Alterssegment noch in Ausbildung sind und neben der Ausbildung weniger als 28'200 Franken Erwerbseinkommen erzielen. Wir sprechen in diesem Zusammenhang von der **«Ausbildungsquote»**. Die Ausbildungsquoten von jungen Erwachsenen mit Anspruch auf AHV- oder IV-Kinderrenten kann mit der Ausbildungsquote von **18-24-Jährigen** verglichen werden, die keinen Anspruch auf Kinderrenten haben, weil weder der Vater noch die Mutter eine Hauptrente aus der ersten Säule beziehen.

Aus **Tabelle 21** ist zu entnehmen, dass über das gesamte Alterssegment betrachtet 53 Prozent der jungen Erwachsenen zwischen 18 und 24 Jahren in Ausbildung sind und dabei weniger als 28'200 Franken verdienen. Die Ausbildungsquote von jungen Erwachsenen, die keinen Anspruch auf eine Kinderrente haben, ist mit 53.3 Prozent signifikant höher als bei jungen Erwachsenen mit Anspruch auf eine Kinderrente. Die Ausbildungsquote von Kindern von Eltern mit einer IV-Rente beträgt 52.3 Prozent und bei Eltern mit einer AHV-Rente 46.1 Prozent. Zur besseren Interpretation dieses Ergeb-

nisses können die **altersspezifischen Ausbildungsquoten** herangezogen werden. Dabei wird ersichtlich, dass mit zunehmendem Alter der jungen Erwachsenen weniger in einer Ausbildung ohne grösseres Erwerbseinkommen sind, was bedeutet, dass sie eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II abgeschlossen (oder abgebrochen) haben, oder neben der Ausbildung über 28'200 Franken verdienen. Im Alter von 24 Jahren beträgt die Ausbildungsquote der Unterstützungsbedürftigen damit noch 29.4 Prozent, bei Kindern von IV-Rentner/innen ist sie mit 26.8 Prozent am tiefsten und mit 32.3 Prozent am höchsten bei Kindern von AHV- Rentner/innen. Etwa in der Mitte (29.4%) reiht sich die Vergleichsgruppe ein. Demgegenüber sind mit 18 Jahren 90 Prozent in Ausbildung und unterstützungsbedürftig, Kinder von IV-Rentner/innen mit 92 Prozent signifikant häufiger als solche von AHV-Rentner/innen (85.4%). Auch hier reiht sich die Vergleichsgruppe in der Mitte ein.

Wie lassen sich diese Ergebnisse nun interpretieren? Die Ergebnisse sprechen dafür, dass (unterstützungsbedürftige) Kinder von IV-Rentner/innen insgesamt nicht weniger häufig eine Ausbildung absolvieren als Kinder von AHV-Rentner/innen oder Kinder von Eltern ohne Renten aus der 1. Säule. Die Zahlen deuten jedoch darauf hin, dass sie weniger häufig länger dauernde Ausbildungen und somit wohl auch weniger häufig höhere Ausbildungen absolvieren, bei denen sie durch ihre Eltern noch unterstützt werden (müssen). Bei Kindern von AHV-Rentner/innen scheint bezüglich höheren Ausbildungen hingegen eher das Gegenteil der Fall zu sein. Hier stellt sich die Frage, weshalb die Ausbildungsquote der 18 und 19-Jährigen signifikant tiefer ist als bei der Vergleichsgruppe mit Kindern von Eltern ohne Hauptrenten aus der ersten Säule. Allenfalls könnte dies mit den relativ grossen Einkommensunterschieden in dieser Gruppe und den vergleichsweise vielen minderjährigen Kindern in wirtschaftlich weniger privilegierter Lage zusammenhängen, was sich mit erhöhten Schwierigkeiten an der Nahtstelle I, dem Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II, niederschlagen könnte, bspw. mit einem erhöhten Anteil an sogenannten Zwischenlösungen. Im Vergleich zu der Armutgefährdungsquote von 17 Prozent aller minderjährigen Schweizer Kinder beträgt diese 25 Prozent bei Kindern mit mindestens einem Elternteil im AHV-Rentalter.

Tabelle 21: Anteil 18-24-jährige Schweizer Kinder in Ausbildung mit Eigeneinkommen unter 28'200 Franken von Eltern mit und ohne Anspruch auf Kinderrenten aus der 1. Säule nach Alter

		Gesamt	Anspruch auf Kinderrente		
			IV	AHV	kein Anspruch
Gesamt		53.0%	52.3%	46.1%	53.3%
Alter	18	90.0%	92.0%	85.4%	90.0%
	19	69.4%	78.4%	70.0%	68.9%
	20	57.6%	61.2%	57.4%	57.4%
	21	48.3%	48.8%	49.7%	48.2%
	22	40.7%	40.5%	42.9%	40.7%
	23	35.4%	31.5%	36.2%	35.6%
	24	29.4%	26.8%	32.3%	29.4%

* Die Identifikation von 18-24-jährigen Kindern mit Eltern ohne IV-/AHV-Renten (Vergleichsgruppe) beruht auf Informationen aus der Strukturerhebung, die eine Stichprobe aus der Grundgesamtheit der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz ist. Die Ergebnisse sind gewichtet.

Basis: Wohn- und Hauptsteuersitz der Eltern in einem der 11 Kantone (AG, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, SG, TI, VS)
Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015 und Strukturerhebung (2015). Berechnungen BASS

8 Schlussbetrachtung und Fazit

Auf 1'000 in der Schweiz lebende Kinder und junge Erwachsene bis 24 Jahre lösen 7 eine Kinderrente zur AHV und 27 eine zur IV aus. Bei der AHV kommt dies deutlich häufiger vor bei jungen Erwachsenen (12 auf 1'000) als bei den Minderjährigen (4 auf 1'000). Bei der IV hingegen sind diese Unterschiede deutlich geringer mit 28 auf 1'000 bei den Minderjährigen und 25 auf 1'000 bei den jungen Erwachsenen.

Die rund 100'000 ausgerichteten Kinderrenten, die durch knapp 96'000 rentenauslösende Kinder begründet werden, gehen an knapp 68'000 Kinderrentenempfänger/innen, was im Durchschnitt 1.5 Kinderrenten pro Kinderrentenempfänger/in ergibt. Bei der AHV sind es mit 1.3 etwas weniger als bei der IV mit 1.6, wo der Anteil an Kinderrentenempfänger/innen mit mehr als einem rentenauslösenden Kind mit gut 40 Prozent auch deutlich höher ist als bei der AHV (25%). Doppelrenten, d.h. dass pro rentenauslösendes Kind zwei Kinderrenten bezogen werden, gibt es mit 4.5 Prozent verhältnismässig wenig, bei der AHV etwas weniger häufig als bei der IV.

Rund ein Viertel sind Kinderrenten zur AHV- und drei Viertel zur IV-Rente. Insgesamt 20 Prozent aller Kinderrenten werden an Rentenempfänger/innen ausbezahlt, die im Ausland wohnen, AHV-Kinderrenten in 33 Prozent aller Fälle deutlich häufiger als IV-Kinderrenten, wo der Anteil 15 Prozent beträgt. Ins Ausland ausbezahlte Kinderrenten sind im Durchschnitt mit 390 Franken deutlich tiefer als Kinderrenten, die an Rentenempfänger/innen mit Wohnsitz in der Schweiz gehen (770 Fr.). Insbesondere bei der AHV führt dies dazu, dass trotz einem Drittel von ins Ausland überwiesener Kinderrenten nur 20 Prozent der gesamten Ausgaben für Kinderrenten ins Ausland ausbezahlt werden.

Rund zwei Drittel der in der Schweiz wohnenden Eltern von rentenauslösenden Kindern leben zusammen in einem Haushalt, beim restlichen Drittel wohnt der zweite Elternteil in einem anderen Haushalt in der Schweiz oder im Ausland oder ist verstorben. Die weitaus meisten rentenauslösenden Kinder wohnen entweder bei den Eltern oder einem der beiden, wenn diese nicht mehr zusammen leben. Erwachsene rentenauslösende Kinder leben deutlich häufiger nicht bei den Eltern. Der Anteil beträgt bei den AHV-rentenauslösenden jungen Erwachsenen gut 20 Prozent und bei der IV rund 15 Prozent.

Bezüglich der IV-Kinderrentenbezüger/innen sind Personen mit Geburtsgebrechen deutlich untervertreten, d.h. dass Personen mit Geburtsgebrechen haben weniger häufiger (unterstützungsbedürftige) Kinder als Personen mit krankheitsbedingten Renten oder Unfällen. IV-Kinderrentenbezüger/innen mit psychischen Beeinträchtigungen sind leicht übervertreten und solche mit nicht psychisch bedingten Krankheiten oder Unfällen leicht untervertreten. In Bezug auf den Rentenanteil haben IV-Rentner/innen mit Teilrenten (Viertels- bis Dreiviertels-Renten) etwas häufiger (unterstützungsbedürftige) Kinder als Personen mit ganzen Renten. Insgesamt bezieht eine von fünf IV-Rentner/innen mindestens eine Kinderrente.

Von den knapp 2.2 Millionen Kindern und jungen Erwachsenen bis 24 Jahre mit Wohnsitz in der Schweiz lösen insgesamt 96.6 Prozent keinen Anspruch auf eine Kinderrente aus, für die restlichen 3.4 Prozent werden Kinderrenten ausbezahlt. 1.9 Prozent sind Minderjährige und 0.8 Prozent junge Erwachsene, die eine **IV-Kinderrente** auslösen. Eine **AHV-Kinderrente** lösen 0.7 Prozent aller Kinder und jungen Erwachsenen aus, 0.3 Prozent sind minderjährig und 0.4 Prozent volljährig. Alle zusammen ergeben die erwähnten insgesamt 3.4 Prozent rentenauslösende Kinder und junge Erwachsene.

Im Zentrum dieser Untersuchung stand nicht primär die Frage, wie viele Kinderrenten, rentenauslösende Kinder und junge Erwachsene und Kinderrentenempfänger/innen es gibt und in welchen Fami-

lienverhältnissen und Wohnsituationen diese leben, sondern die Frage in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen diese aufwachsen. Dazu wurde für jedes rentenauslösende Kind das Äquivalenzeinkommen seiner Unterstützungseinheit ermittelt, mit dem die wirtschaftliche Situation der rentenauslösenden Kinder und jungen Erwachsenen dargestellt und miteinander verglichen werden konnten.

Die Ergebnisse ermöglichen es, sich ein differenziertes Bild über die wirtschaftliche Situation der rentenauslösenden Kinder und jungen Erwachsenen zu machen. Dabei hat sich gezeigt, dass drei Dimensionen von entscheidender Bedeutung sind. Zum einen gibt es vergleichsweise grosse Unterschiede zwischen **minderjährigen** und **volljährigen rentenauslösenden Kindern**, deutlich ausgeprägter bei den Unterstützungseinheiten mit AHV-Kinderrenten als mit IV-Kinderrenten. Zweitens unterscheidet sich die wirtschaftliche Situation sehr deutlich zwischen **Unterstützungseinheiten mit AHV-Kinderrenten** im Vergleich zu jenen mit **IV-Kinderrenten**. Und drittens treten deutliche Unterschiede zwischen **Kindern mit einer Schweizer bzw. ausländischen Staatsbürgerschaft** zu Tage.

Insgesamt leben minderjährige rentenauslösende Kinder relativ betrachtet deutlich häufiger in leistungsschwächeren Unterstützungseinheiten als Minderjährige in Unterstützungseinheiten von Eltern, die keine Rente aus der 1. Säule beziehen und damit auch keinen Anspruch auf eine Kinderrente haben (96.6% aller Kinder). So zeigt sich, dass die unteren 25 Prozent der Unterstützungseinheiten mit minderjährigen IV-rentenauslösenden Kindern ein Äquivalenzeinkommen von maximal rund 32'000 zur Verfügung haben. Bei den minderjährigen AHV-rentenauslösenden Kindern liegt die entsprechende Grenze schon bei 36'100 Franken und in der Vergleichsgruppe ohne Kinderrenten bei 41'100 Franken. Diese Ergebnisse beziehen sich ausschliesslich auf Schweizer Kinder, da der Vergleichswert zu Kindern mit Eltern ohne Renten aus der ersten Säule nur für diese ermittelt werden kann.

Etwas weniger gross sind die Unterschiede bei den **jungen Erwachsenen**, wobei auch hier Analysen nur zu Unterstützungseinheiten mit **Schweizer/innen** möglich sind. Die unteren 25 Prozent aller Unterstützungseinheiten mit 18-24-jährigen IV-rentenauslösenden Schweizer Kindern verfügen über ein Äquivalenzeinkommen von maximal 32'600 Franken, im Bereich der AHV beträgt der Grenzwert 40'000 Franken und bei der Vergleichsgruppe mit Eltern im Erwerbsalter ohne IV-Rente liegt er bei rund 43'700 Franken. In beiden Altersgruppen gibt es demnach relativ betrachtet häufiger Kinder und junge Erwachsene mit Kinderrenten, die in Unterstützungseinheiten mit geringer Leistungsfähigkeit aufwachsen als dies für Kinder von Eltern der Fall ist, die beide im Erwerbsalter sind und keine IV-Rente beziehen.

Im Bereich der AHV gilt es zu beachten, dass die Einkommensdisparitäten der Unterstützungseinheiten von kinderrentenauslösenden jungen Erwachsenen bis 24 Jahre deutlich grösser sind als in der Vergleichsgruppe mit jungen Erwachsenen mit Eltern im Erwerbsalter ohne IV-Rente. So gibt es nicht nur häufiger Unterstützungseinheiten mit AHV-rentenauslösenden jungen Erwachsenen mit geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sondern auch mehr AHV-rentenauslösende Kinder, die aus einem Umfeld mit einer verhältnismässig hohen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stammen. Dies ist im Bereich der IV nicht der Fall. Das Äquivalenzeinkommen vom oberen Viertel aller unterstützungsbedürftigen 18-24-Jährigen in Ausbildung (Eigeneinkommen unter 28'200 Franken) mit Eltern im Erwerbsalter ohne IV-Rente ist 83'000 Franken oder höher. Bei den AHV-rentenauslösenden Erwachsenen liegt der entsprechende Grenzwert bei 94'800 Franken. Der Abstand der oberen und unteren Grenze verdeutlicht, dass die Einkommensdisparitäten in dieser Gruppe besonders gross sind. Im Bereich der IV ist dies nicht der Fall. Das Einkommensniveau ist deutlich tiefer und die Einkommensdisparitäten sind bedeutend geringer.

In Bezug auf die Situation von rentenauslösenden Kindern mit **ausländischer Staatsangehörigkeit** fehlt eine Vergleichsgruppe zu ausländischen Kindern mit Eltern im Erwerbsalter ohne IV-Rente, weil die Informationen zu Familienidentitäten bei der ausländischen Bevölkerung nur sehr lückenhaft in den Daten vorhanden sind. Es lässt sich jedoch festhalten, dass die ausländischen rentenauslösenden Kinder über alle Gruppen hinweg in **deutlich schwächeren wirtschaftlichen Verhältnissen** aufwachsen als Schweizer rentenauslösende Kinder.

Die Ergebnisse der Untersuchung lassen den Schluss zu, dass eine Reduktion oder der Wegfall der Kinderrenten für diejenigen rentenauslösenden Kinder bedeutsam ist, die in wirtschaftlich leistungsschwachen Unterstützungseinheiten aufwachsen. Bei Kindern mit Eltern im ordentlichen Rentenalter kommt dies relativ betrachtet schon heute häufiger vor als bei Kindern mit Eltern, die das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben und keine IV-Rente beziehen. Für Kinder aus Unterstützungseinheiten mit Eltern mit einer IV-Rente trifft dies noch in deutlich stärkerem Ausmass zu.

Unter dem Aspekt der «sozialen Selektivität», die sich mit der Thematik der Chancengleichheit u.a. auch im Bildungs- und Ausbildungssystem befasst, scheint eine Reduktion oder der Wegfall der Kinderrenten durchaus bedeutsam, wenn für die davon betroffenen Unterstützungseinheiten von rentenauslösenden Kindern mit geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Wegfall dieser Leistung nicht kompensiert werden kann. Dies trifft in deutlich verstärktem Ausmass erstens auf Kinder und junge Erwachsene zu, in deren Unterstützungseinheit eine IV-Rente bezogen wird und zweitens auf alle minderjährigen AHV rentenauslösenden Kinder. Darauf, dass sich auch in der Schweiz ein wirtschaftlich leistungsschwaches Umfeld von Kindern schon in der Sekundarstufe I negativ auf die schulische Laufbahn auswirkt, wird vom Schweizerischen Wissenschaftsrat (SWR 2018) in sehr klaren Worten hingewiesen. Sie weisen in ihrem Bericht darauf hin, dass die Struktur und die institutionellen Regelungen des stratifizierten und segmentierten Bildungssystems bestehende soziale Ungleichheiten reproduzieren würden (SWR 2018, S.28) und verweisen an einer anderen Stelle (S.10) darauf, dass eine Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht und sozialer Stellung auch gegen die Grundsätze der Bundesverfassung verstossen würde. Trotz klarer Datenlage werde die Problematik der sozialen Selektivität auf der politischen Ebene nach wie vor nicht in angemessenem Umfang wahrgenommen, weshalb er diesbezüglich dringenden Handlungsbedarf sieht.

9 Literaturverzeichnis

- Angelone Domenico, Keller Florian, Moser Urs (2013): Entwicklung schulischer Leistungen während der obligatorischen Schulzeit - Bericht zur vierten Zürcher Lernstandserhebung zuhanden der Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Zürich: Bildungsdirektion Kanton Zürich.
- Bundesamt für Statistik (2016): Armut und materielle Entbehrung von Kindern - Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) 2014. Neuchâtel
- Rudin Melania, Guggisberg Jürg, Dubach Philipp, Bischof Severin, Morger Mario, Jäggi Jolanda und Liesch Roman (2018): Überblicksstudie zur Situation der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Arbeitsmarkt. Im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Bern
- Schweizerischer Wissenschaftsrat (2018): Soziale Selektivität - Empfehlungen des Schweizerischen Wissenschaftsrates SWR - Expertenbericht von Rolf Becker und Jürg Schoch im Auftrag des SWR. Politische Analyse 3/2018. Bern
- Wanner, Philippe (2019) : Préparation d'une base de données sur la situation économique des personnes en âge d'activité et l'âge de la retraite (WiSiER). Bundesamt für Sozialversicherungen. Forschungsbericht 4/19.

10 Tabellenanhang

10.1 Basistabellen zu Grundgesamtheit und Äquivalenzeinkommen

Anhang Tab. 1: Absolute Häufigkeit **rentenauslösende Kinder und junge Erwachsene** 1. Säule nach Nationalität und Wohnort der rentenauslösenden Kinder und jungen Erwachsenen (2015)

			1. Säule	AHV	IV	
Schweizer/innen und Ausländer/innen						
Anzahl	0-24 Jahre	Gesamt	96'540	23'960	72'580	
		Wohnort	Ausland	21'580	8'440	13'140
			Schweiz	74'960	15'530	59'430
	0-17 Jahre	Gesamt	61'500	11'160	50'340	
		Wohnort	Ausland	12'770	4'550	8'220
			Schweiz	48'730	6'610	42'120
	18-24 Jahre	Gesamt	35'050	12'810	22'240	
		Wohnort	Ausland	8'810	3'890	4'920
			Schweiz	26'230	8'920	17'310
	Ausländer/innen					
	Anzahl	0-24 Jahre	Gesamt	29'990	7'440	22'550
			Wohnort	Ausland	15'530	5'810
Schweiz				14'470	1'640	12'830
0-17 Jahre		Gesamt	19'800	4'040	15'760	
		Wohnort	Ausland	8'800	3'060	5'740
			Schweiz	11'000	980	10'020
18-24 Jahre		Gesamt	10'190	3'400	6'790	
		Wohnort	Ausland	6'720	2'740	3'980
			Schweiz	3'470	660	2'810
Schweizer/innen						
Anzahl		0-24 Jahre	Gesamt	66'550	16'520	50'030
			Wohnort	Ausland	6'060	2'630
	Schweiz			60'490	13'890	46'600
	0-17 Jahre	Gesamt	41'700	7'120	34'580	
		Wohnort	Ausland	3'960	1'480	2'480
			Schweiz	37'730	5'630	32'100
	18-24 Jahre	Gesamt	24'860	9'410	15'450	
		Wohnort	Ausland	2'090	1'150	940
			Schweiz	22'760	8'260	14'500

Zahlen gerundet

Quelle: Statpop 2015 (BFS) Zentrales Rentenregister der AHV/IV 2015. Berechnungen BASS AG

Anhang Tab. 2: Äquivalenzeinkommen Unterstützungseinheiten von AHV- und IV-rentenauslösenden Kindern aus 11 Kantonen (AG, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, SG, TI, VS; 2015).

		Median	25%-Quartil	75%-Quartil	Mittelwert	N
1 - Unterstützungseinheiten mit rentenauslösenden Kindern und jungen Erwachsenen						
Rentenauslösende Kinder 1. Säule gesamt	Schweizer/innen und Ausländer/innen					
	0-17	40'880	30'950	55'700	49'520	22'590
	18-24	46'650	33'260	68'820	65'180	12'110
	Total	42'630	31'770	59'640	54'980	34'700
	Schweizer/innen					
	0-17	43'040	32'460	58'940	52'580	17'640
	18-24	48'830	34'490	71'810	68'120	10'740
	Total	44'820	33'220	63'540	58'460	28'380
	Ausländer/innen					
	0-17	35'400	27'010	44'830	38'610	4'950
	18-24	34'980	26'330	46'280	42'220	1'380
	Total	35'320	26'870	45'140	39'390	6'320
	Rentenauslösende Kinder IV	Schweizer/innen und Ausländer/innen				
0-17		39'990	30'630	53'670	45'620	19'620
18-24		42'600	31'340	59'010	49'770	8'020
Total		40'710	30'820	55'030	46'820	27'640
IV - Schweizer/innen						
0-17		42'090	31'980	56'500	48'070	15'060
18-24		44'300	32'640	61'260	51'830	6'880
Total		42'730	32'180	57'880	49'250	21'940
IV - Ausländer/innen						
0-17		35'370	27'070	44'490	37'520	4'560
18-24		34'160	25'930	44'570	37'270	1'140
Total		35'190	26'860	44'520	37'470	5'700
Rentenauslösende Kinder AHV		Schweizer/innen und Ausländer/innen				
	0-17	49'820	34'040	78'120	75'290	2'970
	18-24	59'750	39'270	93'160	95'340	4'090
	Total	55'470	36'680	87'910	86'920	7'060
	AHV - Schweizer/innen					
	0-17	52'400	36'120	83'040	78'890	2'580
	18-24	61'200	40'310	94'790	97'190	3'850
	Total	57'230	38'370	89'720	89'850	6'430
	AHV - Ausländer/innen					
	0-17	35'950	26'560	53'540	51'360	390
	18-24	39'780	28'860	63'470	65'640	240
	Total	36'750	27'130	57'000	56'820	630
	B - Unterstützungseinheiten von Kindern mit Eltern ohne Anspruch auf Kinderrenten (nur Schweizer/innen)					
Eltern ohne Anspruch auf Kinderrente	Schweizer Kinder 0-17	54'680	41'124	73'837	66'229	525'991
	Schweizer Kinder 18-24*	59'790	43'719	82'958	75'230	119'365
1- und 2-Personen-Haushalte ohne Kinder	Schweizer Personen <u>vor</u> AHV-Rentenalter	57'010	39'986	81'288	78'048	400'590
	Schweizer Personen <u>im</u> AHV-Rentenalter	71'590	52'451	96'853	84'024	370'996

Zahlen gerundet

Schweizer Kinder 18-24*: Schätzung mit Daten aus der Strukturhebung (2015, gewichtet)

Basis: Unterstützungseinheiten von Kindern und jungen Erwachsenen mit Eltern mit Wohn- und Hauptsteuersitz in einem der 11 Kantone (AG, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, SG, TI, VS)

Quelle: Datensatz WiSiER. Berechnungen BASS

10.2 Ergebnisse multivariate Analysen

Anhang Tab. 3: Einflussfaktoren auf die Höhe des Äquivalenzeinkommens (logarithmiert) der Unterstützungseinheiten rentenauslösender Kinder AHV und IV. Schätzwerte Koeffizienten

	1. Säule		AHV		IV	
	Alle	Nur Unterstützungseinheiten mit Vater und Mutter	Alle	Nur Unterstützungseinheiten mit Vater und Mutter	Alle	Nur Unterstützungseinheiten mit Vater und Mutter
Rentenauslösende Kinder AHV (Referenz IV)	27.4%	30.7%	-	-	-	-
18-24-Jährige (Referenz 0-17-Jährige)	2.4%	4.7%	12.7%	8.2%	-2.0%	n.s.
Schweizer Staatsbürgerschaft (Referenz ausländische)	18.8%	18.3%	29.1%	24.2%	17.6%	17.6%
Väter mit Zweitfamilien	n.s.	n.s.	4.2%	6.8%	-3.3%	-4.1%
Elter leben zusammen	5.1%	3.1%	13.4%	11.0%	2.4%	n.s.
Urbanisierungsgrad (Referenz: dicht besiedeltes Gebiet)						
Mitteldicht besiedeltes Gebiet	-4.8%	-4.9%	-7.9%	-8.4%	-4.0%	-3.8%
Gering besiedeltes Gebiet	-4.8%	-4.7%	-16.3%	-17.5%	n.s.	n.s.
Alter Rentenempfänger/in	0.5%	n.s.	1.3%	1.3%	0.4%	n.s.
Rentenempfängerin weiblich (Referenz männlich)	15.4%	13.2%	12.9%	n.s.	16.0%	15.5%
Alter zweiter Elternteil in Jahren	-	-3.6%	-	n.s.	-	n.s.
Alter Mutter bei Geburt in Jahren	-	0.3%	-	1.0%	-	0.7%
Anzahl Kinderrenten in Unterstützungseinheit	-2.8%	0.8%	-3.1%	0.7%	-3.6%	-4.3%
Rentenempfänger erwerbstätig	19.8%	19.1%	34.7%	34.3%	18.1%	17.8%
Zweiter Elternteil erwerbstätig	33.1%	31.2%	28.8%	30.6%	34.3%	31.5%
Gebrechensart (Referenz: Restl. Krankheiten und Unfälle)						
Geburtsgebrechen	-	-	-	-	-17.3%	-16.4%
Psychische Behinderung	-	-	-	-	-6.5%	-6.5%
Rentenanteil (Referenz: Ganze Rente)	-	-	-	-	-	-
1/4-Rente	-	-	-	-	-11.7%	-11.8%
1/2-Rente	-	-	-	-	-8.1%	-8.5%
3/4-Rente	-	-	-	-	-4.3%	-4.8%
Anzahl gültige Fälle	34'406	31'943	6'978	6'613	27'335	25'269
adjusted R2	19.4%	20.1%	12.1%	13.5%	18.0%	18.6%

Es werden nur signifikante Koeffizienten ausgewiesen

Basis: OLS-Regression mit abhängiger Variable logarithmiertes Äquivalenzeinkommen Unterstützungseinheit

Quelle: Datensatz WiSiER (11 Kantone: AG, BE, BL, BS, GE, LU, NE, NW, SG, TI, VS; 2015). Berechnungen BASS AG

**Weitere Forschungs- und Expertenberichte aus der Reihe
«Beiträge zur Sozialen Sicherheit»**

**Autres rapports de recherche et expertises de la série
«Aspects de la sécurité sociale»**

**Altri rapporti di ricerca e perizie della collana «Aspetti
della sicurezza sociale»**

**Further research reports and expertises in the series
«Beiträge zur Sozialen Sicherheit»**